INFORMATIONS BLÄTTER

Herausgegeben von der Reichsvertretung der Juden in Deutschland

JAHRGANG IV BERLIN, OKTOBER/NOVEMBER 1936 NUMMER 10/11

INHALT

Reichsvertretung der Juden in Deutschland

Ratstagung in Frankfurt

Am 2. November 1936 trat in Frankfurt a. M. der neugeschaffene Rat bei der Reichsvertretung der Juden in Deutschland, der die Vertreter der Landesverbände jüdischer Gemeinden und der großen jüdischen Organisationen umfaßt, zum erstenmal zusammen. In dieser Sitzung gab der Rat von der Gesamtheit der Aufgaben Rechenschaft, deren Erfüllung die Arbeit der kommenden Monate zugewandt sein muß. Während der Umfang der Aufgaben immer größer geworden ist, wird die Leistungsfähigkeit der Gemeinden und der jüdischen Gesamtheit in Deutschland durch die Verminderung der Zahl und der wirtschaftlichen Kräfte der Juden in Deutschland immer schwächer. Es herrschte Uebereinstimmung, daß nur fester, selbstloser Zusammenschluß und echte Opferbereitschaft die Gewähr dafür geben können, daß unsere Gemeinschaft in geschichtlicher Zeit den großen und schweren Pflichten gerecht werden kann, die sie erfüllen muß.

In der Beratung des Rates kam allseitig zum Ausdruck, daß Vorbereitung und Durchführung der Auswanderung in alle Länder, Berufsumschichtung, Schul- und Bildungswesen, Wirtschaftshilfe und Wohlfahrtspflege das Kernstück der Arbeit der Reichsvertretung der Juden in Deutschland sind und in der nächsten Zeit bleiben werden.

Die Aufbringung der Mittel für die Erfüllung dieser Aufgaben obliegt zum erheblichen Teil dem Zentralausschuß für Hilfe und Aufbau bei der Reichsvertretung der Juden in Deutschland. Er hilft den Angehörigen unserer Gemeinschaft, denen eine Lebensmöglichkeit erhalten werden soll, sowie denen, die ihre Zukunft in anderen Ländern aufbauen wollen. Der Zentralausschuß muß daher noch mehr als bisher ein Gemeinschaftswerk aller Juden in Deutschland werden.

Bei der Beratung des Rates herrschte ferner Uebereinstimmung, daß auch weiterhin überaus dringlich die Aufgabe ist, mit allen Kräften an der Neugestaltung jüdischen Schicksals in Palästina zu wirken, das in den letzten Jahren Zehntausenden jüdischer Menschen aus Deutschland zur neuen Heimat geworden ist. Die Juden in Palästina schicken sich an, die Wunden, die schwere Kampfesmonate geschlagen haben, in ungebrochener Aufbaukraft zu heilen. Der Bereitschaft der Juden in der ganzen Welt muß auch in Deutschland die über das gewohnte Maß hinausgehende Mitarbeit aller Juden am Aufbau Palästinas entsprechen. Mit ihrem Opfer für den Keren Hajessod (Jüdisches Palästinawerk e. V.), dessen Arbeit in dieses Jahr im Zeichen des „Mifal Bizzaron u'witachon" (Festigung, Sicherung und Erweiterung des Aufbauwerkes) steht, erhärtet auch die jüdische Gemeinschaft in Deutschland ihren Anspruch auf Offenhaltung der Tore Palästinas und auf die Verwirklichung der Balfour-Deklaration und des Palästina-Mandats.

In der Beratung des Rates kam zum Ausdruck, daß die Landesverbände jüdischer Gemeinden, die jüdischen Gemeinden und jüdischen Organisationen bisher bemüht waren und auch für die Folge bemüht sein werden, alles zu tun, um den an sie gestellten Anforderungen nach Kräften nachzukommen. Unabweisliche Voraussetzung der Bewältigung der dringenden Aufgabe ist es aber, daß jeder einzelne Jude in Deutschland das Gebot der Gemeinschaft aus ganzer Kraft verwirklicht.

Bekenntnis zum Palästina-Aufbau

Der Rat der Reichsvertretung der Juden in Deutschland hat auf seiner Tagung in Frankfurt a. M. am 2. November 1936 folgende Resolution gefaßt:

„Die Reichsvertretung der Juden in Deutschland als Gesamtvertretung der Juden in Deutschland erneuert im Einklang mit der in ihrer programmatischen Kundgebung vom 22. September 1935 abgegebenen Erklärung ihr Bekenntnis zum Palästina-Aufbau und zu den Pflichten, die das große Werk jüdischer Erneuerung im Lande der Väter allen jüdischen Gemeinschaften auferlegt.

Das jüdische Aufbauwerk in Erez Israel hat der schweren Belastung, die Streik und Terror sechs Monate lang ihm auferlegt haben, ungeachtet aller schweren Opfer mit bewundernswerter Disziplin und Zurückhaltung standgehalten. Jetzt, da unsere Brüder und Schwestern zum friedlichen Werke des Pflanzens und Bauens zurückkehren, tritt die Auseinandersetzung um unser Recht auf die Nationale Heimstätte in Erez Israel in einen neuen Abschnitt ein. Vor der ‚Royal Commission' wird die Leitung der Jewish Agency for Palestine den Anspruch vertreten, den Balfour-Deklaration und Völkerbundsmandat feierlich anerkannt haben.

Für 35 000 Juden aus Deutschland ist Palästina zur neuen Heimat geworden, weitere Tausende rüsten zum Aufbruch. Gestützt auf ihre Verbundenheit mit der werdenden Nationalen Heimstätte in Palästina, auf ihre hierfür bereits vollbrachten Leistungen und auf die Zukunftshoffnungen, die sie an den Fortschritt der jüdischen Aufbau-Arbeit in Palästina knüpft, spricht die jüdische Gemeinschaft in Deutschland durch die Reichsvertretung die Erwartung aus, daß das Ergebnis der Untersuchung der Royal Commission der Mandatsregierung die uneingeschränkte Fortsetzung von Einwanderung und Aufbau und die volle Verwirklichung der Balfour-Deklaration und des Palästinamandats ermöglichen wird."

Erweiterung des Präsidialausschusses

Im Rahmen der kürzlich erfolgten Ausgestaltung der Organisation der Reichsvertretung war der Präsidialausschuß der Reichsvertretung durch den Hinzutritt einiger neuer Mitglieder erweitert worden. Der Präsidialausschuß in seiner neuen Zusammensetzung hat nunmehr seine Arbeit aufgenommen. Die neu eingetretenen Mitglieder sind:

Rabbiner Dr. M. Grünewald, Mannheim,
Rechtsanwalt A. Horovitz, Frankfurt a. M.,
Dr. Georg Josephthal, Berlin,
Rechtsanwalt Dr. Alfred Klee, Berlin,
Adolf Michaelis, Berlin.

Eine weitere Aenderung in der Zusammensetzung des Präsidialausschusses ist dadurch eingetreten, daß Rechtsanwalt Dr. R. Callmann, Köln, mit Rücksicht auf seine Inanspruchnahme durch eine größere wissenschaftliche Arbeit gebeten hat, ihn bis auf weiteres von seinen Pflichten als Mitglied des Präsidialausschusses zu entbinden. An seiner Stelle ist Rechtsanwalt Dr. K. Alexander, Krefeld, in den Präsidialausschuß berufen worden.

Dem Präsidialausschuß gehören nunmehr außer dem Präsidenten der Reichsvertretung, Rabbiner Dr. Baeck, an:

Dr. Otto Hirsch, Vorsitzender,
Dr. Siegfried Moses, stellvertretender Vorsitzender,
Dr. Kurt Alexander, Krefeld,
Dr. Max Grünewald, Mannheim,
Dr. Jakob Hoffmann, Frankfurt a. M.,
Abraham Horovitz, Frankfurt a. M.,
Dr. Georg Josephthal, Berlin,
Dr. Alfred Klee, Berlin,
Dr. Leopold Landenberger, Nürnberg,
Dr. Franz Meyer, Berlin,
Adolf Michaelis, Berlin,
Dr. Julius L. Seligsohn, Berlin,
Heinrich Stahl, Berlin.

Abteilung Zentralwohlfahrtsstelle

Rechenschaftsbericht der Jüdischen Winterhilfe 1935/36

Die Zentralwohlfahrtsstelle bei der Reichsvertretung der Juden in Deutschland hat einen Rechenschaftsbericht der Jüdischen Winterhilfe 1935/36 erstattet, der den Spendern der Jüdischen Winterhilfe als Rechenschaftslegung für die Verwendung der gespendeten Gelder und gleichzeitig als Werbung für die neue Winterhilfsaktion zugesandt worden ist.

Eröffnung der Jüdischen Winterhilfe 1936/37.

Zur feierlichen Eröffnung der Jüdischen Winterhilfe 1936/37 fand am 11. Oktober 1936 in Berlin eine Kundgebung statt, auf der Rabbiner Dr. Leo Baeck, Präsident der Reichsvertretung der Juden in Deutschland, und Direktor Heinrich

Stahl, Vorsitzender der Jüdischen Gemeinde zu Berlin, Ansprachen hielten.

*

Die großen jüdischen Organisationen erließen zur Eröffnung der Jüdischen Winterhilfe 1936/37 folgenden Aufruf an die Judenheit Deutschlands:

Zum zweitenmal gehen wir, auf uns selbst gestellt, in den Kampf gegen Wintersnot und Kälte.

Die Juden Deutschlands sind dem Ruf, der vor Jahresfrist an sie erging, gefolgt. So konnten wir allen Hilfsbedürftigen unserer Gemeinschaft in schwerer Wintersnot hilfreich zur Seite stehen.

Ueber 83 000 Menschen hat die Jüdische Winterhilfe in den Großgemeinden und in den kleinsten Orten betreut. Ueberall wurde sie nicht nur als Mittel zur Linderung der Wirtschaftsnot, sondern stets auch als der Beweis der Einheit der Judenheit Deutschlands empfunden.

Wir werden in diesem Winter vor schwereren Aufgaben noch stehen als im letzten Jahre, weil die Not gestiegen ist und die Zahl der Menschen, die noch helfen können, immer kleiner wird. Aber die Not hatte in unserer Geschichte immer eine erweckende Kraft. Es kommt darauf an, daß wir aus ihr einen Segen machen.

Eine Gemeinschaft, die nicht von der Verbundenheit aller ihrer Glieder getragen wird, ist verloren. Wir wissen, daß die Forderung der Jüdischen Winterhilfe auch in diesem Jahre von allen Juden in Deutschland gehört werden wird.

Reichsvertretung der Juden in Deutschland

Vorstand der Jüdischen Gemeinde zu Berlin — Preußischer Landesverband jüdischer Gemeinden — Verband Bayerischer israelitischer Gemeinden — Oberrat der Israeliten Badens — Sächsischer Israelitischer Gemeindeverband — Oberrat der israelitischen Religionsgemeinschaft Württembergs — Landesverbände der israelitischen Religionsgemeinden Hessens — Landesorganisation der Agudas Jisroel in Deutschland — Allgemeiner Rabbiner-Verband in Deutschland — Großloge für Deutschland UOBB. — Jüdischer Central-Verein — Jüdischer Frauenbund — Reichsausschuß der jüdischen Jugendverbände — Reichsbund jüdischer Frontsoldaten — Reichsverband der Jüdischen Kulturbünde in Deutschland — Reichsverband der jüdischen Lehrervereine — Vereinigung für das religiös-liberale Judentum — Vertretung der unabhängigen jüdischen Orthodoxie Deutschlands — Zentralverband jüdischer Handwerker Deutschlands — Zionistische Vereinigung für Deutschland.

Richtlinien für die Jüdische Winterhilfe 1936/37

Der Reichsbeauftragte für das Winterhilfswerk des Deutschen Volkes hat die folgenden Richtlinien für die Jüdische Winterhilfe 1936/37 durch Schreiben vom 5. Oktober 1936 genehmigt:

Geltungsbereich der Richtlinien

Die Jüdische Winterhilfe (die Abkürzung JWH. ist nicht statthaft) erfaßt alle im Deutschen Reich, mit Ausnahme des Oberschlesischen Abstimmungsgebietes, lebenden Personen, die Juden im Sinne des Reichsbürgergesetzes vom 15. 9. 1935 und seiner ersten Durchführungsverordnung vom 14. 11. 1935 sind (Kreis der Hilfsbedürftigen s. Ziff. I; Kreis der Spender s. Ziff. IV, 1, 2, 3). Für Familien aus Mischehen zwischen Deutschblütigen und Juden ist die Jüdische Winterhilfe dann zuständig, wenn der Haushaltungsvorstand im Sinne obigen Gesetzes Jude ist.

I. Kreis der Hilfsbedürftigen

Entsprechend den Grundsätzen des Winterhilfswerkes des Deutschen Volkes sollen alle jüdischen Personen unterstützt werden, die den nötigen Lebensbedarf für sich und ihre unterhaltsberechtigten Angehörigen nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Mitteln und Kräften beschaffen können. Dazu gehören Erwerbslose, Wohlfahrtsempfänger, Kurz- und Notstandsarbeiter, Klein- und Sozialrentner und Erwerbstätige, deren Verdienst zur Deckung der im Winter erhöhten Lebenshaltungskosten nicht ausreicht.

Die Jüdische Winterhilfe soll sich bei der Betreuung der Hilfsbedürftigen nicht auf den durch die kommunalen Fürsorgeverbände erfaßten Personenkreis beschränken. Es können demnach auch Personen der gehobenen Fürsorge und Personen, die nicht durch die kommunalen Fürsorgeverbände unterstützt werden, im Sinne der Winterhilfe hilfsbedürftig sein.

Die Richtsätze für die Gewährung einer Unterstützung durch die Jüdische Winterhilfe sind entsprechend den wirtschaftlichen Verhältnissen der einzelnen Gebiete festzulegen.

II. Umfang der Leistungen der Jüdischen Winterhilfe

Die jüdischen Hilfsbedürftigen sollen nach Möglichkeit Leistungen von gleichem oder ähnlichem Werte erhalten, wie sie das Winterhilfswerk des Deutschen Volkes gewährt. Zur Verteilung sollen gelangen:

a) Nahrungs- und Genußmittel,
b) Kleidungsstücke,
c) Kohlen.

Die Verteilung der Kohlen erfolgt auf Grund von Kohlengutscheinen, welche die Reichsführung des Winterhilfswerkes des Deutschen Volkes der Zentral-Wohlfahrtssstelle der Juden in Deutschland zu den für die Bezirksfürsorgeverbände geltenden Preisen in demselben Umfang zur Verfügung stellt, wie sie die vom Winterhilfswerk des Deutschen Volkes betreuten Hilfsbedürftigen erhalten.

Die Anforderung der Kohlengutscheine seitens der Jüdischen Winterhilfe bei der Reichsführung des Winterhilfswerkes des Deutschen Volkes erfolgt auf Grund von monatlichen Bedarfsanmeldungen auf vorgeschriebenen Formblättern, die von der Reichsführung des Winterhilfswerkes des Deutschen Volkes zur Verfügung gestellt werden. Die Kohlengutscheine dürfen nur in den Orten ausgegeben werden, für die sie angefordert wurden. Sie dürfen nur an die Hilfsbedürftigen selbst, nicht aber unmittelbar an die Kohlenhändler ausgegeben werden. Jede Empfehlung bestimmter Kohlenhändler hat zu unterbleiben. Unabhängig von den Bedarfsanmeldungen, in denen nur die Anzahl der betreuten Haushalte, sowie der Ledigen mit eigenen Mietszimmern angegeben wird, ist der Reichsführung des Winterhilfswerkes des Deutschen Volkes jeden Monat auch die Gesamtzahl aller von der Jüdischen Winterhilfe Betreuten anzugeben.

Eine Versorgung mit Kohlengutscheinen der jüdischen Hilfsbedürftigen außerhalb dieser Regelung ist nicht zulässig.

Bargeldunterstützungen werden grundsätzlich nicht gewährt.

Jede Ausgabe von Gutscheinen bedarf der Genehmigung des Herrn Reichsbeauftragten für das Winterhilfswerk des Deutschen Volkes.

Der Umfang der auf den einzelnen Hilfsbedürftigen entfallenden Leistungen darf die Leistungen des Winterhilfswerkes des Deutschen Volkes für seine Bedürftigen nicht überschreiten.

III. Trägerschaft der Jüdischen Winterhilfe

Träger der Jüdischen Winterhilfe sind die Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland, die Landes- und Provinzialverbände für jüdische Wohlfahrtspflege, in Berlin das Jugend- und Wohlfahrtsamt der Jüdischen Gemeinde und die örtlichen Wohlfahrtsstellen. Der Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland obliegt unter Aufsicht des Herrn Reichsbeauftragten für das Winterhilfswerk des Deutschen Volkes die Leitung der Jüdischen Winterhilfe, die Aufstellung der Richtlinien, die Ueberwachung ihrer Durchführung, die zentrale Werbung und der Lastenausgleich unter den jüdischen Wohlfahrtsstellen im Reich. Die Landes- und Provinzialverbände sind berechtigt, mit Zustimmung der Zentralwohlfahrtsstelle ihre Aufgaben auf örtliche Wohlfahrtsstellen und Vertrauensleute unter ihrer Aufsicht zu übertragen.

IV. Aufbringung der Mittel

Die Aufbringung der Mittel erfolgt im wesentlichen nach den für das Winterhilfswerk des Deutschen Volkes geltenden Grundsätzen.

1. Monatliche Geldspenden

Als angemessenes Opfer für die Jüdische Winterhilfe gelten folgende Sätze:

a) Lohn- und Gehaltsempfänger zahlen während der sechsmonatigen Dauer der Jüdischen Winterhilfe 1936/37 (1. Oktober 1936 bis 31. März 1937) monatlich mindestens 10 % der abgeführten Lohnsteuer.
b) Lohn- und Gehaltsempfänger, die wegen ihres geringen Einkommens nicht herangezogen werden, entrichten ein Opfer von monatlich 0,25 RM.
c) Festbesoldete, die neben ihrer Lohnsteuerleistung noch zur Einkommensteuer veranlagt werden, entrichten neben

ihrer monatlichen Spende in Höhe von mindestens 10 % ihrer Lohnsteuer ein monatliches Opfer in Höhe von 1 % ihres für das Jahr 1935 veranlagten Einkommensteuerbetrages an die Jüdische Winterhilfe, soweit die Steuerschuld nicht durch Lohnabzug getilgt wird. Diese 1 % werden also lediglich von der Einkommensteuerschuld errechnet, die durch Vorauszahlung und die Abschlußzahlung getilgt worden ist.

d) Gewerbetreibende und Angehörige der freien Berufe sowie sonstige Einkommenbezieher, die zur Einkommensteuer veranlagt werden, entrichten monatlich ein Opfer in Höhe von 1 % des für das Jahr 1935 veranlagten Einkommensteuerbetrages an die Jüdische Winterhilfe.

e) Inhaber von offenen Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften entrichten monatlich 1 % des für das Jahr 1935 veranlagten Einkommensteuerbetrages an die Jüdische Winterhilfe.

f) Gewerbetreibende und Angehörige freier Berufe sowie sonstige Einkommenbezieher, die nicht zur Einkommensteuer veranlagt werden, opfern einen Mindestbeitrag von monatlich 1 RM. während der Dauer der Jüdischen Winterhilfe.

2. Jüdische Eintopfspende

An den Eintopfsonntagen des Winterhilfswerkes des Deutschen Volkes werden Eintopfspenden in den jüdischen Haushalten und den jüdischen Gaststätten, die als solche gekennzeichnet sind, gesammelt werden.

3. Jüdische Pfundsammlungen

Entsprechend den Pfundsammlungen des Winterhilfswerkes des Deutschen Volkes sind Pfundsammlungen in den jüdischen Haushalten anzusetzen.

V. Werbung

Die Werbung für die Jüdische Winterhilfe erfolgt durch

a) Ansprache der Rabbiner und Lehrer in den Synagogen,
b) Werbeschriften an die Mitglieder der Jüdischen Gemeinden,
c) regelmäßige Berichterstattung und Sammelaufrufe in der jüdischen Presse,
d) Werbeveranstaltungen mit Vorträgen, Vorführungen von Bildstreifen, künstlerischen Darbietungen, Büchsensammlungen bei Veranstaltungen innerhalb jüdischer Gemeinschaften,
e) Werbe- und Sammelaufruf bei sonstigen jüdischen Veranstaltungen, insbesondere in den jüdischen Kulturbünden.

Sämtliche Werbungen und Sammlungen sind auf den Kreis der jüdischen Gemeinschaft in Deutschland beschränkt. Sie bedürfen daher keiner behördlichen Genehmigung (vgl.:

1. Bescheid des Herrn Staatskommissars für die Regelung der Wohlfahrtspflege an die „Zentralwohlfahrtsstelle der deutschen Juden" vom 22. März 1934, Aktenz. IV W/6105/12. 3;
2. Bescheid des Herrn Reichsschatzmeisters der NSDAP. an die Deutsch-Israelitische Gemeinde Hamburg vom 3. September 1934, Aktenz. L/Str.;
3. Bescheid des Herrn Reichs- und Preußischen Ministers des Innern an die „Zentralwohlfahrtsstelle der deutschen Juden" vom 6. Dezember 1934, Aktenz. V W 6105/13. 11).

VI. Lastenausgleich

Um die Hilfsbedürftigen insbesondere in den kleinen Orten und verarmten jüdischen Gemeinden ausreichend berücksichtigen zu können, führen alle Sammelstellen der Jüdischen Winterhilfe 15 % ihrer Einnahmen nach Abzug der Unkosten an die Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland auf ein besonderes Konto ab, die mit diesen Mitteln nach Abzug ihrer Unkosten den Lastenausgleich vornimmt.

VII. Abrechnung

Sämtliche Stellen der Jüdischen Winterhilfe haben einen Einzelnachweis ihrer Einnahmen und Ausgaben zu führen. Die Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland ist für die Ordnungsmäßigkeit der Durchführung der Jüdischen Winterhilfe verantwortlich. Sie hat dem Reichsbeauftragten für das Winterhilfswerk des Deutschen Volkes auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Sie hat das Recht, das Rechnungswesen der an der Jüdischen Winterhilfe beteiligten Stellen jederzeit nachzuprüfen.

Geschäftsanweisung für die Jüdische Winterhilfe

Die Zentralwohlfahrtsstelle bei der Reichsvertretung der Juden in Deutschland hat eine Geschäftsanweisung für die Jüdische Winterhilfe herausgegeben, die allen Dienststellen der Jüdischen Winterhilfe zugegangen ist.

Vereinbarung mit dem Paulus-Bund

Die Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland als Trägerin der Jüdischen Winterhilfe hat mit dem Paulus-Bund, Vereinigung nichtarischer Christen e. V., für die Betreuung und Heranziehung von nichtarischen Christen, die nicht Reichsbürger sind, in Durchführung einer Anordnung des Reichsbeauftragten für das Winterhilfswerk des Deutschen Volkes vom 13. Oktober 1936 folgendes vereinbart:

Die Geschäftsstellen des Paulus-Bundes, Vereinigung nichtarischer Christen e. V., sollen berechtigt sein, auf Formblättern der Jüdischen Winterhilfe Anträge solcher Mitglieder, die nicht Reichsbürger sind, aufzunehmen und mit einem Prüfungsbericht versehen an die Dienststellen der Jüdischen Winterhilfe weiterzuleiten, die über den Antrag im Rahmen der Richtlinien entscheiden.

Das Recht der hilfsbedürftigen nichtarischen Christen, die nicht Reichsbürger sind, bei den Dienststellen der Jüdischen Winterhilfe unmittelbar Anträge zu stellen, wird hierdurch nicht berührt.

Der Paulus-Bund ist berechtigt, den Dienststellen der Jüdischen Winterhilfe Personen zur Prüfung der Anträge nichtarischer Christen namhaft zu machen.

Sozialpädagogisches Seminar in Frankfurt

Die Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland hat in Verbindung mit dem Provinzialverband für jüdische Wohlfahrtspflege in Hessen-Nassau und dem Jüdischen Lehrhaus in Frankfurt am Main ein Sozialpädagogisches Seminar ins Leben gerufen, das der weiteren Berufsausbildung jüdischer Jugendbildner und Sozialbeamter dienen soll. Im Herbstlehrgang 1936 werden folgende Vorlesungen und Uebungen veranstaltet:

1. Fragen der Auswanderungsvorbereitung Jugendlicher an Hand der Erfahrungen des Lehrgutes Groß-Breesen — Gastvortrag von Curt Bondy;
2. Fragen der jüdischen Sozialarbeit (Fortbildungslehrgang für Helfer der jüdischen Wohlfahrtspflege) — Ernst Kantorowicz und Hilde Meyerowitz;
3. Jugendpsychologie auf typologischer Grundlage (mit experimentellen Untersuchungen) — Hermann Weil;
4. Heilpädagogische Vorlesungen und Uebungen
   a) Nervöse Sprechstörungen im Kindesalter — Arnold Merzbach,
   b) Lese- und Rechenschwäche des Schulkindes — Max Meyer,
   c) Uebungen zur heilpädagogischen Diagnosestellung — Max Meyer und Arnold Merzbach,
   d) Erziehung und Unterricht minderbegabter Kinder — Aron Albrecht.

Jüdisches Seminar für Kindergärtnerinnen und Hortnerinnen

Der Reichs- und Preußische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung hat durch Erlaß vom 5. September 1936 genehmigt, daß Bewerberinnen, die die mittlere Reife nicht nachweisen können, zur Aufnahme in das Jüdische Seminar für Kindergärtnerinnen und Hortnerinnen eine schulwissenschaftliche Prüfung ablegen können, die nach den Bestimmungen des Erlasses vom 17. Oktober 1929 (U III 5425 — Zentralblatt S. 323) zu gestalten ist.

Die Bewerberinnen werden mündlich und schriftlich geprüft. Die Prüfung umfaßt die Fächer: Deutsch, Rechnen, Geschichte, Erdkunde und Naturkunde (nicht Fremdsprachen). Ueber alles Nähere gibt die Geschäftsstelle des Seminars, Reichsvertretung der Juden in Deutschland, Abt. Zentralwohlfahrtsstelle, Berlin-Charlottenburg 2, Kantstr. 158, Auskunft.

Es wird darauf hingewiesen, daß für den im Frühjahr 1937 beginnenden Kindergärtnerinnen-Kurs Anmeldungen nicht mehr entgegengenommen werden können. Der darauffolgende Kurs des Seminars beginnt im Frühjahr 1938.

Merkblatt für Amerika

Die Reichsvertretung der Juden in Deutschland, Abteilung Zentralwohlfahrtsstelle, hat ein Merkblatt für die nach Amerika auswandernden Kinder und ihre Eltern herausgege-

ben, das zur Verteilung an diejenigen Kinder bestimmt ist, deren Unterbringung in Amerika durch Stellung eines Affidavits bereits mit größter Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist.

Darstellung des Sozial- und Wirtschaftsrechts

Das bereits seit längerer Zeit angekündigte und erwartete Buch von Ministerialrat i. R. Fritz Wittelshöfer: „Sozial- und Wirtschaftsrecht, ausgewählt und bearbeitet für die Bedürfnisse der Juden in Deutschland" ist Anfang Oktober 1936 erschienen. Das Buch gibt einen systematischen Ueberblick über alle gesetzlichen Bestimmungen, die für die jüdische Rechts- und Wirtschaftsberatung von Bedeutung sind. Neben Staatsangehörigkeit und Rassengesetzgebung werden Wohlfahrts- und Jugendrecht, Sozialversicherungsrecht, Arbeitsrecht und Berufsausbildung, Wirtschaftsrecht, Ausländerrecht und Auswanderungsrecht behandelt. Der Verfasser gibt im ersten Teil der Arbeit eine zusammenhängende knappe Darstellung der einschlägigen Rechtsmaterien, denen er ein ausgiebiges Literaturverzeichnis voranstellt. Im zweiten Teil des Werkes werden sodann die einschlägigen Gesetze und Verordnungen im Wortlaut zitiert und erläutert. Das Buch ist somit nicht nur für jeden, der in der jüdischen Sozial- und Wirtschaftsarbeit steht, sondern überhaupt für jeden ratsuchenden Juden ein unentbehrliches Hilfsmittel.

Das Werk ist als Loseblattausgabe erschienen und wird durch Nachträge ständig auf dem laufenden gehalten werden; es ist zum Preise von 3,80 RM durch jede jüdische Buchhandlung oder unmittelbar von der Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland, Berlin-Charlottenburg 2, Kantstr. 158, zu beziehen.

Literatur

„Sozial- und Wirtschaftsrecht" in „CV.-Zeitung" Jg. 15 Nr. 39 (24. September 1936).

„Sozial- und Wirtschaftsrecht" in „Jüdische Rundschau" Jg. 41 Nr. 78/79 (30. September 1936).

„Sozial- und Wirtschaftsrecht" in „Der Schild" Jg. 15 Nr. 40 (2. Oktober 1936).

„Sozial- und Wirtschaftsrecht — Ein wichtiges Handbuch der Zentralwohlfahrtsstelle", Dr. Georg Flatow in „Israelitisches Familienblatt" Jg. 38 Nr. 41 (7. Oktober 1936).

„Sozial- und Wirtschaftsrecht der Juden in Deutschland", Dr. Hans Klee in „Gemeindeblatt der Jüdischen Gemeinde zu Berlin" Jg. 26 Nr. 46 (15. November 1936).

Abteilung
Berufsausbildung und Berufsumschichtung

Aerztliche Versorgung der Ausbildungsstellen

Für die ärztliche Versorgung der Ausbildungsstellen sind folgende Grundsätze aufgestellt worden:

I. Erste Untersuchung.

Jede Berufsausbildung soll erst auf Grund einer ärztlichen Untersuchung begonnen werden.

Ein Zuschuß für eine berufliche Ausbildung darf nur nach Vorlegung eines ärztlichen Gutachtens über die körperliche Eignung und nach Bestätigung durch den Hauptvertrauensarzt beim Palästina-Amt bzw. bei der Reichsvertretung bewilligt werden.

Bei Aufnahmen in eine Kollektivausbildungsstelle bezieht sich diese Vorschrift auch auf Selbstzahler. Wird ein solcher auf einer Einzelstelle ausgebildet, so ist er von der Bezirksstelle oder dem Hechaluz — je nachdem welche von beiden von dem Beginn seiner Ausbildung Kenntnis erhält — auf die Notwendigkeit dieser Untersuchung hinzuweisen. Gleichzeitig ist er darauf aufmerksam zu machen, daß die jüdischen Organisationen keinerlei Verantwortung für die Schäden übernehmen können, die sich bei Nichtuntersuchten während oder nach der Ausbildung herausstellen.

Die erste Untersuchung erfolgt bei Palästina-Anwärtern durch den Vertrauensarzt des Palästina-Amts, sonst durch den Vertrauensarzt der Bezirksstelle, wobei die Heranziehung des Palästina-Amts-Arztes auch in diesen Fällen der Bezirksstelle überlassen bleibt. Das ärztliche Gutachten wird auf dem von der Reichsvertretung herausgegebenen Formular erstattet. Nach erfolgter Untersuchung läßt der Arzt das Attest der Bezirksstelle zugehen. Bei Palästina-Anwärtern übersendet er außerdem ein Duplikat dem Hauptvertrauensarzt des Palästina-Amtes, sonst dem Hauptvertrauensarzt bei der Reichsvertretung. Das Palästina-Amt gibt das Attest nach Begutachtung der Organisation, deren Mitglied der Betreffende ist (Hechaluz, Bachad usw.) zwecks Erteilung der Eignungsbestätigung und Rückgabe an die für die Zuschußbewilligung zuständige Bezirksstelle weiter, in den anderen Fällen wird es von der Reichsvertretung direkt an die zuständige Bezirksstelle geleitet.

II. Krankenversicherung.

Die Auszubildenden müssen gegen Krankheit versichert sein. Sofern nicht eine Versicherung bei einer RVO.-Kasse möglich ist, erfolgt sie bei einer privaten Krankenversicherung gemäß dem besonderen hierfür bestehenden Merkblatt.

III. Betreuung der Kollektivausbildungsstellen, Wohnheime und Hachscharah-Zentren.

Jede Ausbildungsstelle untersteht ärztlicher Betreuung. Hierzu gehört:

a) Regelmäßige Untersuchung der einzelnen Praktikanten.
b) Prüfung der Ausbildungsstelle in bezug auf ihre hygienischen Verhältnisse, Arbeits- und Freizeiten, Ernährung und Unterbringung der Praktikanten.
c) Eingreifen bei ansteckenden Krankheiten.

Die Bezirksstellen haben dafür Sorge zu tragen, daß die in ihrem Bezirk befindlichen Einzelausbildungsstellen entsprechend ärztlich betreut werden, sofern diese nicht einem Hachscharah-Zentrum angeschlossen oder die betreffenden Praktikanten nicht in einem Wohnheim untergebracht sind.

IV. Betreuungsarzt.

1. Ueberwiegt in der zu betreuenden Stelle die Zahl der Palästina-Anwärter, so übt der nächstwohnende Vertrauensarzt des Palästina-Amtes die Betreuung aus, sonst übernimmt der Vertrauensarzt der zuständigen Bezirksstelle die Betreuung (vgl. I, Abs. 4). Ist der Arzt, der im einzelnen Krankheitsfall behandelt, Jude, so kann er in beiden Fällen mit Zustimmung der Reichsvertretung und des Palästina-Amtes auch die Betreuung übernehmen.
2. Den betreuenden Arzt einer Lehrwerkstätte (Grundlehre, Vorlehre usw.) bestimmt die Gemeinde, deren Einrichtung sie ist.
3. Der Betreuungsarzt besucht einmal im Vierteljahr die Ausbildungsstelle und nimmt hierbei eine Reihenuntersuchung der Praktikanten vor. Er hat außerdem beim Auftreten ansteckender Krankheiten unverzüglich an Ort und Stelle zu erscheinen, ebenso dann, wenn ihm sonstige Tatsachen bekannt werden, die seine Anwesenheit erforderlich machen.

V. Kosten.

1. Das ärztliche Honorar für die erstmalige Untersuchung inkl. aller dazugehörigen Nebenleistungen beträgt 4,50 Reichsmark (3 RM. und 1,50 RM. Durchleuchtung). Dieser Betrag sowie evtl. Fahrkosten des Antragstellers sind bei Hilfsbedürftigkeit aus Mitteln der Berufsumschichtung nach den üblichen Richtlinien zu übernehmen. Eine Honorierung erfolgt aber nur dann, wenn der Ausbildungsanwärter vor der Untersuchung dem Arzt einen Ueberweisungsschein vorlegt.
2. Stellt sich bei der ersten Untersuchung heraus, daß ein Facharzt hinzugezogen werden muß, so gibt die die Untersuchung veranlassende Bezirksstelle einen Zuweisungsschein an einen Facharzt, der die Untersuchung nach den in dieser Vereinbarung enthaltenen Bedingungen vornimmt.
3. Das Honorar für die Untersuchung bei der laufenden Betreuung wird voll aus zentralen Mitteln der Reichsvertretung von der für die Ausbildungsstelle zuständigen Bezirksstelle getragen und nach der Zahl der zu Untersuchenden festgesetzt, und zwar: bis zu 50 Praktikanten je 0,75 RM., für jeden weiteren 0,50 RM.; außerdem erhält der Betreuungsarzt Erstattung der Fahrkosten (3. Kl. Eisenbahn oder Benzinverbrauch).

VI. Aerztliche Maßnahmen.

Nach durchgeführter Untersuchung hat der Betreuungsarzt an die für die Ausbildungsstelle zuständige Bezirksstelle zu berichten:

1. Ueber den Gesamtzustand der Ausbildungsstelle und etwa notwendig erscheinende Verbesserungen,
2. über das Vorkommen ansteckender Krankheiten,
3. über die Untersuchten
   a) insgesamt,

b) den Einzelnen, sofern gesundheitsfürsorgerische Maßnahmen erforderlich erscheinen (z. B. Ausschließung wegen körperlicher Ungeeignetheit, ärztliche Behandlung, Herabsetzung der Arbeitszeit, Erholungsverschickung, Ernährungszulagen usw.).

4. Für jeden Untersuchten hat der Arzt das von der Reichsvertretung eingeführte Gesundheitsblatt bei seinem Besuch auszufüllen. Außerdem ist vom Gruppenführer jede Krankheitsbehandlung einzutragen.
5. Der Gruppenführer hat das Gesundheitsblatt sorgfältig aufzubewahren und es, wenn der Praktikant die Ausbildungsstelle wechselt, dem neuen Gruppenführer zugehen zu lassen. Beim Ausscheiden aus der Ausbildung ist es der für die Heimatgemeinde des betreffenden Praktikanten zuständigen Bezirksstelle zu übersenden, die es der Reichsvertretung weitergibt.

VII. Mitwirkung der Bezirksstellen.

1. Die für die Ausbildungsstelle zuständige Bezirksstelle ist für
   a) die Ueberwachung der Durchführung der ärztlichen Betreuung selbst,
   b) die Durchführung der daraufhin erfolgten ärztlichen Vorschläge verantwortlich. Soweit erforderlich, hat sie sich dazu mit der Reichsvertretung und der für den Einzelnen zuständigen Bezirksstelle in Verbindung zu setzen.
2. Sie leitet je eine Abschrift des jeweiligen ärztlichen Berichtes an die Reichsvertretung und das Palästina-Amt weiter.
3. Sie hat sich bei dem Besuch des Arztes in der Ausbildungsstelle durch ihre Fürsorgerin vertreten zu lassen.

Krankenversicherung

Die Reichsvertretung der Juden in Deutschland, Abt. Berufsausbildung und Berufsumschichtung, hat einen neuen Vertrag betr. Krankenversicherung der Praktikanten abgeschlossen. Die näheren Einzelheiten ergeben sich aus einem Merkblatt betr. Krankenversicherung, das von der Reichsvertretung der Juden in Deutschland, Abt. Berufsausbildung und Berufsumschichtung, Berlin-Charlottenburg 2, Kantstr. 158, bezogen werden kann.

Abteilung Heilberufe

Wochenendkurse für jüdische Aerzte

Die Gesundheitsverwaltung der Jüdischen Gemeinde zu Berlin veranstaltet auch im Winter 1936/37 Wochenendkurse für auswärtige jüdische Aerzte. Die Einschreibegebühr für alle Kurse zusammen beträgt 6 RM und ist auf Postscheckkonto Berlin Nr. 4617 an die „Gesundheitsverwaltung der Jüdischen Gemeinde“ einzuzahlen.

Die Vorlesungen finden alle im Krankenhaus der Jüdischen Gemeinde, Berlin N 65, Iranische Str. 2, Fernsprecher D 6 (Wedding) Nr. 4446, statt in Form theoretischer Vorträge mit klinischen Demonstrationen. Die Kurse finden statt: 1. am Sonntag, dem 15. November 1936; 2. am Sonntag, dem 13. Dezember 1936; 3. am Sonntag, dem 10. Januar 1937; 4. am Sonntag, dem 7. Februar 1937; 5. am Sonntag, dem 7. März 1937. Programme sind von der Gesundheitsverwaltung der Jüdischen Gemeinde, Berlin N 65, Iranische Str. 2, oder von der Reichsvertretung der Juden in Deutschland, Abt. Heilberufe, Berlin-Charlottenburg 2, Kantstr. 158, zu erhalten.

Schulabteilung

Ausgestaltung der jüdischen Lehrerfortbildung

Der Preußische Landesverband jüdischer Gemeinden führt im Winter 1936/37 gemeinsam mit der Reichsvertretung der Juden in Deutschland eine Ausgestaltung der jüdischen Lehrerfortbildung in Preußen durch. Es ist beabsichtigt, vier pädagogische Arbeitstagungen durchzuführen. Die erste Tagung soll bereits in der zweiten Hälfte des November in Stettin für die Lehrer aus Pommern und den angrenzenden Gebieten stattfinden und praktische Fragen des Volksschul- und Religionsunterrichts sowie die aus der Koedukation sich ergebenden Probleme behandeln. Ende November soll in Berlin eine Tagung veranstaltet werden, die, wie die letzte Berliner Arbeitstagung, aus vier Lehrproben mit anschließenden Besprechungen bestehen und ausschließlich den Fragen des Hebräischen gewidmet sein soll. Gegen Ende der Weihnachtsferien ist eine Tagung in Köln für den rheinisch-westfälischen Bezirk in Aussicht genommen. Diese soll gleichfalls im wesentlichen Lehrproben mit anschließenden Besprechungen geben. An die Lehrproben sollen außer den in Betracht kommenden Kölner Schulen auch andere jüdische Schulen des Rheinlands beteiligt sein. Schließlich ist geplant, im Laufe des Monats Januar in Königsberg eine Tagung für die ostpreußische Lehrerschaft durchzuführen.

Neben diesen Tagungen soll die laufende Lehrerfortbildung unter Verwertung der bisher gesammelten Erfahrungen weitergeführt werden. Neben den in Berlin eingerichteten Sonderkursen für Handarbeits- und hauswirtschaftlichen Unterricht soll der Berliner jüdischen Lehrerschaft nahegelegt werden, eine Reihe für die pädagogische und wissenschaftliche Fortbildung wertvoller Vorlesungen an der Lehranstalt für die Wissenschaft des Judentums zu besuchen. Schließlich wird eine Anzahl von laufenden Kursen geplant, die zum Teil der Stoffsammlung für den Unterricht, zum Teil Spezialgebieten (Biologie, Zeichenkenntnisse im Grundschulunterricht) und allgemein pädagogischer Fortbildung dienen sollen. In Frankfurt a. M. sollen gleichfalls, wie in den letzten Jahren, die mit Erfolg durchgeführten laufenden Kurse fortgesetzt werden. In Breslau findet eine Reihe von Kursen statt, die vornehmlich Fragen der jüdischen und biblischen Geschichte behandeln.

Es wird erwartet, daß die im kommenden Wintersemester geleistete besonders intensive und ausgedehnte Arbeit in der Lehrerfortbildung Gewähr dafür bietet, die jüdische Lehrerschaft immer stärker den außerordentlichen Erfordernissen der jüdischen Jugend in Deutschland gerecht werden zu lassen.

Neue Lesehefte

Die Schulabteilung der Reichsvertretung hat Anfang Oktober 1936 in Zusammenarbeit mit dem Schocken-Verlag folgende Lesehefte herausgegeben:

Heft 12: Leopold Kompert, Eine Auswahl aus seinen Schriften, herausgegeben und eingeleitet von E. Gut; Preis 25 Pf.

Heft 13: Der Kampf um die Berufsumschichtung, Ein Ausschnitt aus der Geschichte der Juden in Deutschland, von Sucher B. Weinryb; Preis 40 Pf.

Heft 14: Speeches of British Statesmen on Judaism and Zionism, edited with glothery and notes by Philipp Aronstein; Preis 33 Pf.

Heft 15: Das gesetzestreue Judentum, von Josef Carlebach; Preis 33 Pf.

Die neuerschienenen Hefte sollen ebenso wie die bisherigen dem großen Mangel an billigen Stoffpublikationen für den Gebrauch an Schulen, Bünden und Institutionen der Erwachsenenbildung abhelfen.

Durch Vereinbarungen ist es gelungen, den Preis dieser Hefte entscheidend herabzusetzen, so daß sie jetzt statt 40 Pf. 25 Pf. bzw. statt 50 Pf. 33 Pf. kosten. Diese Preisermäßigung gilt auch für die bereits früher erschienenen Hefte.

Durch diese Verbilligung werden sicher diese Lesehefte in wesentlich vergrößertem Umfange Verwendung finden können und hierdurch günstige Vorbedingungen für die Durchdringung des Unterrichts mit jüdischem Stoff schaffen helfen.

Das von E. Gut zusammengestellte Heft über Kompert, das eine Auswahl aus dessen Schriften bringt, wird im wesentlichen wohl im Deutschunterricht an Schulen als Ergänzung des Lektürestoffes Verwendung finden.

Die Zusammenstellung der Reden englischer Staatsmänner über Zionismus und Judentum von Philipp Aronstein bringt geeignete Stoffe für den englischen Unterricht an Schulen und auch an den Sprachkursen anderer jüdischer Institutionen.

Durch das Heft von Oberrabbiner Carlebach wird die Reihe der Darstellungen jüdischer Richtungen, die mit dem Dienemannschen Heft über Liberalismus begonnen wurde, fortgesetzt.

In dem Heft von Sucher B. Weinryb werden die jetzt so aktuellen Fragen der Berufsumschichtung im historischen Zusammenhang erörtert.

Rechtliche Angelegenheiten

In den Kreis der Sachbearbeiter der Reichsvertretung der Juden in Deutschland ist am 1. November 1936 Herr Rechtsanwalt Bruno Kleyff, Berlin, eingetreten. Rechtsanwalt

Kleyff, der der jüdischen Arbeit als Mitglied des Führerrates des Reichsbundes jüdischer Frontsoldaten, seit einiger Zeit auch in der Leitung der Wirtschaftshilfe der Berliner Jüdischen Gemeinde eng verbunden ist, hat die Bearbeitung der rechtlichen Angelegenheiten in der Reichsvertretung übernommen.

Angelegenheiten des Theaters, der Musik und der bildenden Künste

Das Vorstandsmitglied des Reichsverbandes der Jüdischen Kulturbünde in Deutschland, Herr Intendant Dr. Kurt Singer, ist von der Reichsvertretung in den Kreis ihrer Sachbearbeiter berufen worden und wird dort die Angelegenheiten des Theaters, der Musik und der bildenden Künste behandeln.

Literatur

„Vortragsabend der Beratungsstelle — Aus der Arbeit der Reichsvertretung" in „Breslauer Jüdisches Gemeindeblatt" Jg. 13 Nr. 17 (15. September 1936).

„Die Haltung des Judentums zur Reichsvertretung", RA. Dr. Kurt Alexander in „Gemeindeblatt für die jüdischen Gemeinden in Rheinland und Westfalen" Jg. 6 Nr. 46 (13. November 1936).

Jüdische Organisationen

F. W. I. Gesellschaft zur Förderung wirtschaftlicher Interessen von in Deutschland wohnhaften oder wohnhaft gewesenen Juden m. b. H.

F. W. I.-Berichte

Die F. W. I. Gesellschaft zur Förderung wirtschaftlicher Interessen von in Deutschland wohnhaften oder wohnhaft gewesenen Juden m. b. H. veröffentlicht zweimal monatlich erscheinende F. W. I. - Berichte über Kauf- und Tauschmöglichkeiten im Ausland, die zu einem monatlichen Unkostenbeitrag von 6,50 RM. (für die Dauer von drei Monaten monatlich 6 RM.) von der F. W. I. GmbH., Abteilung Veröffentlichungen, Berlin W 15, Kurfürstendamm 214, bezogen werden können.

Hilfsverein der Juden in Deutschland

Neues Korrespondenzblatt

Das neue Korrespondenzblatt des Hilfsvereins der Juden in Deutschland „Jüdische Auswanderung" vom September 1936 ist als Sonderheft für Südamerika erschienen. Es enthält sehr ausführliche Angaben über Einwanderungsbedingungen, Land und Wirtschaft, Kultur und jüdisches Leben in allen südamerikanischen Ländern und behandelt außerdem im allgemeinen Teil folgende Themen: Drei Pflichten des jüdischen Auswanderers, Weltwirtschaftliche Entwicklung und Einwanderungsbeschränkungen, Hausfrau und Auswanderung.

Auswanderer-Kurse

Der Hilfsverein der Juden in Deutschland gibt bekannt, daß Anfang November 1936 neue Kurse für Anfänger und Fortgeschrittene in Englisch, Spanisch und Portugiesisch (Brasilianisch) beginnen, ferner Sonderkurse in kaufmännischem Englisch und in englischer Kurzschrift. Meldungen nur Berlin W 50, Marburger Str. 5, III.

Sonderdampfer für Südafrika

Der Hilfsverein der Juden in Deutschland teilt mit:

Auf die Nachricht hin, daß die südafrikanischen Einwanderungsbehörden ab 1. November 1936 keine Garantien mehr an Stelle des erforderlichen Vorzeigegeldes anerkennen würden, entschloß sich der Hilfsverein der Juden in Deutschland, der die jüdische Auswanderung nach allen nichtpalästinensischen Ländern betreut, da sämtliche Schiffsplätze auf den regulären Linien nach Südafrika vergriffen waren, die Fahrt eines besonderen Schiffes zu veranlassen. Es gelang ihm, in Verbindung mit dem Norddeutschen Lloyd und dem Hanseatischen Reisebüro (Heinrich Schlie) den 13 000-t-Dampfer „Stuttgart" für diesen Zweck zu gewinnen. Am 8. Oktober verließ das Schiff mit 542 Passagieren an Bord Bremen. Wie jetzt aus Kapstadt gemeldet wird, ist die „Stuttgart" nach glücklicher Fahrt dort am 26. Oktober eingelaufen. Sämtliche Passagiere befinden sich bereits an Land.

Der größere Teil der Einwanderer wurde sofort nach den drei Wirtschaftszentren Johannesburg, Durban und Port Elisabeth weitergeleitet, während ein kleiner Teil in Kapstadt bleibt. Damit ist ein Werk zum Abschluß gelangt, an dem außer dem Hilfsverein auch die Reichsvertretung der Juden in Deutschland hervorragenden Anteil hatte, da sie die Ueberwindung der Schwierigkeiten der Finanzierung eines so großen Unternehmens ermöglichte. Daneben bedeutet es eine besondere organisatorische Leistung für den Hilfsverein der Juden in Deutschland und seine 14 Auswandererberatungsstellen, daß es möglich war, innerhalb von sieben Tagen den Dampfer mit weit mehr als 500 Passagieren fahrtbereit zu machen.

Literatur

„Die ‚Stuttgart' in Kapstadt" in „CV.-Zeitung" Jg. 15 Nr. 44 (29. Oktober 1936).

„Vom Hilfsverein der Juden in Deutschland", Hilde Marx in „Israelitisches Familienblatt" Jg. 38 Nr. 32 (6. August 1936).

Jüdische Gemeinde zu Berlin

Einheitsliste für die Neuwahl der Repräsentantenversammlung

Die Amtszeit der im Jahre 1930 gewählten Repräsentantenversammlung läuft am 31. Dezember 1936 ab. Um eine Zersplitterung der Kräfte zu vermeiden, haben Vorstand und Repräsentantenversammlung einstimmig beschlossen, daß für die bevorstehenden Repräsentanten-Wahlen zur Einreichung einer gültigen Vorschlagsliste die Unterschriften von mindestens 2000 Wahlberechtigten erforderlich sein sollen. Die staatliche Aufsichtsbehörde hat ihre Genehmigung zur Aenderung des Gemeindestatuts an die Bedingung geknüpft, daß zu den Wahlen eine vom Vorstand der Gemeinde aufgestellte Einheitsliste vorgelegt wird, zu der alle Richtungen in der Gemeinde ihre Zustimmung geben. Die vom Vorstand der Jüdischen Gemeinde zu Berlin entsprechend zusammengestellte Einheitsliste für die Neuwahl der Repräsentantenversammlung am 29. November 1936 wurde als einzige Wahlliste innerhalb der vorgeschriebenen Meldefrist eingereicht und wird somit ohne Wahlkampf gewählt werden. Die Einheitsliste enthält 150 Namen, von denen die ersten 41 entsprechend der für die Repräsentantenversammlung festgesetzten Zahl der Mandate als gewählt zu betrachten sein werden. Die Liste beginnt mit den Namen der Mitglieder des gegenwärtigen Gemeindevorstandes und benennt dann immer abwechselnd einen Vertreter der Religiös-Liberalen und einen der zionistischen Gruppen. An 41. Stelle ist ein Vertreter der Konservativen aufgestellt.

Sprachenschule

Anfang November 1936 wird eine Sprachenschule der Berliner Jüdischen Gemeinde eröffnet werden. Diese Sprachenschule sieht im Gegensatz zu den üblichen Sprachkursen eine systematische Schulung junger Menschen im Alter von etwa 17 bis 25 Jahren in der englischen und spanischen Sprache vor. Der Unterricht wird an fünf Stunden pro Tag erteilt. Davon werden zwei Stunden Englisch und zwei Stunden Spanisch gelehrt werden, eine weitere Stunde ist der Unterweisung zunächst in der deutschen, dann in der englischen und spanischen Kurzschrift vorbehalten; in ihr werden die Schüler auch das notwendige Material zur Kenntnis der Landes- und Wirtschaftsverhältnisse vermittelt erhalten. Der Kursus ist auf die Dauer eines Jahres berechnet. Voraussetzung für die Aufnahme in die Sprachenschule sind gewisse englische Vorkenntnisse, die etwa der Obersekundareife entsprechen.

Im zweiten Halbjahr der Ausbildung ist geplant, daß Ausländer kulturgeschichtliche und wirtschaftskundliche Vorträge über die Länder halten, in denen Englisch oder Spanisch als Landessprache gesprochen wird. Der Sprachenschule stehen die besten gegenwärtig in Deutschland vorhandenen jüdischen Lehrkräfte zur Verfügung, die besondere

Kenntnisse von Land und Leuten der englisch und spanisch sprechenden Länder aufweisen. Gedacht ist die Schule für solche jungen Menschen, die nicht gewillt sind, die Abschlußreife einer höheren Schule angesichts der vorhandenen Umstände zu erwerben, vielmehr beabsichtigen, nach den englisch und spanisch sprechenden Ländern, also vornehmlich Südamerika, auszuwandern. Die Schule ist die einzige jüdische Bildungsstätte dieser Art in Deutschland. Bei entsprechender Beteiligung wird voraussichtlich Ostern 1937 ein Parallelkurs eröffnet werden.

Literatur

„Am Beginn des Jahres", Heinrich Stahl in „Gemeindeblatt der Jüdischen Gemeinde zu Berlin" Jg. 26 Nr. 38 (16. September 1936).

„Wir geben Rechenschaft", Moritz Rosenthal in „Gemeindeblatt der Jüdischen Gemeinde zu Berlin" Jg. 26 Nr. 41 (11. Oktober 1936).

„Bekanntmachung betr. Repräsentantenwahlen" in „Gemeindeblatt der Jüdischen Gemeinde zu Berlin" Jg. 26 Nr. 43 (25. Oktober 1936).

„Konzentration der Kräfte" in „Gemeindeblatt der Jüdischen Gemeinde zu Berlin" Jg. 26 Nr. 43 (25. Oktober 1936).

„Aufruf zur Einigkeit" in „Gemeindeblatt der Jüdischen Gemeinde zu Berlin" Jg. 26 Nr. 45 (8. November 1936).

„Die Einheitsliste" in „Gemeindeblatt der Jüdischen Gemeinde zu Berlin" Jg. 26 Nr. 46 (15. November 1936).

„Zur Politik der Gemeinde" in „Israelitisches Familienblatt" Jg. 38 Nr. 43 (22. Oktober 1936).

„Die Organisation der Gemeinde" in „Israelitisches Familienblatt" Jg. 38 Nr. 46 (12. November 1936).

„Die Zahl der Berliner Rassejuden — Feststellungen des Berliner Statistischen Amtes" in „Jüdische Rundschau" Jg. 41 Nr. 88 (3. November 1936).

„Geschichte der Juden in Berlin und in der Mark Brandenburg", Prof. Dr. Eugen Wolbe, Berlin 1937 (Verlag Kedem).

Jüdische Gemeinde Frankfurt a. M.

Einigung in der Gemeinde

Die seit längerer Zeit geführten Verhandlungen über eine Umbildung in der Zusammensetzung der Gemeindekörperschaften haben nunmehr zu einem Erfolg geführt. In einer vielstündigen Schlußverhandlung, an der auch die Herren Ministerialrat a. D. Dr. Otto Hirsch und Landgerichtsrat a. D. Dr. Arthur Lilienthal von der Reichsvertretung der Juden in Deutschland teilnahmen, ist am 12. Oktober 1936 eine Einigung zwischen den Delegierten der Parteien erzielt worden, die mittlerweile auch die Genehmigung der drei Fraktionen gefunden hat. Danach sollen sich die Gemeindekörperschaften während der Zeit vom 1. Januar 1937 bis zum 31. Dezember 1940 wie folgt zusammensetzen: Gemeindevorstand 8 Liberale, 5 Zionisten und 3 Konservative; Gemeindevertretung 18 Liberale, 9 Konservative und 9 Zionisten.

Jüdische Gemeinde Mannheim

Sondernummer des Gemeindeblatts

Das „Israelitische Gemeindeblatt Mannheim" vom 9. September 1936 (Jg. 14 Nr. 17) ist anläßlich des zehnjährigen Bestehens des Wohlfahrtsamts als Sondernummer „Die Gemeinde Mannheim" erschienen und enthält eine umfassende Darstellung aller Aufgaben und Einrichtungen der Gemeinde.

Lehranstalt für die Wissenschaft des Judentums

Allgemein-wissenschaftliche Vorlesungen

An der Lehranstalt für die Wissenschaft des Judentums, Berlin N 4, Artilleriestr. 14, werden im Wintersemester 1936/37 wiederum eine Reihe von allgemein-wissenschaftlichen Vorlesungen und Uebungen, insbesondere aus den Gebieten der Philosophie, Psychologie und Geschichte stattfinden, die auch das Interesse weiterer jüdischer Kreise finden werden.

Es werden u. a. lesen

Dr. Metzger: Einführung in die Sozialphilosophie,

Dr. Friedländer: Psychologie, spezieller Teil,

Dr. Liebeschütz: Religionsgeschichte der Spätantike von der Entstehung des Christentums bis zum Untergang der heidnischen Kultur,

Dr. Berney: Allgemeine Wirtschaftsgeschichte des 19. Jahrhunderts,

Prof. Dr. Franz Oppenheimer: Nationalökonomische Grundlagen der Soziologie.

Das Vorlesungsverzeichnis sowie nähere Auskünfte sind beim Sekretariat der Lehranstalt erhältlich.

Literatur

„Besuch in der Lehranstalt" in „Israelitisches Familienblatt" Jg. 38 Nr. 39 (24. September 1936).

„Lehrhaus und Lehranstalt" in „Israelitisches Familienblatt" Jg. 38 Nr. 44 (29. Oktober 1936).

Reichsausschuß jüdischer Sportverbände

Einigung im jüdischen Sport

Dem Reichsausschuß jüdischer Sportverbände ist es gelungen, alle sportlichen Differenzen zwischen dem Deutschen Makkabikreis und dem Sportbund des Reichsbundes jüdischer Frontsoldaten zu bereinigen. Am 1. November 1936 wurde der Spielverkehr zwischen den beiden Verbänden in vollem Umfange wieder aufgenommen.

Zusammenfassung der jüdischen Turn-, Sport- und Gymnastiklehrer

Der Reichsausschuß jüdischer Sportverbände beabsichtigt im Interesse der jüdischen Turn-, Sport- und Gymnastiklehrer (-lehrerinnen) und zur Erweiterung ihres beruflichen Wissens sowie zum Zwecke eines verstärkten Einsatzes für die jüdische Jugend eine Zusammenfassung aller jüdischen Turn-, Sport- und Gymnastiklehrer (-lehrerinnen), die nachweislich über einen Prüfungsausweis verfügen. Meldungen sind unter Angabe der Personalien, genauer Anschrift und des Ausbildungsganges (Abschrift des Prüfungsdiploms) an den Reichsausschuß jüdischer Sportverbände e. V., Berlin W 15, Meinekestr. 10, zu richten.

Tagung des Deutschen Makkabikreises

Am 17. und 18. Oktober 1936 fand in Berlin die 16. Kreistagung des Deutschen Makkabikreises statt.

Literatur

„Die Tagung des Makkabikreises" in „Israelitisches Familienblatt" Jg. 38 Nr. 43 (22. Oktober 1936).

Reichsverband der Jüdischen Kulturbünde in Deutschland

Dramaturgische Zentralstelle

Der Reichsverband der Jüdischen Kulturbünde in Deutschland teilt mit:

Auf der Kulturtagung des Reichsverbandes war dem Präsidium des Reichsverbandes durch Beschluß der Theaterkommission der Auftrag erteilt worden, eine dramaturgische Zentralstelle beim Reichsverband zu errichten, die sich speziell der Beschaffung jüdischen Aufführungsmaterials, der Uebersetzung und Bearbeitung dieser Stoffe widmen soll. Diese dramaturgische Zentralstelle ist nunmehr eingerichtet worden. Als ständige Mitarbeiter wurden berufen: Dr. Ch. Borodianski (Hebräisch), Leo Hirsch (Jiddisch) und Dr. Hermann Sinsheimer (dramatische Weltliteratur). Die Zentralstelle wird Anfang November ihre Arbeit aufnehmen. Die Ergebnisse dieser Arbeit werden fortlaufend den jüdischen Kulturbünden in Deutschland durch Uebersendung aufführungsreifer Stücke unterbreitet werden.

Literatur

„Die Kulturtagung — Ergebnis und Ausblick", Dr. Kurt Singer in „Jüdischer Kulturbund Berlin — Monatsblätter" Jg. 4 Nr. 9 (September 1936).

„Die Tagung des Reichsverbandes der jüdischen Kulturbünde" in „C.-V.-Zeitung" Jg. 15 Nr. 37 (10. September 1936).

„Kulturarbeit-Rückschau und Ausblick" in „C.-V.-Zeitung" Jg. 15 Nr. 38 (16. September 1936).

„Jüdische Kulturarbeit — Die Tagung des Reichsverbandes der Kulturbünde" in „Israelitisches Familienblatt" Jg. 38 Nr. 37 (10. September 1936).

„Unsere jüdische Kultursituation", Dr. Joachim Prinz in „Israelitisches Familienblatt" Jg. 38 Nr. 41 (7. Oktober 1936).

Allgemeine Literatur

„Die Jüdische Gemeinde — Neue Folge der Jüdischen Allgemeinen Zeitung", Beilage zur „C.-V.-Zeitung" Jg. 15 Nr. 38 ff. (16. September 1936 ff.).

„Und die Kleingemeinden"?, Bezirksrabbiner Dr. Fritz Plotke in „Israelitisches Familienblatt" Jg. 38 Nr. 44 (29. Oktober 1936).

„Jüdische Gemeinden im 17. Jahrhundert", Dr. Hilde Ottenheimer in „Gemeindeblatt für die Jüdischen Gemeinden Preußens" Jg. 14 Nr. 11 (1. November 1936).

„Bild einer Gemeinde — Karlsruhe", Hans Oppenheimer in „C.-V.-Zeitung" Jg. 15 Nr. 44 (29. Oktober 1936).

„Geschichte der Synagogengemeinde zu Stettin", Jacob Peiser, Stettin 1935 (Selbstverlag der Gemeinde).

Gemeinderecht

Zugehörigkeit zur jüdischen Religionsgemeinschaft

Gemäß einem Urteil des Reichsgerichts vom 2. September 1936 (3 D 445/36 — DJ. S. 1470) ist die Frage, ob jemand der jüdischen Religionsgemeinschaft angehört, nach objektiven Merkmalen zu beurteilen. Es genügt dazu, daß er in den Listen einer jüdischen Synagogengemeinde geführt wird und jüdische Kultussteuern bezahlt. Aus den Gründen:

„Nach den Urteilsfeststellungen ‚gilt' der Angeklagte ‚als Jude' im Sinne des § 2 des Blutschutzges. Er stammt väterlicherseits von zwei der Rasse nach volljüdischen Großeltern ab und gehörte nach der Annahme des LG. beim Erlaß des Reichsbürgergesetzes vom 15. September 1935 der jüdischen Religionsgemeinschaft an (§ 1 Abs. 3 der ersten VO. z. Ausf. des Ges. zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre und § 5 Abs. 2 a der ersten VO. zum Reichsbürgergesetz — beide VOen vom 14. November 1935 —). Diese Annahme ist in dem angefochtenen Urteil auf folgende Tatsachen gestützt:

Der Angeklagte hat zwar während seiner Schulzeit am evangelischen Unterricht teilgenommen und sich seiner Angabe nach um die jüdische Religion und ihre Gebräuche nicht gekümmert. Er ist nicht beschnitten. Nach Eintritt der Volljährigkeit ist er jedoch — wie er angibt aus steuerlichen Gründen — der M.er Synagogengemeinde beigetreten. Er hat sich auch bis zuletzt in seinen Steuererklärungen als Juden bezeichnet und seine Steuern an die Synagogengemeinde bezahlt. Auch in der Liste für die Personenstandsaufnahme vom 10. Oktober 1935 hat er sich noch als Jude eingetragen. Am 22. November 1935 hat er zu Protokoll des Amtsgerichts seinen Austritt aus der jüdischen Synagogengemeinde erklärt und späterhin in zwei an den Regierungspräsidenten in Erfurt gerichteten Schreiben vom 29. Dezember 1935 und 11. März 1936 um Befreiung von den Vorschriften des Reichsbürgergesetzes und des Blutschutzgesetzes gebeten.

Zur Begründung der auf Verletzung des sachlichen Rechts gestützten Revision macht der Angeklagte geltend, die im Urteil aufgeführten Tatsachen reichten nicht zu der Feststellung aus, daß er am 15. September 1935 der jüdischen Religionsgemeinschaft angehört und daher als Jude zu gelten habe. Es sei dem Angeklagten nicht zum Bewußtsein gekommen, daß in der Zahlung der Kultussteuern allein schon die Zugehörigkeit zur jüdischen Religion als erfüllt angesehen werden könne und daß er mit der Ausfüllung der Personenstandsliste ein Religionsbekenntnis abgebe. Der Angeklagte habe von Geburt an in klarster Weise zu erkennen gegeben, daß die Religion, der er ‚von Vaters her überliefert' worden sei, ihn nicht mehr interessiere und von ihm nicht geübt werde. Er sei innerlich vollkommen dem Judentum fremd geworden und habe in dieser Tatsache für sich den Beweis gefunden, daß er nicht mehr der jüdischen Gemeinde angehöre. Es sei ihm nicht zum Bewußtsein gekommen, wie weit der gesetzliche Begriff des ‚Angehörens' gehe, und er habe in gutem Glauben gehandelt, wenn er angenommen habe, daß Halbjuden unter der Bedingung der Nichtzugehörigkeit zur jüdischen Gemeinde von dem Gesetz vom 15. September 1935 nicht erfaßt würden. Den Austritt vom 22. November 1935 habe er ‚quasi als größeres Vorsichtsmittel gemacht'. Es ‚liege weder objektiv ein Begriff der Angehörigkeit zum jüdischen Bekenntnis vor, noch könne — subjektiv — der Gedanke des Angeklagten, daß es bei ihm an den prinzipalen Voraussetzungen für die Zugehörigkeit zu einer Konfession fehle, widerlegt werden'.

Diese Ausführungen vermögen die Feststellung des angefochtenen Urteils, daß der Angeklagte am 15. September 1935 der jüdischen Religionsgemeinschaft angehört und daher als Jude zu gelten habe, nicht zu erschüttern.

Die Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft ist regelmäßig nicht davon abhängig, daß jemand, wie es der Angeklagte nach den Feststellungen getan hat, ihr ausdrücklich beitritt oder daß die Eltern seinen Beitritt erklärt haben. Es kann auch nicht auf das innere Bekenntnis des einzelnen und auf seine Stellung zu den Kultushandlungen einschließlich der Beschneidung und der Konfirmation ankommen. Die Frage, ob jemand nach Maßgabe des § 5 Abs. 2 a der ersten VO. zum Reichsbürgergesetz der jüdischen Religionsgemeinschaft angehört, kann nur nach objektiven Merkmalen beurteilt werden. Zu diesen Merkmalen gehört die trotz Kenntnis nicht beanstandete Führung in den Listen einer jüdischen Synagogengemeinde (preuß. Ges. über die Verhältnisse der Juden vom 23. Juli 1847 — GS. S. 263 f., §§ 35 f. —) oder die widerspruchslose Zahlung jüdischer Kultussteuern, und zwar jede dieser Tatsachen schon für sich allein (vgl. Stuckart-Globke Kommentar zur deutschen Rassegesetzgebung Bd. 1 S. 75 Bem. 3 a Abs. 2 zu § 5 der ersten VO. zum Reichsbürgergesetz und S. 67 Bem. 8 Abs. 2 zum § 2 derselben VO.).

Die Feststellungen des LG über die Angehörigkeit des Angeklagten zur jüdischen Religionsgemeinschaft sind daher nicht von Rechtsirrtum beeinflußt."

Austritt aus der jüdischen Religionsgemeinschaft

Gemäß Erlaß des Reichsjustizministers vom 27. April 1936 (6002-V a 24 438/36) ist die besondere Regelung des preußischen Rechts, wonach es für Juden zwei Möglichkeiten des Kirchenaustritts gibt, den Austritt aus der jüdischen Religionsgemeinschaft gemäß den Bestimmungen des Gesetzes vom 14. Mai 1873 (GS. S. 207) und den Austritt aus der einzelnen Synagogengemeinde ohne Austritt aus der jüdischen Religionsgemeinschaft gemäß dem Gesetz vom 28. Juli 1876 (GS. S. 353), durch das preußische Gesetz betreffend den Austritt aus den Religionsgesellschaften öffentlichen Rechts vom 30. November 1920 (GS. 1921 S. 119) und die neuere Reichsgesetzgebung, insbesondere §§ 2 und 5 der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14. November 1935 (RGBl. I S. 1333 — InfBl. 1935 Nr. 10/11 S. 98), aufrechterhalten. Es ist danach in Preußen auch künftig zu unterscheiden zwischen dem Austritt aus der jüdischen Religionsgemeinschaft nach § 1 des Gesetzes von 1920 und dem Austritt aus der einzelnen Synagogengemeinde nach § 4, der die Zugehörigkeit zur jüdischen Religionsgemeinschaft nicht berührt.

Der öffentlich-rechtliche Charakter der Gemeinden

Siehe unten S. 115: Einkommensteuer.

Steuern der Synagogengemeinden

Siehe unten S. 118: Kultussteuer.

Literatur

„Der öffentlich-rechtliche Charakter der Gemeinden", Max Birnbaum in „C.-V.-Zeitung" Jg. 15 Nr. 40, 42, 44, 46 (1., 15., 29. Oktober, 12. November 1936).

„Zugehörigkeit zur jüdischen Religionsgemeinschaft" in „Mitteilungsblatt des Sächsischen Israelitischen Gemeindeverbandes" Jg. 12 Nr. 13 (Juli 1936).

Arbeitsrecht

Arbeitsvermittlung

Arbeitsvermittlung kirchlicher Verbände

Die „Frankfurter Zeitung" vom 23. September 1936, Nr. 487 bis 488, bringt folgende Mitteilung:

„Wie aus einem Schreiben des Präsidenten der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung an den ‚Zentralausschuß für Innere Mission' hervorgeht, ist den konfessionellen Verbänden, die als einzige Träger der nicht gewerbsmäßigen Arbeitsvermittlung außerhalb der Reichsanstalt noch übriggeblieben waren, die Vermittlung vollarbeitsfähiger Personen verboten worden. (Die Tatsache war früher schon für den ‚Deutschen Caritasverband' mitgeteilt worden.) Den von der Ablehnung betroffenen Einrichtungen wird jedoch zur ordnungsmäßigen Abwicklung ihrer Geschäfte eine Frist bis zum 31. Dezember 1936 gewährt. Innerhalb dieser Frist dürfen Arbeitsgesuche volleinsatzfähiger Personen, die den Einrichtungen bis zum 31. Juli 1936 zugegangen sind, erledigt werden. Den Anträgen auf Erteilung von Aufträgen zur Arbeitsvermittlung, Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung für nicht vollarbeitseinsatzfähige Personen, für die sie als gesetzliche Vertreter

oder Erziehungsbeauftragte bestellt sind, wird vorläufig bis zum 31. Dezember 1936 stattgegeben werden."

*

Zu dieser Notiz teilt die Presseabteilung der Reichsvertretung der Juden in Deutschland mit:

Diese Regelung findet grundsätzlich auch auf die bisher bestehenden jüdischen Arbeitsnachweise Anwendung. Jedoch ist auch den jüdischen Arbeitsnachweisen eine Auslaufsfrist gewährt worden, innerhalb deren offene Stellen wie bisher entgegengenommen und die eingetragenen Arbeitsuchenden vermittelt werden dürfen. Die Einzelheiten der künftigen Regelung werden so bald als möglich bekanntgegeben werden.

Literatur

„Dreißig Jahre Arbeitsnachweis der Weiblichen Fürsorge — ein Rückblick", Sara Eisenstädt in „Frankfurter Israelitisches Gemeindeblatt" Jg. 15 Nr. 1 (Oktober 1936).

„Die gesetzliche Neuregelung der caritativen Stellenvermittlung", Elisabeth Denis in „Caritas" Jg. 41 Nr. 10 (Oktober 1936).

„Caritative Stellenvermittlung" in „Jugendwohl" Jg. 25 S. 208 (Oktober 1936).

Arbeitseinsatz

Beschäftigung älterer Angestellter

In der Fünften Anordnung zur Durchführung des Vierjahresplans über die Beschäftigung älterer Angestellter vom 7. November 1936 (RABl. I S. 296) ist folgendes bestimmt worden:

1. In Betrieben und Verwaltungen mit 10 oder mehr Angestellten sind in angemessenem Umfange Angestellte im Alter von 40 und mehr Jahren zu beschäftigen, soweit sie eine ordnungsmäßige Vorbildung aufzuweisen haben und einsatzfähig sind. Angestellte im Sinne dieser Vorschriften sind Personen, die auf Grund des Angestelltenversicherungsgesetzes pflichtversichert sind. Ueber die Einsatzfähigkeit entscheidet das zuständige Arbeitsamt.

2. Um einen Einblick zu ermöglichen, wie diese Betriebe und Verwaltungen ihren Verpflichtungen nachkommen, haben sie dem zuständigen Arbeitsamt bis zum 15. Januar 1937 auf einem Formblatt nach anliegendem Muster die am 4. Januar 1937 ständig beschäftigten Angestellten anzuzeigen.

3. Auf Grund des Ergebnisses der erstatteten Anzeigen kann der Präsident der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung oder die von ihm beauftragte Dienststelle der Reichsanstalt bestimmen, in welchem Umfange in einem Betriebe oder einer Verwaltung ältere Angestellte zu beschäftigen sind. Dabei ist auf die besonderen Verhältnisse des einzelnen Betriebes oder der Verwaltung Rücksicht zu nehmen. Die Verpflichtung zur Beschäftigung einer angemessenen Zahl von älteren Angestellten wird auch dann erfüllt, wenn ältere Angestellte, die trotz ordnungsmäßiger Vorbildung nicht mehr als Angestellte einsatzfähig sind, in anderen als Angestelltenberufen beschäftigt werden.

4. Wird in einem Einzelfall durch die Einstellung älterer Angestellter auf Grund der Ziffer 3 die Kündigung einer jüngeren Arbeitskraft erforderlich, so gilt die Kündigung, wenn der Präsident der Reichsanstalt oder die von ihm beauftragte Dienststelle der Reichsanstalt ihr zustimmt, als durch die Verhältnisse des Betriebes bedingt (§ 56 Abs. 1 AOG.).

Zuzug von Hausgehilfinnen

Die Anordnungen über die Regelung des Arbeitseinsatzes in der Stadtgemeinde Berlin vom 17. Mai 1934 (RABl. I S. 126 — InfBl. 1934 Nr. 4 S. 46), in den Stadtgemeinden Hamburg, Altona, Wandsbek und Harburg-Wilhelmsburg vom 30. August 1934 (RABl. I S. 205 — InfBl. Nr. 7/8 S. 92) sowie im bremischen Staatsgebiet, in den Städten Delmenhorst, Nordenham (Oldenbg.) und Wesermünde und in den umliegenden Gemeinden vom 30. August 1934 (RABl. I S. 206 — InfBl. 1934 Nr. 7/8 S. 92) sind durch Anordnung vom 29. September 1936 (RABl. I S. 271) dahin geändert worden, daß künftig die Zustimmung des Arbeitsamts nicht erforderlich ist für die Einstellung von Hausgehilfinnen.

Literatur

„Der Arbeitseinsatz und die Arbeitslosenhilfe in Deutschland", Dr. Friedrich Syrup, Berlin 1936 (Otto Elsner Verlagsgesellschaft).

Arbeitsgerichte

Literatur

„Juden vor dem Arbeitsgericht", Dr. Ludwig Mayer in „Israelitisches Familienblatt" Jg. 38 Nr. 42 (15. Oktober 1936).

Arbeitsvertrag

Verwirkung von Tariflohnansprüchen

Nach dem Urteil des Reichsarbeitsgerichts vom 20. Juni 1936 (RAG. 67/36 — DR. Nr. 7128) ist eine Verwirkung von Tariflohnansprüchen auch unter Geltung des AOG. möglich, folgt aber nicht schon daraus, daß der Lohnanspruch wegen Furcht vor Kündigung erst nach der Entlassung erhoben wird (s. a. InfBl. 1936 Nr. 1/2 S. 13, Nr. 7/9 S. 75).

Vereinbarung von Kurzarbeit

Nach einem Urteil des Reichsarbeitsgerichts vom 8. Juli 1936 (RAG. 34/36 — DJ. S. 1375) besteht gegen eine Vereinbarung des Betriebsführers mit seinen Angestellten, statt beabsichtigter Kündigung sofort Kurzarbeit mit entsprechender Ermäßigung des Tariflohns eintreten zu lassen, vom Standpunkt des AOG. aus kein rechtliches Bedenken (§§ 30, 32 AOG.). Aus den Gründen:

„Das Berufungsgericht erachtet die Kurzarbeitsvereinbarung für nicht tarifordnungswidrig, weil der vereinbarten Gehaltskürzung eine entsprechende oder im Verhältnis sogar höhere Herabsetzung der Arbeitszeit gegenüberstehe, und auch nicht für bedingt durch die Einhaltung der tariflichen Kündigungsfrist, weil eine derartige auf freier Willensübereinstimmung beruhende Abmachung jederzeit möglich sei. Die von der Revision gegen diese Erwägungen erhobenen rechtlichen Bedenken erscheinen nicht begründet.

Das Berufungsgericht stützt seine Meinung, der Abschluß der Kurzarbeitsvereinbarung sei an sich zulässig und an die Einhaltung der Kündigungsfrist nicht gebunden gewesen, auf die jederzeitige Möglichkeit einer einverständlichen Aufhebung der Anstellungsverträge der Kläger und ihrer Ersetzung durch neue Abmachungen. Mit der Rechtsprechung des Reichsarbeitsgerichts (vgl. Bd. 15 S. 151 der Entsch.) über die Unabdingbarkeit der in einer Tarifordnung des Treuhänders enthaltenen Lohnbedingungen steht diese Auffassung nicht, wie dies die Revision meint, in Widerspruch. Daß im Streitfall der für die Parteien geltende Manteltarifvertrag für die Angestellten und Meister der Textil- und Bekleidungsindustrie des Bezirkes die Wirkung einer Tarifordnung hat, ist allerdings nicht umstritten. Es trifft auch zu, daß die Gehälter der Kläger einen Bestandteil dieser Tarifordnung bildeten und in deren § 8 die Sätze des zugehörigen Gehaltsabkommens als Mindestgehälter bezeichnet sind, die nur bei nicht als vollwertig anzusehender Arbeitsleistung unterschritten werden dürfen. Damit ist aber nicht gesagt, daß die Vereinbarung einer Arbeitsstreckung mit einer entsprechenden Gehaltskürzung tariflich unzulässig sei. Sind die Kläger auch kaufmännische Angestellte, die auf Monatsgehälter gestellt sind, so ergibt doch § 1 des Manteltarifs ebenso wie die Regelung des Ueberstundenwesens in § 2, daß den Monatsgehältern die 48stündige Arbeitswoche zugrunde liegt. Daß diese Arbeitsdauer den Angestellten mit dem Tarifvertrag habe garantiert sein sollen, folgt aus seinem Inhalt nicht, und es ist auch aus ihm kein Verbot zu entnehmen, im Wege eines Abkommens zwischen Angestellten und Unternehmer bei Kürzung der Arbeitszeit das Gehalt verhältnismäßig herabzusetzen, da der Grundgedanke des Tarifs, daß Arbeitsleistung und Entlohnung aufeinander abgestimmt sein sollen, in ihm deutlich zum Ausdruck kommt. Von der unter dem früheren Arbeitsrecht ergangenen Rechtsprechung des Reichsarbeitsgerichts (vgl. Bd. 7 S. 240 der Entsch.) über die Unbedenklichkeit eines solchen Abkommens abzugehen, besteht auch unter der Geltung des AOG. kein Anlaß. Tarifliche Mindestlöhne werden, wie schon das Landesarbeitsgericht ausführt, dadurch nicht verletzt, wenn, wie das im Streitfall feststeht, die Kurzarbeitsvereinbarung das tarifliche Verhältnis zwischen Gehalt und regelmäßiger Arbeitszeit nicht nur nicht

zuungunsten des Angestellten verschiebt, sondern sogar günstiger gestaltet. Der Rechtsverbindlichkeit des Tarifgehaltes als einer Mindestvergütung ist damit Rechnung getragen, daß das Mindestverhältnis zwischen Arbeitszeit und Entlohnung jedenfalls gewahrt blieb.

Der Wirksamkeit der streitigen Vereinbarung können die Kläger auch nicht mit dem Hinweis auf die Notwendigkeit der Einhaltung der in § 7 des Manteltarifs im Anschluß an § 66 HGB. geregelten Kündigungsfrist bis zum Inkrafttreten einer Gehaltskürzung begegnen. Mindestbedingung im Sinne tariflicher Rechtsverbindlichkeit ist die Einhaltung der Kündigungsfrist nur hinsichtlich ihrer Dauer, der Tarifvertrag ergibt aber keinen Anhalt dafür, daß in Fällen, wo an sich eine Kündigung geboten wäre, die Vertragsparteien von ihr kraft beiderseitiger Uebereinstimmung nicht sollten absehen können. Ebenso wie eine Lösung des Anstellungsvertrages ohne vorherige Kündigung von den Parteien vereinbart werden konnte, stand nichts im Wege, die Kurzarbeitsvereinbarung sofort in Kraft zu setzen, wenn die Parteien darüber einverstanden waren, wie das vorliegendenfalls zutrifft. Daß eine solche Abmachung überdies vom wirtschaftlichen, sozialen und Zweckmäßigkeitsstandpunkte mehr im Interesse aller Beteiligten, namentlich auch der Kläger selbst, lag, insofern sie diesen das Verbleiben in ihrer Stellung und die spätere Rückkehr zu den Normalgehältern ermöglichte, bedarf keiner besonderen Erwähnung. Sie haben denn auch die Abmachung nicht beanstandet, bis die Beklagte ihnen Ende September 1935 gekündigt hat.

Ist nach alledem die Kurzarbeits- und Gehaltskürzungsvereinbarung von Ende Juni 1935 rechtlich nicht zu beanstanden, so ist die Klagforderung der Kläger auch nicht mit der späteren Kündigung zu begründen. Ob darin eine Vertragsverletzung im Sinne des Juni-Abkommens lag, insbesondere, ob die Beklagte nach Treu und Glauben auf Grund der Entwicklung ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse dazu für befugt zu erachten war, bedarf keiner Erörterung, da dies nur die Frage der Zulässigkeit der Kündigung berührt und an der Verbindlichkeit der Juni-Vereinbarung für die Monate Juli bis September 1935, auf die sich die Klagforderung allein bezieht, nichts zu ändern vermag. Für diese Zeit blieb die Gehaltskürzung jedenfalls für die Kläger maßgebend.

Hat hiernach das Landesarbeitsgericht die Klage mit Recht abgewiesen, so ist die Revision der Kläger zurückzuweisen."

Kündigungsschutz

Widerrufsklagen jüdischer Arbeitnehmer

Das Arbeitsgericht Berlin hat durch Urteil vom 28. April 1936 (17 C a 238/36 — ArbRspr. S. 234) der Kündigungswiderrufsklage eines 61jährigen Juden, der seit 8 Jahren bei dem Beklagten als Friseur angestellt und auf Betreiben von Dienststellen der Deutschen Arbeitsfront unter Einhaltung der vereinbarten Kündigungsfrist entlassen worden war, mit folgender Begründung stattgegeben:

„Die mündliche Verhandlung hat ergeben, daß die Kündigung des Klägers nicht betriebsbedingt ist.

Der Beklagte hat keinen Beweis dafür antreten können, daß arische Kundschaft infolge der Beschäftigung des jüdischen Klägers aus dem Geschäft des Beklagten weggeblieben wäre.

Der Beklagte hat dagegen nicht bestritten, daß die Zahl der Kunden nach der Kündigung des Klägers abgenommen hat, weil jüdische Kundschaft seither z. T. den Laden des Beklagten nicht mehr aufgesucht hat. Der Beklagte hat, wie die Beweisaufnahme ergeben hat, gegen seinen Willen den Kläger entlassen. In einem Gespräch mit dem Zeugen St. hat der Beklagte erwähnt, daß er den Kläger im Hinblick auf die Olympiade, auf die englischen Sprachkenntnisse des Klägers und wegen der jüdischen Kundschaft gerne weiter beschäftigen würde, wenn nicht die Arbeitsfront ihn zur Entlassung des Klägers nötigen würde. Es ergibt sich daraus, daß der Beklagte nicht aus Judenfreundlichkeit, sondern aus geschäftlichen Erwägungen den Kläger weiter beschäftigen will. Diese geschäftlichen Gründe des Beklagten stehen mit den Gesetzen nicht in Widerspruch, da nach dem Willen der Regierung Einzeleingriffe ins Wirtschaftsleben unterbleiben sollen, da dadurch auch der arische Betrieb selbst Schaden erleiden könnte.

Da die guten Leistungen des Klägers außer Frage stehen, bleibt nur zu prüfen, ob die Drohungen einzelner Stellen der Arbeitsfront den Beklagten veranlassen durften, den Kläger zu entlassen. Dies muß verneint werden. Nach dem wiederholt zum Ausdruck gekommenen Willen der Reichsregierung haben Einzelaktionen untergeordneter Stellen zu unterbleiben.

So hat sich u. a. ein Erlaß des Arbeitsministers vom 12. 11. 1933 — III b 14 872/33 —, ein Erlaß des Reichswirtschaftsministers vom 5. 9. 1933 — Heeresverordnungsblatt vom 28. 9. 1935 —, ein Erlaß des Reichsinnenministers vom 17. 1. 1934 — Heeresverordnungsblatt vom 14. 5. 1934 im Interesse der Gesamtwirtschaft gegen Einzelaktionen und gegen eine Sonderbehandlung der Juden im Wirtschaftsleben gewandt. Diese Auffassung ist auch in der Presse wiederholt von maßgeblichen Persönlichkeiten des Staates und der Partei betont worden.

Nachdem durch die Nürnberger Gesetze die Stellung der Juden ausdrücklich geregelt worden ist, bleibt vorläufig wenigstens für die wirtschaftliche Sonderstellung der Juden kein Raum. Einer Rede des Reichsministers Dr. Frank auf der Akademie für Deutsches Recht ist zu entnehmen, daß die Judengesetze des Reiches sich nicht gegen die wirtschaftliche Betätigung der Juden, wohl aber gegen ihre geistigen Experimente richten (vgl. Völkischer Beobachter vom 30. 1. 1936). Neuerdings hat der Reichsjustizminister im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers und des Reichsinnenministers in einem Erlaß vom 14. 3. 1936 — Nr. IV b 3493 — bekanntgegeben, daß die wirtschaftliche Betätigung der Juden sich allein nach den bestehenden Gesetzen richte. Die Regelung des Wirtschaftsrechtes der Juden sei der obersten Staatsführung vorbehalten. Es könne nicht Aufgabe einzelner Stellen im Lande sein, die Lösung dieses Teiles der Judenfrage vorweg zu nehmen.

Die vorstehend angeführten Erlasse ergeben mithin, daß der von einzelnen Stellen der Arbeitsfront auf den Beklagten ausgeübte Druck, insbesondere die Drohung mit einer Anprangerung im ‚Stürmer', mit dem Willen der Regierung nicht zu vereinbaren ist. Dem Beklagten hätte es obgelegen, die Angelegenheit durch Anrufen der vorgesetzten Dienststellen der Arbeitsfront, denen die Auffassung der Reichsregierung bekannt war, zu regeln. Soweit ein Druck auf den Beklagten zwar nicht rechtlich, aber doch tatsächlich ausgeübt worden ist, war zu prüfen, ob dem Beklagten bei den gegebenen Umständen die Weiterbeschäftigung des Klägers zuzumuten war. Nach der arbeitsgerichtlichen Rechtsprechung, insbesondere auch des Reichsarbeitsgerichts — RAG. vom 3. 9. 1935, II 65/35 — ist die Kündigung eines Nichtariers infolge des von außerhalb des Betriebes stehenden Stellen ausgeübten Drucks dann betriebsbedingt, wenn der Druck so stark ist, daß dem Betriebsführer die Weiterbeschäftigung des Juden nicht mehr zugemutet werden kann, weil er sonst die eigene Existenz und die seiner Gefolgschaft gefährden würde. So ist die Entlassung eines Juden dann betriebsbedingt, wenn die Kundschaft, also auch Behörden und Parteidienststellen, dem Betrieb die Entziehung von Aufträgen androhen, wenn ein Jude im Geschäft weiter tätig ist. Dies trifft im vorliegenden Falle nicht zu, da, wie sich aus der glaubhaften Bekundung des Zeugen St. ergibt, nicht die Kundschaft die Entlassung des Klägers gefordert hat, vielmehr erst die Entlassung des Klägers den Betriebsumsatz des Beklagten beeinträchtigt hat. Gegenüber einer mit dem Willen der Regierung nicht zu vereinbarenden Einzelaktion und Drohungen einer Stelle, die nicht zum Kundenkreis des Beklagten gehört, war dem Beklagten jedoch zuzumuten, den Kläger im Hinblick auf die über 8jährige Betriebszugehörigkeit und die dadurch bedingte Treuepflicht zu halten; denn der Beklagte setzte sich dadurch zwar gewissen Reibereien, aber durchaus keiner Gefährdung seines Betriebes oder der sonstigen Gefolgschaft aus. In diesem Sinne haben sich zahlreiche arbeitsgerichtliche Urteile ausgesprochen; es sei dafür auf die Urteile des Arbeitsgerichts Berlin vom 27. 11. 1935 — 8 C a 685/35 —, 3 C a 779/35, 16 C a 448/33, bestätigt vom Landesarbeitsgericht und 23 C a 96 (114) 36 u. a. verwiesen. Wenn der Beklagte sich auf ein Urteil des Arbeitsgerichts Berlin vom 30. Juli 1935 beruft, wonach die Entlassung eines Juden schon dann betriebsbedingt sei, wenn Parteidienststellen dem Betriebsführer bei Weiterbeschäftigung des Juden Nachteile androhen, so ist dieses Urteil durch den Erlaß der Nürnberger Gesetze überholt.

Die Behauptung des Beklagten, die Gefolgschaft verlange die Entfernung des Klägers, hat sich in der mündlichen Verhandlung nicht aufrechterhalten lassen. Der Beklagte konnte

nicht bestreiten, daß die Gefolgschaft seines Betriebes in gutem Einvernehmen mit dem Kläger arbeitet und dessen Entlassung nicht gefordert hat. Soweit einmal eine Reiberei vorgekommen ist, beruhte sie nicht auf der jüdischen Rassenzugehörigkeit des Klägers, sondern auf anderen Gründen.

Im übrigen kann nicht übersehen werden, daß es den arischen Gefolgschaftsmitgliedern des Betriebes nur dienlich sein kann, wenn ein jüdischer Friseur im Betrieb tätig ist, der die jüdische Kundschaft bedient, damit den arischen Angestellten das Rasieren jüdischer Kunden erspart bleibt. In diesem Sinne ist auch das vom Beklagten selbst zitierte Urteil des Arbeitsgerichts Berlin vom 27. 11. 1935 — 8 Ca 685/35 — zu verstehen, wenn es die Berührung jüdischer Angestellter mit arischer Kundschaft vermieden sehen will. Denn ebenso wird umgekehrt der arische Friseur die Bedienung jüdischer Kundschaft lieber einem jüdischen Gefolgschaftsmitglied überlassen.

Nach alledem ist die Entlassung des Klägers nicht betriebsbedingt. Auch stellt sie gegenüber dem 61jährigen Mann, der seit über 8 Jahren im Betrieb arbeitet, eine unbillige Härte dar. Infolge seines Alters und seiner jüdischen Rassezugehörigkeit dürfte es heute dem Kläger sehr schwer fallen, anderweit unterzukommen. Solange aber ein jüdischer Unternehmer noch Führer eines Betriebes im Sinne des § 1 AOG. sein kann, dürfte es auch dem gesunden Volksempfinden nicht entsprechen, den 61jährigen Kläger, der 4½ Jahre in englischer Gefangenschaft war, und dessen Wochenlohn 28 RM. beträgt, aus seiner Stelle zu drängen, zumal dann, wenn infolge der besonderen Zusammensetzung der Kundschaft kein Arier die Stelle des Klägers nach dessen Entlassung einnehmen kann.

Aus diesen Gründen war der Beklagte gemäß § 56 AOG. zum Widerruf der Kündigung zu verurteilen.

Unter Berücksichtigung aller für die Entschädigung zu beachtenden Umstände glaubt das Gericht dem Kläger für den evtl. Verlust der Arbeitsstelle — im Falle des Nicht-Widerrufs der Kündigung — als Entschädigung den Betrag von 310 RM. (dreihundertundzehn Reichsmark), nämlich etwa den Lohn von 3 Monaten als angemessene Abfindung zubilligen zu müssen. In dieser Höhe war daher der Beklagte auch ohne Antrag des Klägers von Amts wegen für den Fall der Ablehnung des Widerrufs zu verurteilen."

*

Ebenso hat das Landesarbeitsgericht Halle in einem Urteil vom 4. April 1936 (6 Sa 32/36) der Widerrufsklage eines jüdischen Angestellten stattgegeben. Aus den Gründen:

„Die Entlassung stellt für den Kläger, wie auch das Arbeitsgericht anerkannt hat, eine unbillige Härte dar. Der Kläger ist der Sohn eines gefallenen Frontkämpfers und mittellos. Er kann auch nicht von seiner Mutter, die im wesentlichen auf ihre Kriegshinterbliebenenrente angewiesen ist, unterhalten werden. Es besteht für den Kläger nur geringe Aussicht, in absehbarer Zeit eine andere Stelle zu finden. Die Auffassung des Arbeitsgerichts, daß die Kündigung des Klägers durch die Verhältnisse des Betriebes bedingt gewesen sei, kann in dieser Allgemeinheit nicht gebilligt werden. Das Verbleiben des Klägers im Betriebe hatte mit der arischen oder nichtarischen Eigenschaft des Betriebes nichts zu tun. Der Betrieb war ein arischer, nachdem er in den ausschließlichen Besitz von arischen Inhabern übergegangen war. Es handelt sich bei der Entscheidung auch nur um den Kläger, nicht auch um die weiteren zur Entlassung gelangten vier jüdischen Angestellten. Das Schildzeichen der DAF. ‚Dieser Betrieb steht geschlossen in der Deutschen Arbeitsfront' ist erst nach der Kündigung des Klägers beschafft worden. Die Beklagten können sich daher nicht auf etwaige Ungelegenheiten berufen, welche die Beseitigung des Schildes ihnen bereiten würde. Der von dem Beklagten behauptete Umsatzrückgang kann unmöglich auf die Beschäftigung des Klägers im Betriebe zurückgeführt werden. Im übrigen hätten die Beklagten mindestens den Versuch machen müssen, Einwirkungen von dritter Seite abzuwehren, da diese im Widerspruch stehen zu den Anordnungen der maßgebenden Regierungsstellen und der Parteileitung, von denen wiederholt darauf hingewiesen ist, daß nachgeordnete Stellen nicht die Befugnis haben, in die Leitung wirtschaftlicher Unternehmungen einzugreifen. Die Stellungnahme des Staates und der Partei zu der Judenfrage ist durch weltanschauliche Gründe bestimmt. Die einschlägige Gesetzgebung beweist, daß der nationalsozialistische Staat eine materielle Benachteiligung der Nichtarier bewußt vermieden hat. Im wirtschaftlichen Leben unterliegt die Betätigung der Juden nur den Beschränkungen, die durch Gesetz und die Anordnungen der obersten Staatsbehörden und der Parteistellen ergangen sind. Es ist nirgend bestimmt, daß die Beschäftigung von jüdischen Angestellten in arischen Geschäften grundsätzlich unzulässig sei. Der jüdische Angestellte genießt daher auch an sich den Kündigungsschutz aus § 56 AOG. Daß die Kündigung des Klägers etwa dadurch ausgelöst worden sei, um für einen arischen stellungslosen Angestellten, insbesondere für einen Frontkämpfer oder alten Kämpfer der Bewegung, Platz zu machen, ist von dem Beklagten nicht behauptet worden. Dem Widerrufsanspruch des Klägers stehen daher auch die Betriebsverhältnisse nicht entgegen. Er war vielmehr als berechtigt zu erachten, da die sachlichen Voraussetzungen für ihn nach § 56 AOG. gegeben sind. Bei Festsetzung der Entschädigung für den Fall der Ablehnung des Widerrufs hat das Landesarbeitsgericht jedoch der Tatsache Rechnung tragen zu müssen geglaubt, daß die Beklagten mit gewissen Schwierigkeiten zu rechnen hatten, wenn sie den Kläger im Betriebe gelassen hätten. Die Entschädigung ist daher auf 250 RM. bemessen worden, deren Zahlung den Beklagten auch zuzumuten ist."

*

Dagegen hat das Landesarbeitsgericht Breslau in einem Urteil vom 24. Juli 1936 (15a Sa 62/36 — JW. S. 2949) entschieden, daß jüdische Angestellte keinen Anspruch auf Weiterbeschäftigung in öffentlichen Betrieben haben. Aus den Gründen:

„Es ist zwar richtig, daß gesetzliche Bestimmungen, die eine Weiterbeschäftigung nichtarischer — also auch jüdischer Angestellter in öffentlichen Betrieben allgemein ausschließen, bisher nicht ergangen sind. Damit ist aber noch nicht gesagt, daß die rechtlich an sich zulässige Kündigung nicht ausgesprochen werden darf oder soll. Daß auf dem Gebiete der Judengesetzgebung zunächst im wesentlichen nur der nichtarische Beamte durch positive rechtliche Bestimmungen erfaßt wurde, beruht auf der entwicklungsmäßigen Bedingtheit der die Judenfrage regelnden staatspolitischen Maßnahmen. Einer besonderen gesetzlichen Regelung über die Behandlung der noch im Beschäftigungsverhältnis zu einer öffentlichen Körperschaft stehenden jüdischen Angestellten bedarf es aber auch gar nicht, denn die in Frage kommenden Belange sind auch schon im Rahmen der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen zu würdigen. Die Aufgaben des Staates und die Tatsache, daß die von ihm geleiteten Betriebe den privaten Betrieben vorbildlich sein sollen, verlangen es, daß besonders in diesen Betrieben die nationalsozialistischen Grundsätze unbedingt durchgeführt werden. Der § 4 Beh.-AngTarVer. i. d. Fass. vom 22. November 1935 bestimmt deshalb im Rahmen dieser Durchführung nationalsozialistischer Grundsätze, daß jeder Angestellte dem Führer des Deutschen Reiches Treue und Gehorsam sowie gewissenhafte und uneigennützige Erfüllung seiner Dienstobliegenheiten zu geloben habe. Er verlangt also nicht nur treue und gewissenhafte Erfüllung seiner Dienstobliegenheiten, sondern darüber hinaus das Gelöbnis der Treue und des Gehorsams gegenüber der Person des Führers. Es setzt also eine innere Verbundenheit mit dem Führer und der von ihm vertretenen Weltanschauung voraus, die eine Jüdin nach ihrer innersten Ueberzeugung und Anschauung unmöglich besitzen kann. Die Kl. kann daher das Treuegelöbnis in dem umfassenden und tiefen Sinne, wie es gemeint und verlangt wird, bei richtiger Auffassung nicht leisten, es kann ihr auch nicht zugemutet werden. Der Auffassung des Vorderrichters, wonach es der Kl. selbst überlassen bleiben müsse, ob sie das Treuegelöbnis mit ihrer innersten Ueberzeugung vereinbaren könne, ist daher nicht beizupflichten. Es kommt somit auch nicht darauf an, ob die Kl. in ihrer Stellung einen Einfluß auf staatliche Maßnahmen hat oder nicht und ob sie eine verhältnismäßig untergeordnete Tätigkeit hat. Vielmehr folgt die Notwendigkeit ihrer Entlassung im Interesse der Einheitlichkeit des Betriebes der Bekl. daraus, daß es ihr — ohne Rücksicht darauf, ob sie zur Ablegung des Gefolgschaftsgelöbnisses aufgefordert worden und bereit ist, oder nicht — auf Grund ihrer Rassefremdheit nicht möglich ist, dem Führer des deutschen Volkes das Treuegelöbnis im wahren Sinne zu leisten.

Bei den persönlichen Verhältnissen der Kl. trifft sie ihre Entlassung zwar hart. Es wird auch wenige Fälle geben, in

denen die Kündigung nicht eine solche Härte für den Gekündigten enthält. Wägt man hier aber die beiderseitigen Belange der Parteien ab, so werden nach den obigen Ausführungen die allgemeinen Belange des Bekl. die persönlichen Belange der Kl. doch derart überwiegen, daß die Kündigung auch nicht als unbillig hart angesehen werden kann."

*

Ebenso hat das Arbeitsgericht Hanau in einem Urteil vom 8. Mai 1936 (C a 44/36) die Widerrufsklage eines jüdischen Angestellten abgelehnt. Aus den Entscheidungsgründen:

„Die Klage ist frist- und formgerecht erhoben; sie ist jedoch unbegründet.

Wird einem Angestellten oder Arbeiter nach einjähriger Beschäftigung in dem gleichen Betriebe gekündigt, so kann er, wenn es sich um einen Betrieb mit in der Regel mehr als zehn Beschäftigten handelt, nach § 56 des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit vom 20. Januar 1934 (AOG.) binnen zwei Wochen nach Zugang der Kündigung beim Arbeitsgericht mit dem Antrag auf Widerruf der Kündigung klagen, wenn diese unbillig hart und nicht durch die Verhältnisse des Betriebes bedingt ist.

Der Kläger ist seit über neun Jahren in der Waisenhausbuchdruckerei beschäftigt. Es wird ihn sicherlich empfindlich treffen, wenn er nunmehr im Alter von 53 Jahren aus dem Betrieb ausscheiden soll. Zu berücksichtigen ist jedoch, daß der Kläger als Jude noch niemals arbeitslos war, während Millionen deutscher Volksgenossen dieses Los lange Jahre haben tragen müssen. Durch sein Ausscheiden wird ein Arbeitsplatz frei. Dieser wird von einem Volksgenossen eingenommen. Darin kann aber keine unbillige Härte im Sinne des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit gefunden werden. Abgesehen davon ist ferner auch die Kündigung durch die Verhältnisse des Betriebes bedingt. Es kann dahingestellt bleiben, ob der Kläger durch sein Verhalten im Betriebe zu Reibereien Anlaß gegeben hat oder nicht. Mit der Waisenhausbuchdruckerei ist nämlich der Verlag des „Hanauer Anzeigers" verbunden. Der Verlag einer Zeitung nimmt in jeder Weise eine Ausnahmestellung ein. Die Presse hat nämlich wesentliche Aufgaben im völkischen Leben zu erfüllen. Wird in einem Zeitungsbetrieb ein Jude beschäftigt, so genügt die Tatsache allein, um die betreffende Zeitung zum Gegenstand von Angriffen zu machen und begründete Unruhe unter der Gefolgschaft des Betriebes, die den Verlust ihres Arbeitsplatzes befürchtet, hervorzurufen. Es ist daher ohne weiteres glaubhaft, wenn der Beklagte vorbringt, er habe schließlich dem Kläger kündigen müssen, um nicht die gedeihliche Zusammenarbeit der Gefolgschaft und den Bestand des Betriebes aufs Spiel zu setzen.

Der Beklagte hat den Kläger in dem Betrieb gehalten, solange dies irgend möglich war. Er wollte ihn vor Arbeitslosigkeit schützen. Der Kläger kann aus diesem Entgegenkommen nicht folgern, daß ihm der Beklagte schon bei Uebernahme des Betriebes hätte kündigen müssen, wenn er die Mitarbeit eines Juden für untragbar gehalten habe. Der Beklagte glaubte vielmehr, den Kläger weiter beschäftigen zu können, und hat aus diesem Grund von der Kündigung seinerzeit abgesehen. Nachdem aber die Verhältnisse des Betriebes eine andere Regelung nicht mehr zuließen, mußte der Beklagte nunmehr die Kündigung aussprechen.

Es war deshalb zu entscheiden wie geschehen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO."

Fristlose Entlassung

Nach einem Urteil des Reichsarbeitsgerichts vom 29. April 1936 (RAG. 309/35 — DR. Nr. 7137) kann eine ausdrücklich durch Bezugnahme auf Art. II des Gesetzes über Betriebsvertretungen vom 4. April 1933 (RGBl. I S. 161) mit dem Verdacht staatsfeindlicher Einstellung begründete fristlose Entlassung nicht nachträglich auf andere Gründe gestützt oder in eine ordentliche fristgemäße Kündigung umgedeutet werden.

*

In einem Urteil vom 27. Juni 1936 (RAG. 71/36) hat das Reichsarbeitsgericht die fristlose Entlassung eines jüdischen Handelsvertreters für ungerechtfertigt erklärt. Aus den Gründen:

„Das Landesarbeitsgericht geht davon aus, daß die meisten arischen Firmen jüdische Vertreter, noch dazu solche von arischen Firmen, entweder überhaupt nicht mehr empfangen oder ihnen doch nur ungern Aufträge erteilen. Es meint aber, das sei schon mindestens seit Anfang 1935 der Fall. Wenn die Beklagte, die schon im April 1934 arisch geworden sei, noch im Mai 1935 mit dem Kläger über die Minderung seiner Bezüge verhandelt habe, ohne im übrigen sein Anstellungsverhältnis irgendwie antasten zu wollen, dann könne sie nicht plötzlich im September 1935 wegen der ihr aus der Rasse des Klägers erwachsenen Schwierigkeiten fristlos kündigen. Diese vielleicht noch im Mai 1935 gegeben gewesene Befugnis habe sie verwirkt. Sie könne sich auch nicht darauf berufen, daß sie, um nicht den Bestand ihres Unternehmens zu gefährden, und auch im Interesse ihrer Gefolgschaft, die einzelnen Gefolgschaftsmitglieder erst nach und nach auf ihre weitere Verwendbarkeit habe nachprüfen können. Denn der Kläger sei nach ihrer eigenen Darstellung der Repräsentant ihres Hauses gewesen und hätte deshalb an allererster Stelle geprüft werden müssen. Die Beklagte könne die Entlassung auch nicht auf einen etwaigen Rückgang ihres Umsatzes im Jahre 1934 stützen, weil der von ihr behauptete Rückgang keinesfalls so katastrophal sei, daß ihr Unternehmen in seinem Bestand erschüttert sei oder die vertraglichen Bezüge des Klägers außer jedem Verhältnis zu den von ihm hereingebrachten Aufträgen ständen. Von irgendwelchem erheblichen Ungehorsam könne keine Rede sein. Danach habe der Beklagten zugemutet werden können, das Vertragsende abzuwarten.

Die Revision wendet sich zunächst gegen die „Methode" des Arbeitsgerichts, mittels deren es den Einfluß der Rasse des Klägers auf das Verhältnis der Beklagten zu ihrer Kundschaft festgestellt habe. Diese Angriffe sind gegenstandslos, weil das Landesarbeitsgericht dem Arbeitsgericht insoweit nicht gefolgt ist, sondern ohne auf das in der Beweisaufnahme des ersten Rechtsganges erörterte Verhalten der einzelnen Kunden der Beklagten einzugehen, ohne weiteres anerkannt hat, daß der Beklagten im September 1935 aus der Rasse des Klägers erhebliche Schwierigkeiten erwachsen waren und weiter drohten. Unbegründet ist die Rüge, das Landesarbeitsgericht habe aus Rechtsirrtum angenommen, die Beklagte habe das ihr früher gegeben gewesene Entlassungsrecht dadurch verwirkt, daß sie bis zum September 1935 davon keinen Gebrauch gemacht habe. Es ist ständige Rechtsprechung, daß die Kündigung aus wichtigem Grunde mit Rücksicht auf die berechtigten Belange des anderen Teils nach Treu und Glauben unverzüglich geltend gemacht werden muß. Vergleiche z. B. RAG. 186/35 vom 26. Oktober 1935 — Entsch. Bd. 16 S. 41. Ob man den aus verzögerter Geltendmachung erwachsenden Verlust des Kündigungsrechts unter dem rechtlichen Gesichtspunkt der Verwirkung — wie es das Landesarbeitsgericht tut —, oder unter dem der Verzeihung oder, wie es die Beklagte will, dem des Verzichts betrachtet, ist im vorliegenden Fall ohne Bedeutung. Wenn die Revision geltend macht, die Einstellung des Volkes und insbesondere auch der für die Beklagte maßgeblichen Geschäftswelt zur Judenfrage habe sich im September 1935 gegenüber den Verhältnissen vom Mai 1935 wesentlich geändert, so war das weder in der Vorinstanz behauptet, noch kann es der Revision zugegeben werden. Daß die Beklagte, worauf die Revision hinweist, erst im September 1935 durch eine Nachprüfung der Verhältnisse im Reisebezirk des Klägers Kenntnis davon erhalten habe, daß der Kläger wegen seiner Rasse nicht mehr als Reisevertreter für sie tätig sein könne, ist schon vom Berufungsgericht ohne Rechtsirrtum mit der Erwägung zurückgewiesen worden, daß die Beklagte verpflichtet gewesen wäre, gerade bei einem Repräsentanten ihres Hauses wie dem Kläger unverzüglich in eine Prüfung seiner weiteren Verwendbarkeit einzutreten.

Nicht gerechtfertigt ist auch die Rüge der Revision, das Landesarbeitsgericht habe grundsätzlich das Recht der Beklagten zur fristlosen Entlassung des Klägers davon abhängig gemacht, daß ihr Umsatz in katastrophaler, d. h. den Bestand ihres Unternehmens erschütternder Weise zurückgegangen sei. Das Landesarbeitsgericht würde, wie seine Ausführungen unzweideutig erkennen lassen, der Beklagten ein Kündigungsrecht auch dann geben, wenn der Rückgang des Umsatzes so erheblich gewesen wäre, daß die vertraglichen Bezüge des Klägers außer jedem Verhältnis zu den von ihm einzubringenden Aufträgen gestanden hätten. Daß damit der Rechtsbegriff des wichtigen Grundes im Sinne des § 70 HGB. verkannt wäre, läßt sich nicht sagen, wird auch von der Revision nicht behauptet. Das Landesarbeitsgericht verneint aber auch diesen Tatbestand aus rein tatsächlichen Erwägungen.

Auch im übrigen ist ein rechtliches Bedenken dagegen nicht zu erheben, daß das Landesarbeitsgericht die Entlassung des Klägers als unwirksam angesehen hat. Dann aber steht dem Kläger Anspruch auf Ersatz des ihm durch die Entlassung entgangenen Verdienstes zu."

*

Die „Arbeitsrechts-Sammlung" vom 15. Oktober 1936 veröffentlicht ein Urteil des Landesarbeitsgerichts Köln vom 6. August 1936, das die Frage, ob ein städtischer Angestellter wegen seiner Zugehörigkeit zur jüdischen Rasse fristlos entlassen werden kann, verneint.

Der betreffende jüdische Kläger, ein Frontkämpfer, war 1919 als Hilfsangestellter bei der Stadtverwaltung Bonn eingetreten und 1924 durch schriftlichen Vertrag als Verwaltungsgehilfe in das Dauerangestelltenverhältnis übernommen worden. Auf Grund einer Bestimmung dieses Vertrages, die der Beklagten im Falle eines wichtigen Grundes das Recht zur fristlosen Kündigung gab, hat die Beklagte den Kläger fristlos entlassen, weil ihr als Behörde die Weiterbeschäftigung eines Juden nicht zugemutet werden könne.

Der Klage auf Zahlung von Ruhegehalt, die das Arbeitsgericht Bonn abgewiesen hatte, gab das erwähnte Urteil des Landesarbeitsgerichts Köln statt.

Nicht zugestimmt wird darin der Ansicht des Klägers, er sei den jüdischen Beamten, die als Frontkämpfer nach der 1. VO. zum Reichsbürgergesetz aus dem Dienst schieden, insofern gleichzustellen, als ihm wie diesen bis zur Erreichung der Altersgrenze die vollen Bezüge zuständen. Der Kläger ist, wie das Gericht ausspricht, nicht dadurch, daß seine Bezüge auf Grund seines privatrechtlichen Dienstvertrages den Bezügen und Versorgungsansprüchen der Beamten angeglichen worden sind, zum Beamten geworden.

Für den Kläger hatte eine berechtigte fristlose Entlassung zur Folge, daß er des Rechtes auf Ruhegeld verlustig ging, während im Falle der ordnungsmäßigen Kündigung des Vertrages der Rechtsanspruch des Klägers auf Ruhegeld bestehen blieb.

Bei der Entscheidung, ob die fristlose Entlassung wegen eines wichtigen Grundes berechtigt sei, führt das Landesarbeitsgericht Köln in den Gründen u. a. aus:

„Bei der Prüfung dieser für den Kläger nach den vertraglichen Bestimmungen besonders folgenschweren Frage muß ausgegangen werden von der Tatsache, daß der Kläger seit der nationalen Erhebung unangefochten bei der Beklagten tätig geblieben ist und daß die Beklagte in den vergangenen drei Jahren trotz der veränderten Einstellung, die der nationale Staat und das Volk den Juden gegenüber einnimmt, keinen Anlaß genommen hat, auf Grund der Tatsache, daß der Kläger Jude sei und daß sein Weiterverbleiben im Dienst deshalb unmöglich sei, weil die alten Nationalsozialisten es ablehnten, mit dem Kläger zusammenzuarbeiten, dem Kläger das Dienstverhältnis zu kündigen oder ihn gar fristlos zu entlassen. Gegen die Behauptung, daß die weitaus überwiegende Mehrzahl seiner bisherigen Berufskollegen eine Weiterarbeit mit dem Kläger ablehne und daß deshalb die fristlose Entlassung geboten sei, spricht die Tatsache, daß die Berufskollegen des Klägers diesem zum 51. Geburtstage am 22. 11. 1934 zugleich mit einer Blumenspende in einer schriftlichen künstlerischen Widmung ihre Glückwünsche ausgesprochen haben. Wenn zwei jüngere Angestellte der Beklagten, von denen der eine wegen schwerer Verfehlungen inzwischen entlassen worden ist, ihrer Abneigung gegen den jüdischen Kläger die Zügel haben schießen lassen und den Kläger dauernd belästigt haben, so kann dies Verhalten der beiden Angestellten noch nicht als Beweis dafür angesehen werden, daß die weitaus größere Mehrzahl der Angestellten ebenso denke und die fristlose Entlassung des Klägers fordere."

In der Entscheidung berücksichtigt das Gericht auch die wirtschaftlichen Folgen der Kündigung und bemerkt, es ginge nicht an, nur einseitig die Interessen des Dienstberechtigten zu erwägen. Sodann heißt es in den Entscheidungsgründen u. a. weiter:

„Es ist nun der Beklagten ohne weiteres zuzugeben, daß ihr auf die Dauer die Weiterbeschäftigung eines Juden angesichts der mit der nationalen Revolution zum Durchbruch gekommenen Anschauung gegenüber dem Judentum nicht zuzumuten ist, und daß es daher durchaus verständlich erscheint, wenn sie das Vertragsverhältnis unter Einhaltung der vertraglich festgesetzten Kündigungsfrist zu lösen sucht. Diese Art der Auflösung des Dienstverhältnisses hätte der bisherigen Einstellung der Beklagten zum Kläger entsprochen, der trotz seines Judentums bisher von der Beklagten im Dienst behalten worden ist, und zwar doch wohl auch hauptsächlich aus dem Grunde, weil der Kläger während seiner 18jährigen Dienstzeit sich nichts hat zuschulden kommen lassen, sondern seinen Dienst stets zur Zufriedenheit der Beklagten versehen hat. Die fristgemäße Kündigung hätte aber auch dem Geist und Sinn des Vertrages entsprochen, da dieser Vertrag dem Kläger im Falle der Kündigung einen Anspruch auf Ruhegeld zusichert. Diesem Geist und Sinn des Vertrages entspricht es nicht, wenn die Beklagte jetzt plötzlich das Judentum des Klägers zum Anlaß nimmt, ihn fristlos unter Berufung auf § 626 BGB. aus dem Dienste zu entlassen, um auf diese Weise sich ihrer vertragsmäßigen Verpflichtung zur Zahlung des vereinbarten Ruhegeldes zu entziehen."

*

Dagegen hat das Landesarbeitsgericht Berlin durch Urteil vom 4. Mai 1936 (104 S a 268/36 — JW. S. 2589) die fristlose Entlassung eines mit einer Jüdin verheirateten Ariers wie folgt für begründet erklärt:

„Der Kl., Schwerkriegsbeschädigter, war seit 14. November 1935 bei dem Bekl. tätig und ist am 13. Dezember 1935 fristlos gekündigt worden.

Der Bekl. ist der Berufsverband ehemaliger Soldaten. Nach seinen Satzungen nimmt er nur Arier auf. Der Kl. ist selbst Arier, aber mit einer Jüdin verheiratet.

Der Kl. begehrt die Weiterzahlung seines Gehaltes. Das ArbG. hat abgewiesen.

Der Berufung blieb der Erfolg versagt. Die fristlose Entlassung ist zu Recht erfolgt. Bereits die Tatsache, daß der Kl. mit einer Jüdin verheiratet ist, rechtfertigt die fristlose Entlassung mit Rücksicht auf die besondere berufsständische und kulturelle Bedeutung des Bekl. im nationalsozialistischen Staate. Es kann dem Bekl., der nach seiner Verfassung nur Arier aufnimmt und die Aufnahme von ehemaligen Berufssoldaten ablehnt, die mit Nichtariern verheiratet sind, und diese sogar ausschließt, schlechterdings nicht zugemutet werden, einen Angestellten zu beschäftigen, der mit einer Jüdin verheiratet ist.

Der Kl. kann nicht mit dem Einwand gehört werden, daß seine Ehe mit der Jüdin dem Bekl. seit längerer Zeit vor der Entlassung bekanntgewesen sei und daß daher dieser Grund für die Entlassung nicht mehr angezogen werden könnte. Es handelt sich bei der Ehe des Kl. mit der Jüdin nicht um einen einmaligen in der Vergangenheit abgeschlossenen Tatbestand, sondern um einen Dauerzustand, der gerade durch die Dauer täglich neue Schwierigkeiten hervorrufen kann und der deshalb nicht durch Verzeihung abgegolten sein kann.

Demnach ist die fristlose Entlassung berechtigt, ohne daß es auf die weiteren Entlassungsgründe ankam."

Arbeitslosenhilfe

Gewährung von Arbeitslosenunterstützung an Ausländer

Gemäß der grundsätzlichen Entscheidung des Reichsversicherungsamts Nr. 3961 vom 12. Dezember 1930 (RABl. 1931 S. IV 45) steht es der Annahme von unfreiwilliger Arbeitslosigkeit nicht entgegen, wenn ein ausländischer Arbeiter mit Legitimationskarte aus seiner inländischen Arbeitsstelle entlassen wird, weil das Landesarbeitsamt die Genehmigung zur Weiterbeschäftigung versagt. Die Arbeitslosenunterstützung kann daher Staatenlosen und Ausländern, die wegen fehlender Arbeitserlaubnis ihren bisherigen Arbeitsplatz aufgeben müssen, nicht mit der Begründung versagt werden, daß sie dem Arbeitseinsatz praktisch nicht mehr zur Verfügung ständen. Entsprechend hat auch der Präsident des Landesarbeitsamts Brandenburg durch Bescheid vom 17. September 1936 (GeschZ. 7712) das Vorliegen der Voraussetzungen zum Bezug der Unterstützung für staatenlose Ausländer, denen der Antrag auf Verlängerung der Arbeitserlaubnis abgelehnt worden war, anerkannt (s. a. InfBl. 1936 Nr. 1/2 S. 10).

Zuständigkeit der Arbeitsämter im Unterstützungsverfahren

Nach § 168 AVAVG. hat der Arbeitslose den Antrag auf Arbeitslosenunterstützung persönlich bei dem Arbeitsamt zu stellen, in dessen Bezirk er beim Eintritt der Arbeitslosigkeit seinen Wohnort hat. Auf Antrag des Arbeitslosen

kann der Vorsitzende des Arbeitsamts ein anderes Arbeitsamt für zuständig erklären, falls die Gewährung der Unterstützung bei dem zunächst zuständigen Arbeitsamt für den Arbeitslosen eine unbillige Härte bedeuten würde. Nach der Verordnung des Vorstandes der Reichsanstalt über die Zuständigkeit der Arbeitsämter im Unterstützungsverfahren vom 25. Juni 1931 (RABl. I S. 144) muß eine unbillige Härte angenommen werden:

a) wenn die Verlegung des Wohnorts innerhalb eines Bezirks erfolgt, auf dessen Arbeitsmarkt der Arbeitslose auch bisher angewiesen war,
b) wenn der Arbeitslose im Zusammenhang mit der letzten Arbeitsstelle auch die Unterkunft verloren hat und die Erlangung einer anderen angemessenen Unterkunft am bisherigen Wohnort nicht möglich ist.

Eine unbillige Härte kann angenommen werden:

a) wenn der Arbeitslose in eine Gemeinde mit geringerer Einwohnerzahl übersiedeln oder innerhalb von Gemeinden der Ortsklassen C, D, E umziehen will, vorausgesetzt, daß durch die Uebersiedlung die Vermittlungsmöglichkeit nicht beeinträchtigt wird,
b) wenn durch die Uebersiedlung eine Hausgemeinschaft mit Ehegatten, Eltern oder Voreltern wiederhergestellt wird,
c) wenn der Arbeitslose den Wohnort wechseln will, um bei Verwandten oder Verschwägerten einen wirtschaftlichen Rückhalt zu gewinnen und seine Lage sich dadurch wesentlich bessern würde,
d) wenn dem Arbeitslosen aus dem Verbleiben am bisherigen Wohnort oder Aufenthaltsort in seinem Fortkommen ein erheblicher Schaden erwachsen würde.

*

In einem Fall, den das Arbeitsamt Allenstein entschieden hat — Aktenz. VII 12 367 —, hatte der Kläger, der in Allenstein seinen Wohnsitz hatte, beantragt, das Arbeitsamt Berlin-West für zuständig zur Gewährung der Arbeitslosenunterstützung zu erklären. Der Spruchausschuß des Arbeitsamts Allenstein hat diesem Antrag entsprochen. Der Kläger war nämlich zu seinen Eltern nach Berlin gezogen und lebte mit ihnen in Hausgemeinschaft. Die Eltern gewährten ihm freie Wohnung, Licht, Heizung, Wäsche sowie verbilligtes Essen, also einen wirtschaftlichen Rückhalt in beträchtlichem Umfange. Bei der besonderen Lage des Falles hat der Spruchausschuß die Unterbringung des Klägers in Berlin für erwünscht erachtet.

Beisitzer im Spruchausschuß

Durch einen Erlaß des Präsidenten der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 7. Aug. 1936 (I A 2002/34) wird das Amt eines Beisitzers im Spruchausschuß des Arbeitsamts als öffentliches Amt im Sinne der Ausführungsverordnungen zum Reichsbürgergesetz erklärt. Ein Jude kann daher nicht Beisitzer im Spruchausschuß sein.

Verordnung über Kurzarbeiterunterstützung

Die Kurzarbeiterunterstützung ist durch den Präsidenten der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung in einer Verordnung vom 5. September 1936 (RABl I S. 248) neu geregelt worden.

In den zur Kurzarbeiterunterstützung zugelassenen Betrieben wird entweder allgemeine oder verstärkte Kurzarbeiterunterstützung gewährt. Zur allgemeinen Kurzarbeiterunterstützung sind alle gewerblichen Betriebe zugelassen, in denen regelmäßig mindestens zehn Arbeiter oder Angestellte beschäftigt werden; Gefolgschaften anderer Betriebe kann die allgemeine Kurzarbeiterunterstützung nur gewährt werden, wenn die Betriebe besonders zugelassen sind. Die Gewerbearten oder Gewerbegruppen, deren Betriebe zur verstärkten Kurzarbeiterunterstützung zugelassen sind, werden vom Präsidenten der Reichsanstalt besonders bestimmt.

Der Vorsitzende des zuständigen Arbeitsamtes kann die Kurzarbeiterunterstützung für Betriebe oder Betriebsabteilungen ausschließen oder einstellen, in denen kein Bedürfnis für ihre Gewährung vorliegt. Ein Bedürfnis liegt insbesondere dann nicht vor, wenn die Kurzarbeiterunterstützung in dem Betriebe oder der Betriebsabteilung für nicht mehr als zwei zusammenhängende Wochen (Doppelwoche) zu gewähren wäre. Auf Beschwerde entscheidet der Präsident des Landesarbeitsamtes endgültig; die Beschwerdefrist beträgt zwei Wochen.

Kurzarbeiterunterstützung erhalten die Arbeiter und Angestellten des Betriebes, deren Beschäftigung sowohl für den Fall der Krankheit als auch für den Fall der Arbeitslosigkeit versicherungspflichtig ist. Kurzarbeiterunterstützung wird gewährt, wenn

a) der Kurzarbeiter in der Doppelwoche mindestens acht Arbeitsstunden oder mindestens eine Arbeitsschicht im Betriebe beschäftigt wird,
b) der Arbeitsausfall auf Arbeitsmangel beruht,
c) das Arbeitsentgelt infolge des Arbeitsausfalls verringert ist.

Kurzarbeiterunterstützung ist insoweit nicht zu gewähren, als der Kurzarbeiter in den ausfallenden Arbeitsstunden andere entgeltliche Arbeit verrichtet. Sie ist zu versagen oder zu entziehen, wenn dem Kurzarbeiter andere zumutbare Arbeit nachgewiesen werden kann. Bei Kurzarbeitern, die in ihrer früheren beruflichen Tätigkeit als landwirtschaftliche Arbeiter oder als Hausgehilfinnen beschäftigt gewesen waren und für eine solche Tätigkeit noch in Betracht kommen, kann der Vorsitzende des Arbeitsamtes die Kurzarbeiterunterstützung auch dann versagen oder befristen, wenn begründete Aussicht besteht, daß sich der Kurzarbeiter durch eigene Bemühung Arbeit in diesem früheren Beruf verschaffen kann.

Kurzarbeiterunterstützung darf erst gewährt werden, wenn dem Arbeitsamt von dem Führer des Betriebes angezeigt worden ist, daß in dem Betriebe oder der Betriebsabteilung von der Mehrheit der Gefolgschaft wegen Arbeitsmangels weniger als 80 Arbeitsstunden in der Doppelwoche gearbeitet wird, und dieser Arbeitsausfall tatsächlich in der Doppelwoche eintritt, für die er angezeigt ist. Die Anzeige wirkt, solange Mitgliedern der Gefolgschaft des Betriebes Kurzarbeiterunterstützung zu gewähren ist; wird die Unterstützung unterbrochen, so ist vor erneuter Unterstützung eine neue Anzeige erforderlich. Die Unterstützung beginnt frühestens mit der Woche, in der die Anzeige dem Arbeitsamt erstattet ist.

Die allgemeine Kurzarbeiterunterstützung wird nur den Kurzarbeitern gewährt, für welche die Arbeit in der Doppelwoche an fünf oder mehr Arbeitstagen wegen Arbeitsmangels ganz ausfällt. Die Höhe der allgemeinen Kurzarbeiterunterstützung bestimmt sich nach Lohnklassen, nach der Zahl der Angehörigen, die vom Kurzarbeiter unterhalten werden, und nach der Zahl der ausfallenden vollen Arbeitstage. Für die Bestimmung der Lohnklasse ist das Arbeitsentgelt zugrunde zu legen, das der Kurzarbeiter bei voller Beschäftigung in der betriebsüblichen Zahl von Arbeitsstunden erreicht haben würde. Wird der Lohnausfall des Kurzarbeiters durch Mehrarbeit an den Arbeitstagen oder durch andere Vorkehrungen ganz oder zum Teil ausgeglichen, so ist der Mehrverdienst auf die Kurzarbeiterunterstützung anzurechnen. Als unterhalten gilt ein Angehöriger, wenn der Kurzarbeiter zu seinem Unterhalt nicht nur vorübergehend und nicht nur geringfügig beiträgt. Die Höhe der allgemeinen Kurzarbeiterunterstützung bemißt sich nach festen Sätzen, die sich aus einer der Verordnung anliegenden besonderen Unterstützungstabelle ergeben.

Die verstärkte Kurzarbeiterunterstützung wird nur den Kurzarbeitern gewährt, die in der Doppelwoche wegen Arbeitsmangels weniger als 80 Arbeitsstunden in dem Betriebe beschäftigt werden. Die verstärkte Kurzarbeiterunterstützung beträgt für die Doppelwoche 40 % des Unterschiedes zwischen dem tatsächlich erzielten Arbeitsentgelt und dem Arbeitsentgelt, das der Kurzarbeiter in 80 Arbeitsstunden erzielt hätte, wenn die Arbeitszeit im Betriebe nicht verkürzt wäre. Für jeden Angehörigen des Kurzarbeiters, der von ihm unterhalten wird, erhöht sich die verstärkte Kurzarbeiterunterstützung um 10 % dieses Unterschiedes, bis das volle Arbeitsentgelt für die Arbeitszeit von 80 Arbeitsstunden in der Doppelwoche erreicht ist.

Zuständig für die Gewährung der Kurzarbeiterunterstützung ist das Arbeitsamt, in dessen Bezirk der Betrieb liegt. Der Betrieb hat die Kurzarbeiterunterstützung auf Verlangen des Arbeitsamtes kostenlos zu errechnen und auszuzahlen; er hat die Voraussetzungen für die Gewährung der Kurzarbeiterunterstützung nachzuweisen; Angaben des Kurzarbeiters hat er nachzuprüfen. Der Vorsitzende des Arbeitsamtes kann

anordnen, daß sich der Kurzarbeiter an arbeitsfreien Tagen beim Arbeitsamt zu melden hat.

Soweit Betriebe, in denen regelmäßig weniger als zehn Arbeiter oder Angestellte beschäftigt werden, bisher zur allgemeinen Kurzarbeiterunterstützung zugelassen sind, bleibt die Zulassung weiter in Kraft. Ebenso bleiben die Zulassungen von Gewerbearten oder Gewerbegruppen zur verstärkten Kurzarbeiterunterstützung, die bisher verkündet worden sind, in dem bisherigen Umfang in Kraft, bis eine Einschränkung oder Erweiterung der Zulassung von dem Präsidenten der Reichsanstalt bestimmt wird. Wird die Zulassung einer Gewerbeart oder Gewerbegruppe zur verstärkten Kurzarbeiterunterstützung neu bestimmt, so scheiden die Gefolgschaften der Betriebe, die dieser Gewerbeart oder Gewerbegruppe angehören, aus der allgemeinen Kurzarbeiterunterstützung mit Ablauf der Doppelwoche aus, in der diese Zulassung der Gewerbeart oder Gewerbegruppe in Kraft tritt, und gehen mit Beginn der folgenden Doppelwoche in die verstärkte Kurzarbeiterunterstützung über, soweit die Voraussetzungen für den Bezug der Kurzarbeiterunterstützung erfüllt sind.

Literatur

„Die Kurzarbeiterunterstützung" in „Israelitisches Familienblatt" Jg. 38 Nr. 43 (22. Oktober 1936).

„Zur Einführung der neuen Verordnung über Kurzarbeiterunterstützung", ORR. Dr. Wiedemann in „Die Arbeitslosenhilfe" Jg. 3 S. 305 (25. September 1936).

„Die allgemeine und die verstärkte Kurzarbeiterunterstützung nach den neuen Vorschriften", ORR. Preßprich in „Die Arbeitslosenhilfe" Jg. 3 S. 321 (10. Oktober 1936).

„Kurzarbeiter-Fürsorge", ORR. Dr. Wiedemann, Berlin 1936 (Otto Elsner Verlagsgesellschaft).

„Einführung in die Arbeitslosenhilfe", RR. Dr. Walter Stothfang, Berlin 1936 (Otto Elsner Verlagsgesellschaft).

Hauswirtschaft

Freizügigkeit für Hausgehilfinnen

Siehe oben S. 103: Arbeitseinsatz.

Aufnahme in die wissenschaftliche Oberstufe der höheren Mädchenanstalten

Gemäß Erlaß des Reichs- und Preußischen Ministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung vom 11. Oktober und 4. November 1935 (E. III e 2250 M.) findet von Ostern 1937 ab die Aufnahme von Schülerinnen mit Obersekundareife in die wissenschaftliche Oberstufe höherer Lehranstalten nur nach erfolgreicher Ablegung einer Prüfung statt, in der die einfachsten hauswirtschaftlichen Fertigkeiten und Kenntnisse nachgewiesen werden müssen. Die Mädchen müssen in dieser Prüfung nachweisen, daß sie imstande sind, eine Familienmutter kurze Zeit im Haushalt zu vertreten. Die Ausführungsbestimmungen hierzu enthält ein Runderlaß des Reichs- und Preußischen Ministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung vom 23. Juni 1936 (RMinAmtsblDtschWiss. S. 299).

Literatur

„Freizügigkeit für Hausgehilfinnen" in „Soziale Praxis" Jg. 45 S. 1239 (16. Oktober 1936).

„Hauswirtschafts-Erlaß" in „Blätter des Jüdischen Frauenbundes" Jg. 12 Nr. 10 (Oktober 1936).

Berufsausbildung

Literatur

„Der Kampf um die Berufsumschichtung", Sucher B. Weinryb, Jüdische Lesehefte Nr. 13, Berlin 1936 (Schocken Verlag).

„Handarbeit unter den Juden Deutschlands", Dr. Georg Lubinski in „Die Bne Briss" Nr. 9/10 (September-Oktober 1936).

„Groß-Breesen", Rundschreiben 1, Juli 1936.

„Ein Lehrgut für Auswanderer" in „Bayerische Israelitische Gemeindezeitung" Jg. 12 Nr. 20 (15. Oktober 1936).

„Die Feuerprobe" in „Israelitisches Gemeindeblatt Mannheim" Jg. 14 Nr. 20 (21. Oktober 1936).

„Mittleren Hachscharah", Gerschon Weyl in „Israelitisches Gemeindeblatt Mannheim" Jg. 14 Nr. 20 (21. Oktober 1936).

„Auswanderung und Umschichtung" in „Der Schild" Jg. 15 Nr. 40 (2. Oktober 1936).

„Echte oder aktuelle Berufswahl" in CV.-Zeitung" Jg. 15 Nr. 41 (8. Oktober 1936).

„Berufsschichtung und Berufswahl", Dr. Martin Friedländer in „Israelitisches Familienblatt" Jg. 38 Nr. 42 (15. Oktober 1936).

„Handwerk oder Handel? — Grundsätzliches zur Berufswahl", Dr. Hugo Nathansohn in „Der jüdische Handwerker" Jg. 28 Nr. 10 (Oktober 1936).

„Jüdische Berufsberatungsstelle 1926—1936", Dr. Arno Coutinho in „Gemeindeblatt der Deutsch-Israelitischen Gemeinde zu Hamburg" Jg. 12 Nr. 10 (16. Oktober 1936).

„Vom Recht des Lehrvertrages" in „CV.-Zeitung" Jg. 15 Nr. 42 (15. Oktober 1936).

„Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung", ORR. Dr. Walter Stets, Berlin 1936 (Otto Elsner Verlagsgesellschaft).

Sozialversicherung

Angestelltenversicherung

Ruhegeld für arbeitslose 60jährige Angestellte

Gemäß § 397 AVG. gilt als berufsunfähig, wer das sechzigste Lebensjahr vollendet hat und seit mindestens einem Jahr ununterbrochen arbeitslos ist (s. a. InfBl. 1936 Nr. 3/4 S. 30, Nr. 7/9 S. 77). Für die Anwendung dieser Vorschrift ist die Auslegung des Begriffs „arbeitslos" von großer Bedeutung, insbesondere wenn der Arbeitslose nach Verlust seiner Arbeitsstelle zunächst versucht hat, sich selbständig seinen Lebensunterhalt zu verdienen. Hier ist von Wichtigkeit vor allem die grundsätzliche Entscheidung des Reichsversicherungsamts vom 17. Februar 1933 (III a Ar. 277/32 — RABl. IV S. 204 Nr. 4599). Danach steht der Annahme, daß berufsmäßige Arbeitnehmereigenschaft noch vorliegt, nicht entgegen, daß der Arbeitslose während einer nicht erheblichen Zeit nach Verlust der Arbeitsstelle eine selbständige Tätigkeit ausgeübt hat, sofern sich nicht aus den Umständen des Falles ergibt, daß er sich endgültig von dem bisherigen Beruf als Arbeitnehmer losgelöst hat.

Krankenversicherung

Verzeichnis der jüdischen Krankenhäuser

Durch Runderlaß des Reichs- und Preußischen Ministers des Innern vom 12. August 1936 (RMBliV. S. 1128 g) ist das Verzeichnis der zur Annahme von Medizinalpraktikanten ermächtigten Krankenhäuser und medizinisch-wissenschaftlichen Institute 1936 veröffentlicht worden. Hierbei sind die im Eigentum oder unter ärztlicher Leitung von Juden (§ 5 der Ersten DurchfVO. zum Reichsbürgergesetz vom 14. November 1935 — InfBl. 1935 Nr. 10/11 S. 98) stehenden Anstalten, die künftig nur noch zur Annahme von jüdischen Medizinalpraktikanten ermächtigt sind, besonders gekennzeichnet.

Erhöhung von Krankenhauspflegesätzen

In einem Runderlaß des Reichs- und Preußischen Ministers des Innern vom 21. Juli 1936 (IV B 2893/36/3900) heißt es:

„1. Eine Reihe von Krankenkassenverbänden hat sich darüber beschwert, daß einzelne kommunale und caritative Krankenhäuser neuerdings ihre Pflegesätze erhöhen und hat um zwangsweise Herabsetzung der erhöhten Tarife gebeten. . . .

Nach meinen Feststellungen ist nicht daran zu zweifeln, daß für alle Krankenanstalten seit 1932/33 die Selbstkosten infolge der Erhöhung der Ausgaben für Lebensmittel (durchschnittlich 15 bis 25 Rpf. für den Tag und Person), für Verbandstoffe und Behandlungsartikel, durch die immer höher werdenden Ansprüche an die diagnostischen und therapeutischen Leistungen, durch die Umsatzsteuer, durch die Vertretungskosten für die zu militärischen Uebungen eingezogenen Aerzte, durch den Ausfall von Einnahmen für ambulante Sachleistungen und besonders auch durch sonstige

geldliche Schädigungen, die infolge des neuen Kassenarztrechts eingetreten sind, in einem Maße gestiegen sind, das in keiner Weise durch den sonst auf allen Wirtschaftsgebieten beobachteten Wirtschaftsanstieg ausgeglichen wird.

Unter diesen Umständen wird man an einzelnen Stellen, namentlich da, wo sich die bisherigen Verpflegungssätze nur durch entsprechend große Zuschüsse der Krankenhausträger haben halten lassen, geringfügige Erhöhungen der Preise kaum vermeiden können.

2. Weil aber bei jeder Erhöhung der Preise selbstverständlich auch auf die Belange der geldlich ebenfalls stark angespannten Krankenkassen, die ihre Beiträge nur bei ganz besonderen Verhältnissen heraufsetzen dürfen, Rücksicht genommen werden muß, und weil ich außerdem größten Wert darauf lege, daß im Interesse der Volksgesundheit Krankenhäuser und Krankenkassen, die aufeinander angewiesen sind, vertrauensvoll zusammenarbeiten, so ersuche ich im Einvernehmen mit dem Herrn Reichs- und Preußischen Arbeitsminister überall da, wo wegen einer Neufestlegung von Krankenhauspflegesätzen Streitigkeiten entstehen, auf etwaige Bitte der einen oder anderen Partei beide Parteien zusammenzuführen und sie über die Lage und die Erfordernisse der anderen Seite aufzuklären, damit in Würdigung der beiderseitigen Notwendigkeiten ein gerechter Ausgleich gesucht und gefunden wird.

Bei Streitigkeiten, die wegen der Höhe der Krankenhauspflegesätze entstehen, müßten daher gegebenenfalls die in Betracht kommenden Regierungsstellen zur Vermittlung angerufen werden."

Beitragszahlung bei mehreren Beschäftigungsverhältnissen

Der Reichs- und Preußische Arbeitsminister hat auf Grund des § 393 b RVO. am 9. Juli 1936 (RABl. IV S. 230) folgendes bestimmt:

„Versicherungspflichtige der Krankenversicherung, die gleichzeitig in mehreren versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnissen stehen (z. B. selbständige Musiklehrer, die nicht Inhaber von Lehranstalten sind), können, unbeschadet der Melde- und Beitragspflicht der Arbeitgeber, sich selbst bei der zuständigen Krankenkasse melden und die vollen Beiträge entrichten. Die Arbeitgeber haben ihnen alsdann den gesetzlichen Beitragsanteil zu erstatten. Der Anspruch auf den Beitragsanteil besteht nur, wenn der Versicherte dem Arbeitgeber nachweist, daß er bei einer Krankenkasse gemeldet ist und die Beiträge regelmäßig selbst entrichtet. Der Arbeitgeberanteil kann bei der Vereinbarung der Vergütung miteinbezogen werden.

Meldet sich der Versicherungspflichtige, der von keinem Arbeitgeber gemeldet ist, nicht selbst bei der zuständigen Krankenkasse oder bleibt er mit der Beitragszahlung im Rückstand, so hat er der Krankenkasse auf Verlangen die Namen und Anschriften seiner Arbeitgeber mitzuteilen (vgl. auch § 318 a Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 RVO.)."

Satzungsänderung bei der Barmer Ersatzkasse

Bei der „Barmer Ersatzkasse" ist mit dem 1. September 1936 eine Satzungsänderung in Kraft getreten, wonach Juden künftig nicht mehr aufgenommen werden.

Jüdische Aerzte und Mittelstandsversicherungen

Die Kassenärztliche Vereinigung Deutschlands hat am 5. September 1936 (Deutsches Aerzteblatt S. 963) folgende Bekanntmachung erlassen:

„Das im Deutschen Aerzteblatt 1935 S. 822 veröffentlichte Uebereinkommen zwischen der KVD. und dem Reichsverband der Privaten Krankenversicherung e. V. ist durch Verständigung zwischen beiden Vertragsteilen aufgehoben, da es durch die Nürnberger Gesetzgebung überholt ist. Soweit es sich um die Nichterstattung von Rechnungen jüdischer Aerzte durch die Mittelstandsversicherungen handelt, wird ein neues Abkommen nicht geschlossen. Es ist Sache der Fachgruppe der Privaten Krankenversicherung, von sich aus das Nähere zu regeln. Die Reichsärztekammer teilt der Fachgruppe die Liste der jüdischen Aerzte mit.

Soweit es sich um den Ausschluß anderer Aerzte von der Erstattung der Rechnungen handelt, wird eine neue Vereinbarung geschlossen werden, die noch bekanntgegeben wird."

Literatur

„Kündigungen jüdischer Mitglieder von Privatkrankenkassen", RA. Dr. Walter Katz in „Gemeindeblatt der Jüdischen Gemeinde zu Berlin" Jg. 26 Nr. 33 (16. August 1936).

Wohlfahrtspflege

Oeffentliche Fürsorge

Unterstützung selbständiger Gewerbetreibender

Einer in der „Deutschen Zeitschrift für Wohlfahrtspflege" Jg. 12 S. 412 (Oktober 1936) veröffentlichten Dienstanweisung eines Bezirksfürsorgeverbandes entnehmen wir folgendes:

„1. Beantragt ein selbständiger Gewerbetreibender (Handwerker, Kaufmann, selbständiger Vertreter u. dgl.) eine einmalige oder laufende Unterstützung, so ist sorgfältig zu prüfen, ob ein Eingreifen der öffentlichen Fürsorge erforderlich ist, und, falls der Antragsteller hilfsbedürftig ist, ob eine Unterstützung bei fortbestehendem Gewerbebetrieb gewährt werden kann. Die Erhaltung eines Gewerbebetriebes mit Hilfe öffentlicher Mittel läßt sich im allgemeinen nur verantworten, wenn begründete Aussicht besteht, daß der Hilfsbedürftige in absehbarer Zeit, etwa nach einem halben Jahre, den Lebensbedarf für sich und seine Angehörigen wieder allein aus seinem Gewerbebetrieb beschaffen kann. Besteht keine Aussicht, daß der Gewerbebetrieb sich jemals wieder aus eigener Kraft im freien Wettbewerb wird behaupten können, so ist der Antrag, unmittelbar oder mittelbar den Gewerbebetrieb mit öffentlichen Mitteln zu stützen, regelmäßig abzulehnen, eine Unterstützung also grundsätzlich davon abhängig zu machen, daß der Antragsteller den Betrieb aufgibt.

Für Gewerbebetriebe, deren Notlage auf Umstände zurückzuführen ist, die der Inhaber selbst zu vertreten hat, können öffentliche Mittel grundsätzlich nicht zur Verfügung gestellt werden. Stützung des Betriebes ist also insbesondere abzulehnen, wenn der Rückgang auf der persönlichen Unzulänglichkeit des Gewerbetreibenden beruht.

Handelt es sich darum, einen Gewerbebetrieb, der erst innerhalb der letzten Jahre entstanden ist, zu stützen, so ist besonders eingehend zu prüfen, ob Unterstützung bei Fortsetzung des Betriebes erfolgen kann, da es im allgemeinen nicht angebracht ist, solche Betriebe mit Hilfe öffentlicher Mittel zu erhalten.

2. Namentlich hat die Wohlfahrtsstelle

a) die persönliche Eignung des Inhabers des Gewerbebetriebes und (durch Einholung eines Auszuges aus dem polizeilichen Melderegister und aus dem Strafregister) seine Würdigkeit zu prüfen,

b) durch geeignete Maßnahmen (Einsicht in die Bücher, Bestandsaufnahme u. dgl.) den Umfang des gewerblichen Betriebes, die Höhe des Betriebsvermögens und die Rentabilität des Unternehmens klarzustellen,

c) zu ermitteln, aus welchen Gründen die etwaige Hilfsbedürftigkeit entstanden ist.

Der Leiter der Wohlfahrtsstelle soll für den ganzen Bereich der Wohlfahrtsstelle mit derartigen Prüfungen dafür besonders geeignete ehrenamtliche Pfleger oder Berufspfleger betrauen. Insbesondere kommen für diese Prüfungen die seinerzeit von der NS.-Hago dem Fürsorgewesen vorgeschlagenen und zu ehrenamtlichen Pflegern ernannten Amtswalter in Betracht; sie sind wie üblich einem Bezirke zugeteilt, sollen aber zur Hauptsache für die Prüfung der Unterstützungsgesuche Gewerbetreibender und die spätere Ueberwachung ihrer Betriebe im gesamten Bereich der Wohlfahrtsstelle herangezogen werden; soweit erforderlich, sind sie von den allgemeinen Aufgaben eines ehrenamtlichen Pflegers im Bezirk entsprechend zu entlasten.

3. In allen Fällen einer nicht nur vorübergehenden — d. h. von vornherein auf weniger als einen Monat bemessenen — Unterstützung zum Lebensbedarf — hierzu rechnet auch ein nicht nur vorübergehender Mietezuschuß — oder einer höheren einmaligen, insbesondere auch darlehensweisen Unterstützung ist der zuständigen Wirtschaftskammer (Han-

delskammer, Gewerbekammer, Detaillistenkammer) eine Abschrift des Prüfungsberichtes mit der Bitte zu übersenden, mitzuteilen, was ihr über den Betrieb bekanntgeworden ist, und sich an Hand des Berichtes darüber zu äußern, ob sie das Urteil des Pflegers teilt, ob sie zu einem anderen Urteil gelangt oder ob sie noch weitere Ermittlungen für notwendig hält. ...

Die Gutachten und Aeußerungen der Wirtschaftskammern sind vertraulich zu behandeln und insbesondere nicht den Hilfesuchenden bekanntzugeben. ...

6. Kommt die Wohlfahrtsstelle zu der Ansicht, daß der Gewerbetreibende hilfsbedürftig, eine Förderung seines Gewerbebetriebes aber nicht angebracht ist, so ist die Unterstützung davon abhängig zu machen, daß er den Betrieb einstellt und, sofern er einen Gewerbeschein besitzt, diesen der zuständigen Stelle zurückgibt. Die Wohlfahrtsstelle hat deshalb in solchen Fällen dem Hilfsbedürftigen Stempelkontrolle aufzuerlegen und darüber zu wachen, daß der Gewerbebetrieb tatsächlich eingestellt wird. Wird dementgegen der Betrieb über eine angemessene Abwicklungsfrist hinaus fortgesetzt, so ist die Unterstützung zu sperren oder die Fürsorge auf das zur Fristung des Lebens Unerläßliche zu beschränken.

7. Wird eine Unterstützung bewilligt, so ist dem Hilfsbedürftigen eine genaue Buchführung aufzuerlegen. Der Betrieb ist regelmäßig, spätestens jeweils nach Ablauf von sechs Monaten, daraufhin zu prüfen, ob der Hilfsbedürftige wieder ohne Unterstützung auskommen oder ob die Unterstützung ermäßigt werden kann.

Im allgemeinen wird es sich empfehlen, nach Ablauf der sechsmonatigen Frist ein Gutachten der zuständigen Wirtschaftskammer einzuholen, wenn der Betrieb noch nicht wieder aus eigener Kraft bestehen kann. ..."

Ansprüche der Krankenanstalten gegen Fürsorgeverbände

Eine Anstalt kann gemäß § 24 RFV. zur Deckung ihrer Verpflegungskosten für ihre Insassen Anträge auf Fürsorgeleistungen stellen und die Leistungen in Empfang nehmen. Durch diese Möglichkeit wird jedoch nach einem Urteil des Reichsgerichts vom 20. Januar 1936 (VI 370/35 — RGZ. Bd. 150 S. 81) der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten für einen Anspruch, mit dem die Anstalten auf Grund der §§ 677, 679, 683 BGB. von dem Fürsorgeverband Ersatz ihrer Aufwendungen für einen Fürsorgebedürftigen fordern, nicht ausgeschlossen. Aus den Gründen:

„Das Berufungsgericht führt aus: ... Auch der Umstand, daß der Antrag des T. im Einspruchs- und Beschwerdeverfahren zurückgewiesen worden sei, vermöge die Zulässigkeit des Rechtswegs nicht auszuschließen, da der mit der Klage erhobene bürgerlich-rechtliche Ersatzanspruch von dem Rechtsverhältnis zwischen dem Hilfsbedürftigen und dem Beklagten seiner Natur nach völlig verschieden und auch von ihm nicht unbedingt abhängig sei.

Diese Rechtsausführungen sind durchweg zutreffend. Sie entsprechen der seit der erwähnten Entscheidung der Vereinigten Zivilsenate vom 27. April 1898 (RGZ. Bd. 41 S. 267) ständig festgehaltenen Rechtsprechung des Reichsgerichts. Die gegenteiligen Ausführungen von Kersting (JW. 1934 S. 1932 zu 6 und S. 2724 in der Besprechung eines Urteils des Landgerichts in Essen) und von Apelt, Zulässigkeit des Rechtsweges (Diss. 1935 S. 73) sind nicht überzeugend. Auch was die Revision vorbringt, kann die Ausführungen des Berufungsgerichts nicht erschüttern. Es besteht keine Vorschrift, die es rechtfertigen könnte, den Krankenanstalten für ihren aus Geschäftsführung ohne Auftrag hergeleiteten Anspruch auf Erstattung aufgewendeter Kosten den jedem anderen, z. B. einem Arzt, im gleichen Fall offenstehenden Rechtsweg zu versagen. Es leuchtet ohne weiteres ein, daß der Gesetzgeber für die Anträge des Hilfesuchenden nicht das Verfahren vor den ordentlichen Gerichten, sondern nur ein einfaches Verfahren vor den Verwaltungsbehörden für geeignet gehalten hat. Weshalb aber nicht Krankenanstalten ebensogut wie jeder andere, der durch Unterhaltsgewährung ein Geschäft des Fürsorgeverbandes besorgt zu haben behauptet, indem er die dies ergebenden Tatsachen vorträgt, ihren Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen vor den ordentlichen Gerichten sollten verfolgen können, ist in der Tat nicht einzusehen. Mißbräuchen, die daraus befürchtet werden, daß jeder beliebige Dritte einem angeblich Fürsorgebedürftigen Unterhalt gewähren und dann den Fürsorgeverband vor den ordentlichen Gerichten auf Erstattung seiner Aufwendungen verklagen könne, kann und muß dadurch begegnet werden, daß die zur Entscheidung über solche Erstattungsansprüche berufenen Gerichte bei der sachlichen Entscheidung über die Ansprüche sorgfältig prüfen, ob die Voraussetzungen der §§ 677, 679, 683 BGB. für solchen Anspruch gegeben sind. Die Möglichkeit, daß sachlich unbegründete Ansprüche gegen Fürsorgeverbände vor den ordentlichen Gerichten eingeklagt werden, kann es nicht rechtfertigen, für die Geltendmachung von Ansprüchen, die auf die gegebenen Bestimmungen gestützt werden, den Rechtsweg als unzulässig anzusehen. ..."

Ebenso heißt es in einem Urteil des Reichsgerichts vom 11. Februar 1936 (VII 225/35 — RGZ. Bd. 150 S. 243):

„Auch wenn das Krankenhaus zunächst gemäß § 24 RFV. für den Hilfsbedürftigen den Anspruch auf Unterstützung zur Deckung seiner Verpflegungskosten gestellt hat, ist es ihm unbenommen, soweit das Krankenhaus mit diesem Antrag keinen Erfolg gehabt hat, den in Betracht kommenden Fürsorgeverband gemäß §§ 677, 679 BGB. auf Grund von Geschäftsführung ohne Auftrag in Anspruch zu nehmen (vgl. Baath, Fürsorgepflicht, 10. Aufl. Anm. zu § 24; Entsch. des Bundesamts für das Heimatwesen Bd. 66 S. 27). Daß die Verpflichtung des Geschäftsherrn, deren Erfüllung der Geschäftsführer besorgt hat, auf öffentlichem Recht beruht, ist ohne Belang. Wenn der von der klagenden Partei verfolgte Anspruch eine bürgerlich-rechtliche Grundlage hat, so liegt eine bürgerliche Rechtsstreitigkeit auch dann vor, wenn sich die Notwendigkeit ergibt, zur Entscheidung des Streits über Fragen und Verhältnisse zu befinden, die dem öffentlichen Recht angehören (vgl. RGZ. Bd. 76 S. 324, Bd. 113 S. 180 und die dort angef. Entsch.)."

Literatur

„Die Durchführung der öffentlichen Fürsorge und die Rechtsprechung", Stadtrat a. D. Zengerling in „Deutsche Zeitschrift für Wohlfahrtspflege" Jg. 12 S. 386 (Oktober 1936).

„Kleinrentnerhilfe", Dr. H. Reis in „CV.-Zeitung" Jg. 15 Nr. 34 (20. August 1936).

Jugendwohlfahrt

Juden als Pfleger und Vormünder

Nur der Reichsbürger kann gemäß § 3 der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14. November 1935 (RGBl. I S. 1333 — InfBl. 1935 Nr. 10/11 S. 98) ein öffentliches Amt bekleiden. Träger eines öffentlichen Amtes sind gemäß § 5 der Zweiten Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 21. Dezember 1935 (RGBl. I S. 1524) neben den Beamten die Personen, die dazu bestellt sind, obrigkeitliche oder hoheitliche Funktionen zu erfüllen. Hierzu heißt es in dem Kommentar von Stuckart-Globke (S. 91):

„In der Regel werden obrigkeitliche und hoheitliche Aufgaben durch Beamte wahrgenommen. Als Amtsträger neben den Beamten kommen in Frage: nichtbeamtete Notare, Handelsrichter, Schöffen, Geschworene, Konkursverwalter, Zwangsverwalter, Lotterieeinnehmer, Stempelverteiler, Schiedsmänner, Bezirksschornsteinfeger, Fleischbeschauer usw. Dagegen wird man z. B. Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Aerzte, Testamentsvollstrecker, Vormünder, Pfleger usw. nicht als Träger eines öffentlichen Amtes ansehen können."

Dieser Auffassung hat sich das Kammergericht in der Entscheidung vom 19. Juni 1936 (1a Wx 959/36) angeschlossen, wobei noch besonders darauf hingewiesen wird, daß die Bestellung jüdischer Vormünder oder Pfleger allerdings nur insoweit in Frage kommen wird, als es sich um die Vormundschaft oder Pflegschaft für ein jüdisches Kind handelt. Ferner heißt es in einem Beschluß des Kammergerichts vom 24. Juli 1936 (1a Wx 1058/36):

„... Der vom LG. herangezogene Gesichtspunkt kann rechtlich nicht als zutreffend anerkannt werden. Richtig ist zwar, daß in § 4 der 1. VO. zum Reichsbürgergesetz vom 14. November 1935 bestimmt ist, daß ein Jude, wie ein solcher der Beschwerdeführer ist, ein öffentliches Amt nicht bekleiden kann. Diese Bestimmung ist jedoch in § 5 der 2. VO. zum Reichbürgergesetz vom 21. Dezember 1935 (RGBl. I S. 1524) dahin erläutert worden, daß Träger eines öffentlichen Amts im Sinne des § 4 der 1. VO. zum Reichsbürgergesetz neben den Beamten nur die Personen sind, die dazu bestellt sind, obrigkeitliche oder hoheitliche Aufgaben zu erfüllen. Dem-

gemäß sind in dem Runderlaß des Reichs- und Preußischen Minister des Innern vom 21. Dezember 1935 (RMBliV. S. 1506) als Träger eines öffentlichen Amts im Sinne der erörterten Bestimmungen beispielsweise angeführt worden Schiedsmänner, Fleischbeschauer, Stempelverteiler. Träger eines öffentlichen Amtes mit obrigkeitlichen oder hoheitlichen Aufgaben ist aber ein Vormund nicht, dessen Recht und Pflicht lediglich dahin gehen, für die Person und das Vermögen des Mündels zu sorgen, insbesondere diesen zu vertreten (§§ 1897, 1793 BGB.). Auch die in dem angefochtenen Beschluß angeführte allg. Verfg. des Reichsjustizministers vom 19. Dezember 1935 (Deutsche Justiz S. 1859) regt lediglich an, Juden nicht als Armenanwälte, Verteidiger, Konkurs-, Vergleichs- oder Zwangsverwalter, zu bestellen oder mit der Wahrnehmung ähnlicher Aufgaben zu betrauen. Demgemäß vertritt auch Maßfeller in der Deutschen Freiwilligen Gerichtsbarkeit 1936 S. 73 die Auffassung, daß keine Bedenken dahin beständen, einem jüdischen Kinde einen jüdischen Vormund zu bestellen. Demnach steht hier der Umstand, daß der Beschwerdeführer Jude ist, seiner Bestellung zum Vormund nicht entgegen...."

Fürsorgeerziehung von Juden

Gemäß einem Beschluß des Landgerichts Köln vom 21. Oktober 1935 (12 T 281/35 — NSV. Jg. 4 S. 15) stehen Juden ausländischer oder deutscher Staatsangehörigkeit hinsichtlich der Zulässigkeit der Fürsorgeerziehung den Ausländern nichtjüdischer Rasse gleich. Aus den Gründen:

„Die Zulässigkeit der Fürsorgeerziehung gegenüber Ausländern steht in der Rechtsprechung außer Zweifel (RGZ. Bd. 117 S. 376, Deutsche Justiz 1935 S. 524). Ebenso wie die Fürsorgeerziehung eines Ausländers auch den Schutz der Allgemeinheit fördert, gilt dies für die Erziehung eines jüdischen Minderjährigen. Auch hier ist die Vorbeugung der Verwahrlosung wichtig im Interesse der Allgemeinheit. Die Rassengesetzgebung erfordert keine andere Beurteilung. Auch der Grund kann nicht als durchschlagend erachtet werden, daß durch die Fürsorgeerziehung jüdischer Kinder dem Staate Kosten entstehen. Denn diese Kosten dienen auch dem Interesse der Allgemeinheit. Solange der ausländische Minderjährige, ob Jude oder ob Nichtjude, sich in Deutschland aufhalten darf, kann seine Fürsorgeerziehung angeordnet werden. Sache der Verwaltungsbehörden bleibt es, die Frage der Ausweisungsmöglichkeit zu prüfen."

Erziehung von Mischlingen

Nach § 1635 BGB. steht die Sorge für die Person eines Kindes aus geschiedener Ehe, wenn ein Ehegatte allein für schuldig erklärt ist, dem anderen Ehegatten zu; sind beide Ehegatten für schuldig erklärt, so steht die Sorge für einen Sohn unter sechs Jahren oder für eine Tochter der Mutter, für einen Sohn, der über sechs Jahre alt ist, dem Vater zu. Das Vormundschaftsgericht kann eine abweichende Anordnung treffen, wenn eine solche aus besonderen Gründen im Interesse des Kindes geboten ist. Wie das Kammergericht hierzu in einem Beschluß vom 22. Mai 1936 (1 a Wx 728/36 — JW. S. 2562) entschieden hat, kann das Verlangen des jüdischen Vaters auf Herausgabe des bisher evangelisch erzogenen Kindes von der nicht personensorgeberechtigten arischen Mutter den Erlaß einer abweichenden Anordnung über das Sorgerecht wegen Gefährdung des Kindes rechtfertigen. Aus den Gründen:

„Das LG. nimmt an, daß der von der arischen Mutter geschiedene Vater schon wegen seiner Zugehörigkeit zur jüdischen Rasse zur Sorgerechtsausübung ungeeignet sei. Dieser Ansicht kann hier aus Rechtsgründen nicht entgegengetreten werden. Wie nicht zweifelhaft sein kann, sind bei der Entscheidung betreffend das Recht der Personensorge die in der Gesetzgebung anerkannten Forderungen der Erb- und Rassenpflege zu berücksichtigen, da die Erhaltung und Pflege des rassischen Erbgutes im wohlverstandenen Interesse des Kindes liegt. Im übrigen wird es aber stets auf die Lage des Einzelfalles ankommen (vgl. Maßfeller, Dtsch. FGG. 1936 S. 67). Hier ist der Minderjährige, da zwei Großelternteile jüdisch sind, Mischling ersten Grades i. S. des § 2 der 1. VO. zum RBürgG. vom 14. November 1935 (RGBl. I S. 1333). Er gehört rassenmäßig an sich weder zur jüdischen noch zur arischen Rasse, hat aber die Möglichkeit, auf gewissen Rechtsgebieten einem Arier gleichgestellt zu werden (Stuckart-Globke, RBürgG. S. 128). So besteht für ihn die Möglichkeit, die Genehmigung zur Heirat mit einer arischen Person zu erhalten (§ 3 der 1. DurchfVO. z. BlutschG. vom 14. November 1935 — RGBl. I S. 1334). Es ist auch zu beachten, daß der Minderjährige unbestritten evangelisch getauft und auch bisher von der arischen Mutter evangelisch erzogen worden ist. Würde er jetzt zum Vater und damit in eine rein jüdische Umgebung kommen, so muß damit gerechnet werden, daß der Minderjährige in jüdischen Auffassungen erzogen wird, womit jede Aussicht, späterhin die Genehmigung zur Eheschließung mit einer Arierin zu erlangen, verschwinden würde. Dies würde dem Kinde aber nachteilig sein. Hiernach ist es nicht zu beanstanden, wenn das LG. in dem Umstande, daß der jüdische Vater das bisher von einer Arierin erzogene Kind aus seiner arischen Umgebung zu sich herausverlangt, einen das Wohl des Kindes gefährdenden Mißbrauch des Sorgerechts erblickt hat."

Deutsche Kinder im jüdischen Haushalt

Gemäß einem Beschluß des Landgerichts Berlin vom 23. April 1936 (238 T 4477/36 — JW. S. 2487) mißbraucht eine deutsche Mutter das Recht der Sorge für die Person ihres deutschen Kindes, wenn sie ihr Kind weiterhin in dem Haushalt ihres jüdischen Ehemannes beläßt, anstatt es in eine deutsche Pflegefamilie zwecks Erziehung im Sinne der nationalsozialistischen Weltanschauung zu geben. Aus den Gründen:

„Der 1923 geborene uneheliche Sohn der Beschwerdeführerin, der das Recht der Sorge für seine Person zusteht, befand sich von klein auf bei ihr. 1925 heiratete die Beschwerdeführerin, die ebenso wie das Kind arischer Abstammung ist, ihren jetzigen Ehemann, der Jude ist. Sie trat zum Judentum über und führte auch ihren Sohn der jüdischen Religionsgemeinschaft zu, ließ ihn am jüdischen Religionsunterricht teilnehmen und vom jüdischen Hilfsverein unterstützen. April 1935 erklärte die Beschwerdeführerin auf Veranlassung des die Amtsvormundschaft führenden Jugendamts den Austritt des Kindes aus der jüdischen Religionsgemeinde und läßt es seit Oktober 1935 am evangelischen Religionsunterricht teilnehmen. Sie weigert sich jedoch, das Kind dem Amtsvormund, der es im Sinne der nationalsozialistischen Weltanschauung erzogen und aus dem jüdischen Haushalt der Beschwerdeführerin völlig entfernt wissen will, herauszugeben. Um dies zu erreichen, beantragt der Amtsvormund, der Beschwerdeführerin das Recht der Sorge für die Person des Kindes zu entziehen und dem Jugendamt zu übertragen.

Durch den mit der Beschwerde angefochtenen Beschluß des Vormundschaftsgerichts ist der Beschwerdeführerin im Wege einstweiliger Anordnung bis zur endgültigen Entscheidung das Recht der Sorge für die Person ihres Kindes entzogen und dem Jugendamt übertragen worden. Die gegen diese Anordnung erhobene Beschwerde hatte keinen Erfolg. Durch den Bericht des Jugendamts ist dargetan, daß das Kind durch sein Aufwachsen in dem jüdischen Haushalt der Beschwerdeführerin und ihres Ehemannes in einer für sein Alter schon sehr bedenklichen Weise deutscher Art und Lebensanschauung entfremdet worden ist. Dies bedeutet höchste Gefahr für das Kind und seine weitere Entwicklung. Da die Beschwerdeführerin sich dieser Gefahr verschließt und ihre Mutterrechte als höherwertig betrachtet als das Recht des deutschen Volkes auf eine artgemäße Erziehung seiner Jugend, so ist damit zu rechnen, daß endgültige Maßnahmen aus § 1666 BGB. zum Schutze des Kindes gegen die Beschwerdeführerin notwendig sein werden. Die einstweilige Entziehung des Sorgerechts der Kindesmutter seitens des Vormundschaftsgerichts war daher berechtigt."

Literatur

„Zehn Jahre jüdisches Pflegewesen", Hede Israel in „CV.-Zeitung" Jg. 15 Nr. 38 (16. September 1936).

„Der Gesundheitszustand unserer Schuljugend" in „Gemeindeblatt der Jüdischen Gemeinde zu Berlin" Jg. 26 Nr. 39 (27. September 1936).

„Unser Ferienhilfswerk 1936" in „Der Schild" Jg. 15 Nr. 41 (9. Oktober 1936).

„Die Jugend in der Gemeinde" in „Gemeindeblatt der Jüdischen Gemeinde zu Berlin" Jg. 26 Nr. 42 (18. Oktober 1936).

„Stimme der Jugend", Bernhard Gelbert in „Gemeindeblatt der Deutsch-Israelitischen Gemeinde zu Hamburg" Jg. 12 Nr. 10 (16. Oktober 1936).

Reichsversorgung

Zahl der jüdischen Kriegsopfer

Der Leiter der Kriegsopferabteilung des Reichsbundes jüdischer Frontsoldaten, Oberlandesgerichtsrat a. D. Dr. Ernst Rosenthal, schätzt in einem Aufsatz im „Schild" die Zahl der jüdischen Kriegsopfer in Deutschland auf 10 000. Hierin ist nur die Zahl der versorgungsberechtigten Beschädigten und Hinterbliebenen erfaßt. Die Kriegsbeschädigten mit einer Erwerbsminderung von unter 25 % und die im Sinne der gesetzlichen Vorschriften nicht bedürftigen, aber doch hilfsbedürftigen Kriegereltern sind nicht miteinbegriffen. Statistische Unterlagen für die Anzahl der Juden im Sinne der Nürnberger Gesetze, die nicht der jüdischen Religionsgemeinschaft angehören, fehlen, ebenso die Zahl für die jüdischen Mischlinge.

Literatur

„Zahlen — Schicksale — Pflichten: eine Kriegsopfer-Betrachtung", OLGR. a. D. Dr. Ernst Rosenthal in „Der Schild" Jg. 15 Nr. 41 (9. Oktober 1936).

Sondermaßnahmen des Reichs

Versagung von Notstandsbeihilfen bei Inanspruchnahme jüdischer Aerzte

Der Reichs- und Preußische Minister des Innern hat zugleich im Namen sämtlicher Reichsminister, des Preußischen Ministerpräsidenten und sämtlicher Preußischer Staatsminister unter dem 9. Oktober 1936 (RMBliV. S. 1330) folgenden Runderlaß veröffentlicht:

„(1) Für Kosten, die durch Inanspruchnahme von jüdischen Aerzten, Zahnärzten, Apotheken, Heilpersonen, Kranken- und Heilanstalten, Entbindungsheimen, Beerdigungsinstituten, Rechtsanwälten usw. entstanden sind, werden Notstandsbeihilfen (auch Abschlagszahlungen) oder Unterstützungen an Behördenangehörige nicht mehr gezahlt, es sei denn, daß ein ganz besonders gelagerter Einzelfall vorliegt (z. B. wenn die Zuziehung eines jüdischen Aerztes bei drohender Lebensgefahr unvermeidlich war).

(2) Zeugnisse jüdischer Aerzte werden in Zukunft zum Nachweis einer dauernden oder vorübergehenden Dienstunfähigkeit nicht als ausreichend angesehen.

(3) Der RdErl. gilt entsprechend für ehemalige Behördenangehörige und Hinterbliebene von Behördenangehörigen. Für jüdische Beamte im Ruhestand und jüdische Hinterbliebene ist er nicht anzuwenden.

(4) Wer Jude ist, ergibt sich aus § 5 der Ersten VO. zum Reichsbürgergesetz vom 14. November 1935 (RGBl. I, Seite 1333)."

Förderung der Kleinsiedlung

Nach den Bestimmungen über die Förderung der Kleinsiedlung vom 21. April 1936 (RABl. I S. 139) können als Siedlungsanwärter grundsätzlich zugelassen werden alle ehrbaren minderbemittelten Volksgenossen, und zwar vornehmlich gewerbliche Arbeiter und Angestellte, die ebenso wie ihre Ehefrauen deutsche Reichsangehörige, deutschen oder artverwandten Blutes, politisch zuverlässig, rassisch einwandfrei, gesund und erbgesund sind.

Jüdische Winterhilfe

Literatur

„Jüdische Winterhilfe 1936/37", Heinrich Stahl in „Gemeindeblatt der Jüdischen Gemeinde zu Berlin" Jg. 26 Nr. 40 (30. September 1936).

„Die zweite Jüdische Winterhilfe beginnt", Max Gundersheim in „Gemeindeblatt der Jüdischen Gemeinde zu Berlin" Jg. 26 Nr. 41 (11. Oktober 1936).

„Eröffnungsfeier der Jüdischen Winterhilfe" in „Gemeindeblatt der Jüdischen Gemeinde zu Berlin" Jg. 26 Nr. 42 (18. Oktober 1936).

„Die 83 761" in „CV.-Zeitung" Jg. 15 Nr. 41 (8. Oktober 1936).

„Die Eröffnung der Jüdischen Winterhilfe" in „CV.-Zeitung" Jg. 15 Nr. 42 (15. Oktober 1936).

„Was die Sammler sagen" in „CV.-Zeitung" Jg. 15 Nr. 44 (29. Oktober 1936).

„Nicht ohne dich! — Die Jüdische Winterhilfe beginnt" in „Israelitisches Familienblatt" Jg. 38 Nr. 41 (7. Oktober 1936).

„Jüdische Winterhilfe — Die Judenheit Deutschlands vor neuen Aufgaben" in „Israelitisches Familienblatt" Jg. 38 Nr. 42 (15. Oktober 1936).

„Die Jüdische Winterhilfe beginnt" in „Jüdische Rundschau" Jg. 41 Nr. 82 (13. Oktober 1936).

Jüdische Wohlfahrtspflege

Literatur

„Soziale Nachklänge", Dr. Fritz Lamm in „Gemeindeblatt der Jüdischen Gemeinde zu Berlin" Jg. 26 Nr. 40 (30. September 1936).

„Unser Wohlfahrtsamt 1930—1936", Dr. Fritz Lamm in „Gemeindeblatt der Jüdischen Gemeinde zu Berlin" Jg. 26 Nr. 43 (25. Oktober 1936).

„Ein Besuch in der Rubensstraße" in „Gemeindeblatt für die jüdischen Gemeinden in Rheinland und Westfalen" Jg. 6 Nr. 43, 44 (23., 30. Oktober 1936).

„Jüdischer Wohlfahrtsverband für Niederschlesien" in „Breslauer Jüdisches Gemeindeblatt" Jg. 13 Nr. 20 (31. Oktober 1936).

„Bertha Pappenheim zum Gedächtnis" in „Blätter des Jüdischen Frauenbundes" Jg. 12 Nr. 10 (Oktober 1936).

„Bertha Pappenheim in ihrem Werk", StR. Lilli Freimann in „Gemeindeblatt der Deutsch-Israelitischen Gemeinde zu Hamburg" Jg. 12 Nr. 10 (16. Oktober 1936).

Steuerrecht

Beratung

Geschäftsmäßige Hilfe in Steuersachen

Nach § 107a der Reichsabgabenordnung in der Fassung des Gesetzes zur Verhütung von Mißbräuchen auf dem Gebiete der Rechtsberatung vom 13. Dezember 1935 (Reichsgesetzblatt I, S. 1478) bedürfen Personen, die geschäftsmäßig Hilfe in Steuersachen leisten, insbesondere geschäftsmäßig Rat in Steuersachen erteilen, dazu der vorherigen allgemeinen Erlaubnis des Finanzamts. Sie sind, wenn ihnen diese Erlaubnis erteilt ist, befugt, die Bezeichnung „Helfer in Steuersachen" zu führen.

Für die Erstattung wissenschaftlich begründeter Gutachten bedarf es der Erlaubnis nicht. Ferner bedarf es der Erlaubnis nicht für

1. Behörden, Dienststellen der NSDAP und ihrer Gliederungen, Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie die der NSDAP angeschlossenen Verbände, soweit sie im Rahmen ihrer Zuständigkeit Hilfe in Steuersachen leisten;
2. Rechtsanwälte, Notare, Verwaltungsrechtsräte, Patentanwälte, Prozeßagenten, allgemein zugelassene Steuerberater, öffentlich bestellte Wirtschaftsprüfer und vereidigte Bücherrevisoren;
3. Personen, die von einer Zollbehörde auf Zolltreue verpflichtet sind, soweit sie in Zollsachen oder in anderen Sachen, die von Zollbehörden verwaltet werden, Hilfe leisten;
4. Verwahrer und Verwalter fremden oder zu treuen Händen oder zu Sicherungszwecken übereigneten Vermögens, soweit sie hinsichtlich dieses Vermögens Hilfe in Steuersachen leisten;
5. Unternehmen, die ein Handelsgewerbe betreiben, soweit sie in unmittelbarem Zusammenhang mit einem Geschäft, das zu ihrem Handelsgewerbe gehört, ihren Kunden Hilfe in Steuersachen leisten;
6. Genossenschaftliche Prüfungsverbände und deren Spitzenverbände, genossenschaftliche Treu-

hand- und ähnliche genossenschaftliche Stellen, soweit sie im Rahmen ihres Aufgabenbereichs ihren Mitgliedern Hilfe in Steuersachen leisten;

7. auf berufsständischer oder ähnlicher Grundlage gebildete Vereinigungen oder Stellen, soweit sie im Rahmen ihres Aufgabenbereichs ihren Mitgliedern Hilfe in Steuersachen leisten;
8. Angestellte, soweit sie Steuersachen ihres Dienstherrn erledigen;
9. Angestellte, soweit sie bei den in den Ziffern 1 bis 7 bezeichneten Personen oder Stellen mit der Bearbeitung von Steuersachen beschäftigt sind und ihre Tätigkeit in Steuersachen sich in den Grenzen hält, die für die steuerrechtliche Betätigung des Dienstherrn bestehen.

Die in den Ziffern 4, 7, 8 und 9 bezeichneten Rechtsformen dürfen nicht zu einer Umgehung des Erlaubniszwangs mißbraucht werden. Soweit ein solcher Mißbrauch vorliegt, kann das Finanzamt die Hilfeleistung in Steuersachen untersagen; im übrigen kann der Reichsminister der Finanzen im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern den in Ziffer 7 bezeichneten Vereinigungen und Stellen die Hilfeleistung in Steuersachen untersagen.

Durch Verordnung vom 11. Januar 1936 (RStBl. S. 65) hat der Reichminister der Finanzen folgende Bestimmungen zur Durchführung des § 107a der Reichsabgabenordnung erlassen:

§ 1. Der Begriff „Hilfeleistung in Steuersachen" (§ 107a der Reichsabgabenordnung) umfaßt auch die Hilfeleistung in Steuerstrafsachen und die Hilfeleistung bei Erfüllung der Buchführungspflichten, die auf Grund von Steuergesetzen (z. B. auf Grund der §§ 160 und 161 der Reichsabgabenordnung oder auf Grund der Verordnung über die Führung eines Wareneingangsbuchs) bestehen. ...

§ 6 (1). Juden wird die Erlaubnis nicht erteilt.

(2). Zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung in denjenigen Steuersachen, die Steuern betreffen, die von einer jüdischen Religionsgesellschaft oder für deren Rechnung erhoben werden, bedürfen Juden einer Erlaubnis nach § 107a Absatz 1 der Reichsabgabenordnung nicht. ...

Literatur

„Juden in der Rechts- und Steuerberatung" in „Israelitisches Familienblatt" Jg. 38 Nr. 30 (23. Juli 1936).

Begriff der Mildtätigkeit

Befreiung von der Grund- und Gebäudesteuer

Die Israelitische Waisen- und Erziehungsanstalt Wilhelmspflege in E. ist auf ihren Einspruch durch Entscheidung des Finanzamts Eßlingen vom 5. Juni 1936 (Nr. des Einspruchsverzeichnisses 7/1935) von der Grund- und Gebäudesteuer freigestellt worden. Aus den Gründen:

„Die Israelitische Waisen- und Erziehungsanstalt Wilhelmspflege in E. war bisher von der Grund- und Gebäudesteuer befreit. Im Rechnungsjahr 1935 wurde die Anstalt erstmalig zur Grund- und Gebäudesteuer eingeschätzt.

Hiergegen hat der Vorstand der Anstalt am 26. März 1936 Einspruch eingelegt. Der Einspruch ist formrichtig aber verspätet. Die Einspruchsfrist ist bereits im Dezember 1935 abgelaufen. Der Einspruchsführer hat beantragt, gemäß § 86 der RAO. wegen der Versäumung der Einspruchsfrist Nachsicht zu üben und den Einspruch zuzulassen. Zur Begründung führt er an, daß dem Einspruchsführer nicht bekanntgegeben worden sei, daß die bisher steuerfreie Anstalt nunmehr zur Steuer herangezogen werde. Der Vorstand der Anstalt habe seinen Wohnsitz in Stuttgart, so daß er unverschuldet sei, daß die amtliche Bekanntmachung in der E. Zeitung ihm nicht zur Kenntnis gekommen sei.

Dem Antrag des Einspruchführers wird aus den vorgebrachten Gründen stattgegeben und für die Versäumung der Einspruchsfrist gemäß § 86 Nachsicht geübt.

Der Einspruch ist somit zulässig.

Der Einspruchsführer macht in der Hauptsache geltend, daß die Israelitische Waisen- und Erziehungsanstalt mildtätig i. S. von § 10 der VO. zur Durchführung des KStG. vom 17. Mai 1926 (§ 18 StAnpG.) sei und deshalb gemäß Art. 2 Ziff. 1 und Art. 3 Ziff. 1 des Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuergesetzes vom 7. Januar 1927 (RegBl. 1927 S. 1), § 4 der Verordnung vom 30. Juni 1927 (RegBl. 1927 S. 246) steuerbefreit sei. Insbesondere sei durch die neue Gesetzgebung der Standpunkt nicht aufgegeben worden, daß auch jüdische Anstalten als mildtätig i. S. der genannten Bestimmungen anzusehen sind. Zum Beweis des mildtätigen Charakters der Anstalt beruft sich der Einspruchsführer auf die vorgelegten Satzungen der Anstalt.

Dem Einspruch wird stattgegeben. Nach § 10 Abs. 1 KStDVO. 1925 (§ 18 StAnpG.) sind mildtätig solche Zwecke, die darauf gerichtet sind, bedürftige im Inland befindliche Personen oder bedürftige Volksgenossen im Ausland zu unterstützen. Hiernach wird die Mildtätigkeit eines Zweckes nicht dadurch ausgeschlossen, daß die unterstützten Personen, wenn sie sich im Inland befinden, einer fremden Rasse angehören.

Auch nach den Grundsätzen nationalsozialistischer Weltanschauung ist eine gegenteilige Auslegung der Vorschrift nicht geboten, da die an die Stelle des § 10 Abs. 1 KStDVO. 1925 getretene, bereits durch die Herrschaft des Nationalsozialistischen Staates ergangene Vorschrift des § 18 Abs. 1 StAnpG. auch die Zweiteilung des Personenkreises, zu dem die im Rahmen der Erfüllung mildtätiger Zwecke Unterstützten gehören müssen, beibehält. Auch hier wird nur bei unterstützten Ausländern, nicht aber bei unterstützten Personen, die sich im Inland befinden, Rassezugehörigkeit zum Deutschen Volk verlangt (vgl. RFH. vom 7. April 1936 I A 227/35 RStBl. 1936 S. 442 — InfBl. 1936 Nr. 5/6 S. 49).

Die Anstalt erfüllt auch das Erfordernis, satzungsmäßig und tatsächlich nur bedürftige Personen zu unterstützen. Als bedürftig i. S. der angegebenen Bestimmungen sind Personen anzusehen, die infolge ihrer körperlichen oder geistigen Beschaffenheit oder ihrer wirtschaftlichen Lage der Hilfe bedürfen. Da der Zweck des Vereins die unentgeltliche Verpflegung und Erziehung armer verwaister und verwahrloster israelitischer Kinder ist, ist dieser Bestimmung Genüge getan. Die Tätigkeit der Anstalt ist unmittelbar dazu bestimmt und geeignet, der Bedürftigkeit der aufgenommenen Kinder abzuhelfen. Da somit die Anstalt ausschließlich eine Tätigkeit verfolgt, deren Zweck vom Gesetz steuerbegünstigt ist, ist dem Einspruch stattzugeben und die Anstalt von der Grund- und Gebäudesteuer freizustellen.

Die Entscheidung über die Kosten beruht auf §§ 307 bis 309 RAO."

*

Ebenso hat das Landesfinanzamt Stuttgart durch Entscheidung vom 7. September 1936 (Gb. 39—47 [36]) ein jüdisches Schwesternheim von der Gebäudesteuer freigestellt. Aus den Gründen:

„Die Einspruchsentscheidung hat die Steuerbefreiung des jüdischen Schwesternheims abgelehnt mit der Begründung: Es solle zwar nicht bestritten werden, daß das Heim entsprechend seinem Aufgabenkreis gemeinnützig wirke. Allein die Ausübung der gemeinnützigen Zweckbestimmung des Vereins sei nach der heutigen weltanschaulichen Einstellung der Mehrheit des Volkes schlechthin nicht mehr möglich. Insoweit könne also der Verein hinsichtlich der Gemeinnützigkeit und Mildtätigkeit keine ausschließliche und unmittelbare Förderung der Allgemeinheit mehr wahrnehmen.

Hiergegen wendet der Beschwerdeführer ein: Er glaube zwar, daß die uneigennützige Tätigkeit des jüdischen Schwesternheims, wie sie auch jetzt noch ausgeübt werde, als gemeinnützig i. S. der herrschenden Anschauung immer noch zu betrachten sei. Sie müsse jedoch in jedem Fall als mildtätig i. S. des § 18 StAnpG. anerkannt werden. Hier genüge es, daß die betreuten Personen sich im Inland befänden. Auch nach nationalsozialistischer Weltanschauung werde die Mildtätigkeit eines Zweckes nicht dadurch ausgeschlossen, daß die unterstützten Personen, vorausgesetzt, daß sie sich im Inland befänden, einer fremden Rasse angehören.

Die Auffassung des Beschwerdeführers ist zutreffend. Der § 18 Abs. 1 des StAnpG. unterscheidet ausdrücklich zwischen bedürftigen im Inland befindlichen Personen — also ohne Unterschied ob arisch oder nichtarisch — und bedürftigen Deutschen Volksgenossen im Ausland, die unterstützt werden müssen. Rassezugehörigkeit zum Deutschen Volk ist also bei den unterstützten Personen im Inland für den Begriff „mildtätig" nicht verlangt (vgl. RFH. vom 12. Mai 1936 I A 78/36 RStBl. 1936 S. 626 und vom 7. April 1936 I A 227/35 RStBl. 1936 S. 442 — InfBl. 1936 Nr. 5/6 S. 49).

Der Zweck des jüdischen Schwesternheims ist satzungsgemäß, Krankenpflegerinnen auszubilden und diese den Kran-

ken aller Bekenntnisse, und zwar armen Kranken unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Bedürftig sind nach § 18 Abs. 2 StAnpG. solche Personen, die infolge ihrer körperlichen oder geistigen Beschaffenheit oder ihrer wirtschaftlichen Lage der Hilfe bedürfen. Das Krankenpflegerinnenheim ist hiernach zweifellos eine mildtätige Anstalt, zumal nicht bloß armen Kranken die Pflege unentgeltlich zuteil wird, sondern auch den bemittelteren Kranken eine Rechnung nicht gestellt wird. Kranke zählen an und für sich schon wegen ihrer körperlichen Beschaffenheit zu den hilfsbedürftigen Personen.

Das jüdische Schwesternheim ist darum von der Gebäudesteuer freizubelassen, und zwar ganz. Denn wenn auch einzelne Zimmer vermietet werden, solange einige Schwestern fehlen, so ist doch die Vermietung nur vorübergehender Art und kommt nur bei Zimmern in Frage, die gerade frei werden, wenn die eine oder andere Schwester ausfällt. Ganz bestimmte Zimmer werden nicht dauernd vermietet. Das Gesetz schreibt nicht vor, daß ein Gebäude ausschließlich unmittelbar mildtätigen Zwecken diene, sondern nur im Hauptzweck. Und Hauptzweck des Gebäudes ist zweifellos die Unterbringung der Krankenschwestern und nicht die Vermietung.

Hiernach war wie geschehen zu erkennen.

Die Entscheidung im Kostenpunkt beruht auf den §§ 307 ff. RAO.

Die Streitsache ist nicht von grundsätzlicher Bedeutung, da nur noch über Tatsachen, nicht über Rechtsfragen zu entscheiden war."

Literatur

„Finanzgerichtsentscheidung zur Frage der Körperschafts- und Vermögenssteuerpflicht eines caritativen Krankenhauses" in „Caritas" Jg. 41 S. 299 (August 1936).

„Die höchstrichterliche Rechtsprechung zur Anerkennung der Steuerbefreiung wegen Gemeinnützigkeit", Dr. K. *Wuth* in „Deutsche Zeitschrift für Wohlfahrtspflege" Jg. 12 S. 187 (Juni/Juli 1936).

Körperschaftsteuer

Erhöhung der Körperschaftsteuer

Die Körperschaftsteuer ist durch das Gesetz zur Aenderung des Körperschaftsteuergesetzes vom 27. August 1936 (RGBl. I S. 701) für das Jahr 1936 um ein Viertel und ab 1937 um die Hälfte der bisherigen Sätze erhöht worden. Die Vorauszahlungen, die ab 10. September 1936 bis zur Bekanntgabe des Körperschaftsteuerbescheides für 1936 fällig werden, erhöhen sich um die Hälfte.

Einkommensteuer

Abzug von Synagogensteuern

Die Einkommensteuer bemißt sich nach dem Einkommen, das der Steuerpflichtige innerhalb eines Kalenderjahres bezogen hat (§ 2 Abs. 1 EStG.). Einkommen im Sinne dieser Bestimmung ist der Gesamtbetrag der Einkünfte nach Ausgleich mit Verlusten, die sich aus einzelnen Einkunftsarten ergeben, und nach Abzug der Sonderausgaben (§ 2 Abs. 2 EStG.) *Sonderausgaben*, die vom Gesamtbetrag der Einkünfte abzuziehen sind, sind u. a. Steuern, die von öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften erhoben werden (*Kirchensteuern* — § 10 Abs. 1 Ziffer 3 EStG.). Hierzu heißt es in den *Veranlagungsrichtlinien* für 1935 (RStBl. 1936 S. 50):

„(2) Die Zahlungen an eine Religionsgesellschaft sind § 10 Abs. 1 Ziffer 3 EStG. gemäß nur dann als Sonderausgaben abzugsfähig, wenn die Religionsgesellschaft als *Körperschaft des öffentlichen Rechts* anerkannt ist und wenn es sich bei den Zahlungen um *Steuern* handelt (Urteil des RFH. vom 13. Juli 1932 VI A 633/30, RStBl. 1932 S. 853). *Freiwillige* Leistungen an eine Religionsgesellschaft, mag für sie auch auf Grund sittlicher Pflicht eine gewisse Zwangsläufigkeit gegeben sein, sind keine *Steuern* und daher *nicht* abzugsfähig, auch dann nicht, wenn die Religionsgesellschaft eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ist (Urteil des RFH. vom 4. April 1933 VI A 296/33, RStBl. 1933 S. 590)...

(4) Die Abzugsfähigkeit der Beiträge an *jüdische Synagogengemeinden* hängt von der Lage des einzelnen Falles unter Beachtung der Ausführungen oben im Absatz 2 ab. *Die Synagogengemeinden sind in den meisten Teilen des Reichsgebiets Körperschaften des öffentlichen Rechts.* Für Preußen ergeben sich rechtliche Unterschiede, je nachdem es sich um Synagogengemeinden in Altpreußen oder in den neupreußischen Provinzen handelt. Die Rechtsverhältnisse der Synagogengemeinden in den altpreußischen Provinzen bestimmen sich nach dem preußischen Gesetz über die Verhältnisse der Juden vom 23. Juli 1847 (Gesetzsamml. 1847 S. 263). Diesem Gesetz sind nach Auffassung des Herrn Reichs- und Preußischen Ministers des Innern Organisation und Rechtsstellung der jüdischen Synagogengemeinden in Altpreußen zu entnehmen. Die Bestimmungen dieses Gesetzes haben im allgemeinen zur Anerkennung der Synagogengemeinden als öffentlich-rechtliche Körperschaften geführt (vgl. Urteil des Reichsgerichts in Zivilsachen, 133. Band S. 192 ff., ferner das Handbuch über den Preußischen Staat für das Jahr 1931, 137. Jahrgang. S. 1126: Kirchliche Behörden Abschnitt D. a.). Auch der Herr Reichs- und Preußische Minister des Innern vertritt die Auffassung, daß in Altpreußen die Synagogengemeinden als öffentlich-rechtliche Körperschaften anzusehen sind. In den *neu*preußischen Provinzen läßt sich mangels einer allgemeinen Regelung, wie sie für Altpreußen in dem Gesetz vom 23. Juli 1847 getroffen ist, nicht *allgemein* die Eigenschaft der Synagogengemeinden als öffentlich-rechtliche Körperschaften feststellen. Es kommt hier auf die Regelung im Einzelfall, z. B. auf Grund der älteren Landesgesetze oder durch besonderen Verleihungsakt, an. Wo Zweifel bestehen, muß es dem Steuerpflichtigen überlassen bleiben, den Nachweis zu führen, daß er Steuern an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft zahlt."

Literatur

„Steuerfragen bei Geschäftsaufgabe", Rudolf *Gräupner* in „CV.-Zeitung" Jg. 14 Nr. 21 (23. Mai 1935).

„Arbeitsverhältnisse zwischen Familienmitgliedern", Rudolf *Gräupner* in „CV.-Zeitung" Jg. 14 Nr. 39 (26. September 1935).

Bürgersteuer

Aenderung des Bürgersteuergesetzes

Das Bürgersteuergesetz vom 16. Oktober 1934 (RGBl. I S. 985) in der Fassung des Gesetzes vom 16. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1237) ist durch das Gesetz zur Aenderung des Bürgersteuergesetzes vom 27. Oktober 1936 (RGBl. I S. 919) in verschiedener Hinsicht geändert und ergänzt worden. Die Bürgersteuer wird von allen natürlichen Personen, die im Gemeindebezirk wohnen, für das Kalenderjahr erhoben. Stichtag für die Steuerpflicht ist der 10. Oktober des vorangegangenen Jahres. Personen, die am Stichtag das 18. Lebensjahr nicht vollendet hatten, sind von der Bürgersteuer befreit. Außerdem *darf der einzelne Teilbetrag der Bürgersteuer künftig nicht erhoben werden, wenn der Steuerpflichtige* am Fälligkeitstag

1. versicherungsmäßige Arbeitslosenunterstützung oder Krisenunterstützung *empfängt*;
2. laufend *öffentliche Fürsorge* auf Grund der Verordnung über die Fürsorgepflicht vom 13. Februar 1924 (RGBl. I S. 100) in der jeweils geltenden Fassung *genießt*;
3. *Zusatzrente* nach Artikel 4 des Gesetzes über Aenderungen auf dem Gebiete der Reichsversorgung vom 3. Juli 1934 (RGBl. I S. 541, 542) oder Elternrente oder Elternbeihilfe nach §§ 43 bis 49 oder Witwenbeihilfe nach § 40 oder Waisenbeihilfe nach § 42 des Reichsversorgungsgesetzes oder Familienunterstützung auf Grund des Gesetzes über die Unterstützung der Angehörigen der einberufenen Wehrpflichtigen und Arbeitsdienstpflichtigen vom 30. März 1936 (RGBl. I S. 327) *erhält*;
4. *voraussichtlich im Erhebungsjahr als Gesamtbetrag der Einkünfte nicht mehr erzielen wird als 150 vom Hundert* — oder, wenn er ledig ist, 130 vom Hundert — *des Betrags, den er nach seinem Familienstand im Fall der Hilfsbedürftigkeit von dem zuständigen Fürsorgeverband nach den Richtsätzen der allgemeinen Fürsorge als Wohlfahrtsunterstützung in einem Jahr erhalten würde*. Auf Antrag des Steuerpflichtigen ist der Richt-

satz der gehobenen Fürsorge zugrunde zu legen, wenn diese dem Steuerpflichtigen nach seinen persönlichen Verhältnissen zu gewähren wäre. Für den Familienstand und für die Höhe der Richtsätze sind die Verhältnisse am Stichtag maßgebend. Als ledig gelten Personen, die am Stichtag nicht verheiratet waren, mit Ausnahme der verwitweten oder geschiedenen Personen, die das fünfzigste Lebensjahr am Stichtag überschritten hatten oder zu deren Haushalt am Stichtag oder früher minderjährige Kinder gehört haben.

Steuerkarte

Eintragung der Religionszugehörigkeit

Die Ausschreibung der Steuerkarten 1937 ist in einem Runderlaß des Reichsministers der Finanzen vom 31. August 1936 (RStBl. S. 881) geregelt. Es heißt dort:

„Auf der Steuerkarte ist auch nach der Zugehörigkeit des Steuerpflichtigen und seines Ehegatten zu einer Religionsgesellschaft gefragt. Durch diese Frage soll nicht die innere Ueberzeugung, sondern die äußere (rechtliche) Zugehörigkeit zu einer Religionsgesellschaft oder einer Weltanschauungs- (Glaubens-)Gemeinschaft ermittelt werden, die sich im allgemeinen aus den Feststellungen bei der Personenstandsaufnahme ergibt, und die für die Beurteilung der Kirchensteuer von Bedeutung ist. Die Frage ist erforderlich, weil die Kirchenbehörden in weitem Umfang dazu übergegangen sind, unmittelbar auf Grund der Steuerkarte, die nach Ablauf des Kalenderjahrs dem Finanzamt eingesandt wird, die Kirchensteuer zu veranlagen. Dazu kommt, daß in verschiedenen Gebieten des Reichs die Kirchensteuer der Lohnempfänger auf Grund der Angaben in der Steuerkarte über die Zugehörigkeit des Steuerpflichtigen zu einer Religionsgesellschaft im Weg des Lohnabzugs einbehalten wird. Es kommt daher besonders auf die Bezeichnung der Religionsgesellschaften und Weltanschauungs- (Glaubens-)Gemeinschaften an, die zur Erhebung von Steuern berechtigt sind (Hinweis auf Abschnitt II Ziffer 6 des Vierten Lohnsteuersammelerlasses vom 3. Dezember 1935, Reichssteuerbl. S. 1473, Reichsbesoldungsbl. S. 159). Die Zugehörigkeit zu ihnen wird im allgemeinen durch folgende Abkürzungen zu bezeichnen sein:

ev = evangelisch (protestantisch, lutherisch, reformiert),
rk = römisch-katholisch,
ak = altkatholisch,
gk = griechisch-katholisch,
jd = jüdisch,
oS = Angehörige aller Religions- und Weltanschauungs- (Glaubens-)Gemeinschaften, deren genaue Bezeichnung ohne steuerliches Interesse ist, weil sie z. B. nicht steuerberechtigt sind. Insoweit werden die Anordnungen im Runderlaß vom 23. Juli 1936 Nr. O 2020 — 3 III abgeändert.

... Zweifel über die rechtliche Zugehörigkeit eines Steuerpflichtigen zu einer Religionsgesellschaft sind nach Möglichkeit im Benehmen mit den Kirchenbehörden zu beseitigen. Auf Antrag ist den Kirchenbehörden, in deren Bezirk die Kirchensteuer im Lohnabzugsverfahren einbehalten wird, die Möglichkeit zu einer Nachprüfung der Angaben über die Zugehörigkeit zu einer Religionsgesellschaft zu geben. In welcher Weise die Nachprüfung erfolgen soll, richtet sich nach den örtlichen Verhältnissen."

Umsatzsteuer

Vermietung von Räumen

Das Umsatzsteuergesetz vom 16. Oktober 1934 (RGBl. I S. 942 — InfBl. 1935 Nr. 2 S. 15) sieht im § 4 Ziffer 10 Steuerfreiheit übr die Vermietung und Verpachtung von Räumen vor. Lediglich die Beherbergung in Gaststätten ist steuerpflichtig, wobei nach den Durchführungsbestimmungen eine Gaststätte vorliegt, wenn mindestens ein gemeinschaftlicher Aufenthaltsraum vorhanden ist. Die Zweifel, die diese Bestimmung offen ließ, sind in einer Besprechung der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege im Reichsfinanzministerium geklärt worden. Als Ergebnis dieser Besprechungen wird folgendes festgestellt (RStW. 1935 S. 39):

1. Die Anwendung der Befreiungsvorschrift des § 4 Ziffer 10 UStG. setzt voraus, daß Räume auf Grund eines Mietvertrages oder Pachtvertrages zur Verfügung gestellt werden.
   Demzufolge kann Umsatzsteuerbefreiung für die auf die Beherbergung entfallenden Entgeltanteile nur beansprucht werden, wenn die Vermietung oder Verpachtung von Räumen zur Unterkunft den wesentlichen Vertragsinhalt darstellt, nicht aber, wenn ein anderer Vertragszweck überwiegt. Letzteres wäre z. B. bei Krankenhäusern, Erziehungs- und Ausbildungsanstalten der Fall.
2. Der Begriff „Gaststätte" in § 4 Ziffer 10 UStG. (vgl. auch § 28a UStDB.) ist nicht dem Gaststättengesetz vom 28. April 1930 zu entnehmen. Er ist ein Begriff eigener Art. Die Frage der Konzessionspflicht spielt keine entscheidende Rolle. Umsatzsteuerpflichtige Beherbergung in einer Gaststätte kann also auch dann vorliegen, wenn die Beherbergung ohne Gewinnabsicht vorgenommen wird, oder wenn die Beherbergung nicht nur vorübergehender Natur ist (der Ausdruck „Gäste" in § 28a UStDB. soll lediglich die in der „Gaststätte" — im Sinne des Umsatzsteuergesetzes — aufgenommenen Personen kennzeichnen).
3. Einziges Merkmal der Gaststätte im Sinne des § 4 Ziffer 10 UStG. ist die Zurverfügungstellung „mindestens eines gemeinschaftlichen Aufenthaltsraumes, z. B. zur Einnahme der Mahlzeiten" außer dem Wohnraum. Dabei ist es unmaßgeblich, ob der einzelne Mieter den gemeinschaftlichen Aufenthaltsraum tatsächlich benutzt, sofern ihm nur das Recht auf Benutzung zusteht.
   Gemeinschaftsküchen z. B. in Altersheimen, besondere Räume zum Empfang von Besuchen, z. B. in Frauen- und Mädchenheimen, Andachtsräume, Wärmehallen, z. B. bei Wanderer- und Obdachlosenheimen oder ähnliche Einrichtungen sind nicht „gemeinschaftliche Aufenthaltsräume" im Sinne des Gesetzes.
4. Soweit neben der Zimmervermietung Verpflegung gewährt wird, ist das Entgelt für diese grundsätzlich umsatzsteuerpflichtig. Die Lieferung von Morgenfrühstück allein ist dagegen als Nebenleistung steuerfrei, desgleichen die Lieferung von Heizung und Licht und die Bedienung.
5. Es bleibt den Anstalten und Einrichtungen unbenommen, durch entsprechende räumliche Umorganisation die Umsatzsteuerpflicht aus der Vermietung von Räumen zu vermeiden.

Heil- und Krankenanstalten

Nach § 4 Ziffer 11 UStG. sind die ärztlichen und ähnlichen Hilfeleistungen der Heilanstalten und Krankenhäuser, soweit sie das Heilverfahren im Auftrag der reichsgesetzlichen Versicherungsträger, der Ersatzkassen im Sinne der Versicherungsordnung und der Landes- und Bezirksfürsorgeverbände durchführen, umsatzsteuerfrei. Die Frage, wie der nach § 4 Ziffer 11 UStG. steuerfreie Pflegesatzanteil ermittelt wird, ist durch einen Erlaß des Reichsministers der Finanzen vom 27. März 1935 (S 4146—91 III) geklärt worden. Der Erlaß hat folgenden Wortlaut:

„Im Interesse der Verwaltungsvereinfachung habe ich mich nach Prüfung der Verhältnisse damit einverstanden erklärt, daß bei den Krankenhäusern und Heilanstalten, die der NS.-Volkswohlfahrt (einschließlich dem deutschen paritätischen Wohlfahrtsverband i. L.), dem Zentralausschuß für die Innere Mission der Deutschen Evangelischen Kirche, dem Deutschen Caritasverband und dem Deutschen Roten Kreuz angeschlossen sind, die nach § 4 Ziffer 11 UStG. steuerfreien Umsätze mit Wirkung vom 1. Januar 1935 ab bis auf weiteres durch Anwendung eines Pauschalsatzes ermittelt werden. Hierbei ist von den Entgelten auszugehen, die ein solches Krankenhaus oder eine solche Heilanstalt von den reichsgesetzlichen Versicherungsträgern, den Ersatzkassen im Sinn der Reichsversicherungsordnung und den Landes- und Bezirksfürsorgeverbänden insgesamt vereinnahmt. Von diesen Einnahmen sind bei Krankenhäusern, Entbindungsanstalten, Säuglingsheimen, Wöchnerinnenheimen, Heimen für Mutter und Kind, Kinderheilanstalten, Heilstätten für Geisteskranke, Nervenkranke, Gemütsleidende, Epileptiker, Tuberkulöse, Geschlechtskranke, Alkoholkranke, Süchtige und Krüppelanstalten 60 v. H., bei Heil- und Pflegeanstalten für Schwachsinnige, Idioten und Kretinen, heilpäda-

gogischen Anstalten, Erziehungsanstalten, Rettungshäusern, Zufluchtsheimen für Mädchen und Frauen, Genesungsheimen, Kinder- und Jugenderholungsheimen, Erholungsheimen für Erwachsene, Anstalten für Blinde, Taubstumme und Taubstummblinde, Altersheimen und Siechenheimen 40 v. H. als Entgelt für steuerfreie Umsätze § 4 Ziffer 11 UStG. (§ 29 UStDB.) gemäß anzusehen. Für gleichartige Anstalten dieser Verbände gelten diese Pauschalsätze entsprechend. Im Einzelfall ist nicht die Bezeichnung als Heilstätte, Heim oder Anstalt, sondern die tatsächlich ausgeübte Tätigkeit entscheidend.“

*

Bezüglich der Anwendung des vorstehenden Erlasses auf jüdische Anstalten heißt es in einem Bescheid des Reichsministers der Finanzen vom 17. Juli 1935 (S 4146 — 86 III):

„Der Erlaß vom 27. März 1935 — S 4146—91 III — bezeichnet erschöpfend den Kreis der Anstalten, auf die er Anwendung findet. Es entzieht sich einer allgemeinen Regelung, ob und inwieweit bei anderen Anstalten wegen deren gemäß § 4 Ziffer 11 UStG. steuerfreien Umsätze im Einzelfall entsprechend verfahren werden kann. Das muß der Entscheidung der örtlich zuständigen Behörde überlassen bleiben. Ich habe nichts dagegen einzuwenden, wenn die Finanzämter hierbei die im Erlaß vom 27. März 1935 genannten Sätze zum Ausgangspunkt ihrer Ueberlegungen nehmen. Sie sind demgemäß befugt und gegebenenfalls verpflichtet zu prüfen, ob diese Sätze im Einzelfall den tatsächlichen Verhältnissen der Anstalten entsprechen.“

*

Für die Anstalten, bei denen der umsatzsteuerfreie Teil der Einnahmen nicht durch Anwendung eines Pauschalsatzes ermittelt wird, ist die Frage bedeutsam, ob auch die ärztliche Behandlung der Familienversicherten umsatzsteuerfrei ist. Die Frage ist zu bejahen, da die ärztliche Behandlung der Familienversicherten im Rahmen des § 205 RVO. auf einer öffentlich-rechtlichen Verpflichtung der Krankenkassen beruht.

*

Die Umsatzsteuerfreiheit der Entgelte der Krankenkassen für ärztliche und ähnliche Hilfeleistungen besteht nach einer Entscheidung des Reichsfinanzhofs vom 15. Oktober 1935 (RStBl. 1936 S. 127) unabhängig davon, ob die Bezahlung der Behandlung von Kassenmitgliedern durch die Kasse selbst oder durch die Kassenärztliche Vereinigung erfolgt.

*

Die Zweifelsfrage, ob für die Unterbringung und Verpflegung und für die Abgabe von Heilmitteln in Krankenhäusern und Heilanstalten auch der erhöhte Steuersatz und die ermäßigten Steuersätze (§ 7 UStG.) Anwendung finden können, ist durch einen Erlaß des Reichsministers der Finanzen vom 22. Juli 1936 (S. 4146 — 147 III) geklärt worden. In dem Erlaß heißt es:

„In Ergänzung meiner Erlasse vom 27. März 1935 (S. 4146 — 91 III) und vom 17. Januar 1936 (S. 4146 — 129 III) erkläre ich mich einverstanden, daß die erwähnten steuerpflichtigen Umsätze der öffentlichen Krankenhäuser und Heilanstalten und der Krankenhäuser und Heilanstalten, die der NS.-Volkswohlfahrt, dem Zentralausschuß für die Innere Mission, der Deutschen Evangelischen Kirche, dem Deutschen Caritas-Verband und dem Deutschen Roten Kreuz angeschlossen sind, allgemein dem Steuersatz von 2 v. H. unterworfen werden.

Soweit solche Krankenhäuser und Heilanstalten bereits zur erhöhten Umsatzsteuer herangezogen worden sind, kann erforderlichenfalls im Billigkeitsweg entgegengekommen werden.“

Gemeindliche Krankenhäuser

Nach § 2 Abs. 3 UStG. ist die Ausübung der öffentlichen Gewalt keine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit. Doch ist nach einer Entscheidung des Reichsfinanzhofs vom 13. Dezember 1935 (VA 551/35 — RStBl. 1936 S. 10) bei dem Betrieb gemeindlicher Krankenhäuser das Besteuerungsmerkmal der gewerblichen Tätigkeit gegeben, so daß auch gemeindliche Krankenhäuser umsatzsteuerpflichtig sind. Der Reichsfinanzminister hat sich in einer Mitteilung vom 17. Januar 1936 damit einverstanden erklärt, daß die im Erlaß vom 27. März 1935 (S 4146 — 91 III) getroffene Regelung betr. Anwendung eines Pauschalsatzes (s. oben S. 116) auch auf die Krankenhäuser und Heilanstalten der öffentlichen Hand Anwendung findet.

Ueberwälzung auf die Versicherungsträger

Das Reichsversicherungsamt hat zu der Frage der Ueberwälzung der Umsatzsteuer auf die Versicherungsträger wie folgt Stellung genommen (DZW. Jg. 12 S. 354):

„Nach dem früheren Umsatzsteuergesetz waren gemeinnützige Unternehmungen, zu denen unter Umständen auch die Krankenhäuser gehörten, unter bestimmten Voraussetzungen für alle Leistungen umsatzsteuerfrei (§ 3 Ziffer 3 des Umsatzsteuergesetzes in der Fassung vom 30. Januar 1932 — RGBl. I S. 39). Diese Ausnahmevorschrift ist nicht in das jetzt geltende Umsatzsteuergesetz vom 16. Oktober 1934 (RGBl. I S. 942) mit übergegangen, eine Befreiung von der Umsatzsteuerpflicht vielmehr lediglich für die ärztliche Versorgung und die Lieferung von Arznei, Hilfs- und Heilmitteln vorgesehen (§ 4 Ziffer 11 UStG.). Hieraus hat der Reichsminister der Finanzen in seinem Bescheid vom 23. November 1934 (S. 4146 — 77 III) und 4. April 1935 (S. 4146 — 84 III) hergeleitet, daß Krankenhäuser, die als gemeinnützig anerkannt sind, ebenso wie die Privatkrankenhäuser grundsätzlich der Umsatzsteuerpflicht für die Einnahmen aus dem Beherbergen und Beköstigen der Kranken unterliegen, und zwar auch insoweit, als es sich um von den Versicherungsträgern eingewiesene Kranke handelt. Die Frage der Umsatzsteuerpflicht gemeinnütziger Krankenanstalten richtet sich allein nach steuerrechtlichen Grundsätzen. Infolgedessen läßt sich aus dem versicherungsrechtlichen Grundsatz, daß die Versicherungsleistung eine einzige unteilbare Gesamtleistung darstelle, für die Frage der Umsatzsteuerpflicht nichts entnehmen. Hierfür sind maßgebend allein die Vorschriften des Umsatzsteuergesetzes. Auch § 2 Abs. 3 des Umsatzsteuergesetzes schließt die Umsatzsteuerpflicht gemeinnütziger Krankenhäuser nach der Auffassung des Reichsministers der Finanzen nicht aus.

Das Reichsversicherungsamt ist der Auffassung, daß die privaten und gemeinnützigen Krankenanstalten die ihnen auferlegte Umsatzsteuer für Verpflegungs- und Beherbergungssätze auf die Versicherungsträger abwälzen können. Bei Verträgen, die vor dem Tage der Verkündung des Umsatzsteuergesetzes (17. Oktober 1934) abgeschlossen worden sind, erscheint eine offene Ueberwälzung der Umsatzsteuer auf die Versicherungsträger zulässig (§ 19 Abs. 5 UStG.); für Verträge, die nach diesem Stichtag abgeschlossen werden, käme sie nur verdeckt in Frage (vgl. § 10 UStG. und die Ausführungen in dem Kommentar von Plückebaum).

Das Reichsversicherungsamt hält es bei der bestehenden Gesetzeslage zur Vermeidung unerwünschter Rechtsstreitigkeiten für angebracht, in den Fällen, in denen den Versicherungsträgern Umsatzsteuerbeträge für reine Verpflegungs- und Beherbergungskosten entsprechend dem Erlaß des Reichsministers der Finanzen vom 27. März 1935 (S. 4146 — 91 III) in Rechnung gestellt werden, diese zu bezahlen. Die Reichsversicherungsanstalt für Angestellte und die Landesversicherungsanstalten haben sich diese Auffassung bereits zu eigen gemacht.“

Literatur

„Was ist umsatzsteuerpflichtiges Entgelt bei Geschäftsverkäufen?“ in „C.-V.-Zeitung“ Jg. 15 Nr. 40 (1. Oktober 1936).

Wareneingangsbuch

Anstalten der freien Wohlfahrtspflege

Durch Verordnung vom 20. Juni 1935 (RGBl. I S. 752) sind gewerbliche Unternehmer verpflichtet, ein Wareneingangsbuch für steuerliche Zwecke zu führen. In das Wareneingangsbuch sind diejenigen Waren einzutragen, die der gewerbliche Unternehmer zur gewerblichen Weiterveräußerung oder zur gewerblichen Vermittlung erwirbt.

Da es zweifelhaft war, ob private Krankenanstalten und caritative Krankenhäuser in diesem Falle als gewerbliche Unternehmen anzusehen sind und daher für die Führung eines Wareneingangsbuches in Betracht kämen, wurde eine Eingabe des Reichsverbandes der freien gemeinnützigen Kranken- und Pflegeanstalten Deutschlands an das Reichs- und Preußische Finanzministerium gemacht. Nach der vom Präsidenten des Landesfinanzamts Berlin daraufhin eingegan-

genen Antwort (RStW. 1935 S. 103) haben Anstalten der freien Wohlfahrtspflege grundsätzlich Wareneingangsbücher zu führen. Nicht eintragungspflichtig sind aber Betriebsunkostengegenstände, zu denen Verbandstoffe, Medikamente, Reinigungs-, Desinfektions- und Waschmittel rechnen; ferner Büromaterial, Brennmaterial usw. Auch Betriebseinrichtungsgegenstände wie Möbel, Betten, Bettwäsche usw. sind nicht eintragungspflichtig. Dagegen ist die Eintragung von Lebensmitteln in vollem Umfange erforderlich, und zwar nicht nur für die Verpflegung der Insassen, sondern auch für das in der Anstalt verpflegte Personal.

Nach der Auskunft des Präsidenten des Landesfinanzamts können jedoch Krankenanstalten von der Führung eines Wareneingangsbuchs auf Antrag beim zuständigen Finanzamt befreit werden. Die Befreiung kann denjenigen Anstalten gewährt werden, die ein ordnungsgemäßes Verzeichnis über die Belegung führen (insbesondere tägliche namentliche Eintragung der Patienten in den einzelnen Klassen darin vornehmen).

Das gleiche gilt nach einer Mitteilung des Staatssekretärs Reinhardt an die Solidaris Treuhand A.-G. für die anderen caritativen Anstalten, insbesondere die caritativen Fürsorge- und Erziehungseinrichtungen.

Angehörige der freien Berufe

In einem Schreiben des Präsidenten des Landesfinanzamts Berlin vom 24. Januar 1936 heißt es:

„Zur Führung eines Wareneingangsbuches sind laut Verordnung über die Führung eines Wareneingangsbuches vom 20. Juni 1935 (RGBl. I S. 752) § 1 Abs. 1 nur ‚gewerbliche Unternehmer, selbständige Handel- oder Gewerbetreibende einschließlich der selbständigen Handwerker jeder Art' verpflichtet.

Demgemäß sind beispielsweise Angehörige der freien Berufe (z. B. Aerzte, Zahnärzte, Rechtsanwälte), obwohl das Gewerbesteuerrahmengesetz sie als gewerbesteuerpflichtig behandelt, nicht zur Führung eines Wareneingangsbuches verpflichtet. Sobald die Betreffenden sich jedoch nebenher auch gewerblich betätigen, z. B. Aerzte, die den Betrieb einer Krankenanstalt unterhalten, sind sie in diesem Zusammenhange auch zur Führung des Wareneingangsbuches verpflichtet.

Aehnliches gilt sinngemäß auch für andere Berufe. Da es mithin auch auf den besonderen Einzelfall ankommt, empfehle ich, daß im Zweifelsfalle der einzelne Steuerpflichtige bei seinem zuständigen Finanzamt unter Darlegung des Sachverhalts sich danach erkundigt, ob er zu der einen oder anderen Gruppe zählt.

Ich darf bemerken, daß die Nichtbeachtung der Verordnung die Gefahr erheblicher Bestrafung mit sich bringen kann, denn es ergeht vom Finanzamt im Einzelfalle keine besondere Aufforderung."

Wareneingangsbuch nur für steuerliche Zwecke

Zu der Frage, ob das Wareneingangsbuch für nichtsteuerliche Zwecke nutzbar gemacht werden kann, heißt es in der Dritten Auflage des Kommentars von Staatssekretär Reinhardt „Betriebsprüfung, Wareneingangsbuch und Warenausgangsbuch" (S. 97/98):

„1. Das Wareneingangsbuch dient steuerlichen Zwecken. Das ergibt sich schon daraus, daß die Dresdner Verordnung auf Grund des § 12 der Reichsabgabenordnung erlassen worden ist. Außerdem ist im § 1 Abs. 1 der Dresdner Verordnung ausdrücklich vorgeschrieben, daß das Wareneingangsbuch ‚für steuerliche Zwecke' zu führen ist. Sollte das Wareneingangsbuch für andere (nichtsteuerliche) Zwecke nutzbar gemacht werden, so würde dazu eine besondere Anordnung (ein besonderer Rechtssatz) erforderlich sein. Eine derartige besondere Anordnung ist bisher nicht ergangen.

2. Ein Landesfinanzamt hat berichtet: Der Bürgermeister von X. hat bei Gelegenheit von Lebensmittelkontrollen unter Zuziehung der Gendarmerie die Wareneingangsbücher einsehen lassen, um festzustellen, wer von den Geschäftsleuten Waren von Juden bezieht.

Das Wareneingangsbuch ist für Zwecke der Steueraufsicht eingeführt worden, welche nur den Steuerbehörden zukommt. Eine Einsichtnahme durch sonstige Behörden zu anderen Feststellungen dürfte mit der Einführung kaum beabsichtigt worden sein. Das Vorgehen des Bürgermeisters von X. birgt die Gefahr in sich, daß jüdische Lieferanten in Zukunft verschwiegen werden.

Ich habe daher das Finanzamt in X. ersucht, den Bürgermeister von X. in meinem Namen darauf aufmerksam zu machen, daß sein Vorgehen mit den gesetzlichen Vorschriften nicht in Einklang steht, da eine Einsichtnahme der Wareneingangsbücher nur den Steuerbehörden zukommt. Die Prüfung durch die Gemeindebehörde zu nichtsteuerlichen Zwecken kann eine schwere Schädigung der steuerlichen Belange zur Folge haben.

Diese Ausführungen des Landesfinanzamtes stehen in Einklang mit der im Absatz 1 dargestellten Rechtslage."

Verbuchung des Warenausgangs

In Ergänzung der Verordnung über die Führung eines Wareneingangsbuchs (s. oben S. 117) ist am 20. Juni 1936 (RGBl. I S. 507) eine Verordnung über die Verbuchung des Warenausgangs (Warenausgangsverordnung) ergangen. Danach sind ab 1. Oktober 1936 Großhändler verpflichtet, für steuerliche Zwecke den Warenausgang zu verbuchen. Großhändler im Sinne dieser Verordnung sind diejenigen gewerblichen Unternehmer, die an andere gewerbliche Unternehmer Waren zur gewerblichen Weiterveräußerung liefern. Die Verbuchung des Warenausgangs ist vorzunehmen, einerlei, ob

1. die zur Weiterveräußerung bestimmten Waren beim Erwerber unverändert bleiben oder bearbeitet oder verarbeitet werden;
2. der Erwerber Eigentümer oder unmittelbarer Besitzer der Waren wird oder ob er an den Waren weder Eigentum noch unmittelbaren Besitz erlangt;
3. der Erwerber die Waren auf eigene oder auf fremde Rechnung erwirbt.

Literatur

„Betriebsprüfung, Wareneingangsbuch und Warenausgangsverordnung", Staatssekretär Fritz Reinhardt, Dritte neubearbeitete Auflage Berlin 1936 (Industrieverlag Spaeth & Linde).

Vergnügungsteuer

Veranstaltungen zugunsten des Winterhilfswerks

Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich und unmittelbar dem Winterhilfswerk zugeführt wird, sind gemäß Rundschreiben des Reichsministers der Finanzen vom 14. November 1935 (RStBl. S. 1437) und 27. August 1936 (RStBl. S. 899) auf Grund des Artikel II § 2 Ziff. 2 der Bestimmungen über die Vergnügungsteuer vom 7. Juni 1933 (RGBl. I S. 351) von der Vergnügungsteuer befreit, sofern keine Tanzbelustigungen damit verbunden sind.

Grundsteuer

Befreiung von der Grund- und Gebäudesteuer

Siehe oben S. 114: Begriff der Mildtätigkeit.

Literatur

„Grundstücksübertragungen zwischen Verwandten und Ehegatten", OMagR. i. R. Dr. Hans Oppenheimer in „CV.-Zeitung" Jg. 15 Nr. 40 (1. Oktober 1936).

„Fragen der Wertzuwachssteuer — Die Berechnung bei Grundstücksverkäufen in das Ausland", RA. Dr. Hugo Waldeck in „CV.-Zeitung" Jg. 15 Nr. 45 (5. November 1936).

Kultussteuer

Abzugsfähigkeit vom Einkommen

Siehe oben S. 115: Einkommensteuer.

Eintragung der Religionszugehörigkeit

Siehe oben S. 116: Steuerkarte.

Literatur

„Weshalb Steuern — Bemerkungen zur Gemeindesteuer 1936", Herbert Seeliger in „Gemeindeblatt der Jüdischen Gemeinde zu Berlin" Jg. 26 Nr. 43 (25. Oktober 1936).

„Erhebung der Kultussteuer 1936" in „Gemeindeblatt für die jüdischen Gemeinden Preußens" Jg. 14 Nr. 10 (1. Oktober 1936).

Allgemeine Literatur

„Das Steuerrecht für die Praxis", Dr. Heinz Wiers, Berlin 1936 (Carl Heymanns Verlag).

Devisenbewirtschaftung

Auswanderung

Förderung der Auswanderung Minderbemittelter

Die großen Runderlasse der Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung zur allgemeinen Auswanderung vom 2. Januar 1936 (RE. 1/36 DSt. — RStBl. S. 73 — InfBl. 1936 Nr. 7/9 S. 79) und zur Palästina-Auswanderung vom 2. April 1936 (RE. 45/36 DSt. — RStBl. S. 297 — InfBl. 1936 Nr. 5/6 S. 55) haben durch folgenden Runderlaß vom 26. Oktober 1936 (RE. 153/36 DSt. — RStBl. S. 1067) wichtige Ergänzungen erfahren:

„I. Ergänzungen zu RE. 1/36 DSt.

Zu I 3: Freigrenze nach § 6 Abs. 2 der Dritten Durchführungsverordnung

1. Als Umzugsgut im Sinne von § 6 Abs. 2 Satz 2 der Dritten DurchfVO. sind sämtliche Gegenstände zu verstehen, die der Auswanderer und seine Familienangehörigen in ihrem Haushalt bis zu ihrer Auswanderung benutzt haben, sowie neuwertige Gegenstände, die der Auswanderer zur Vervollständigung seines Hausrats oder als Handwerks- oder Arbeitszeug im Ausland zur Ausübung seines Berufes verwenden will.

2. Zur Vermeidung von Mißverständnissen bemerke ich, daß die besondere Freigrenze des § 6 Abs. 2 der Dritten DurchfVO. auch von Auswanderern nach England und der Südafrikanischen Union in Anspruch genommen werden kann. Wird sie durch die Mitnahme von Handelswaren ausgenutzt, so ist der bei der Veräußerung erzielte oder zu erzielende Devisenerlös zugrunde zu legen.

Zu II A 3: Empfehlung an die Deutsche Golddiskontbank.

1. Die Deutsche Golddiskontbank ist neuerdings in der Lage, im Interesse einer Förderung der Auswanderung Minderbemittelter in größerem Umfang als bisher Auswandererguthaben mit einem Abschlag abzukaufen. Im Einvernehmen mit der Deutschen Golddiskontbank bin ich daher damit einverstanden, daß die Devisenstellen der Deutschen Golddiskontbank den Ankauf von Auswandererguthaben bis zur Höhe von etwa 8000 RM zur Transferierung mit einem Abschlage von 50 % unter Bezugnahme auf diesen RE. empfehlen. Die Empfehlungen sind in erster Linie für Personen in bescheidenen Vermögensverhältnissen bestimmt. Sie sind auf die Dauer von zwei Monaten zu begrenzen. Vor Erteilung der Empfehlung ersuche ich um Bericht. Jüdischen Antragstellern ist die Beibringung einer Erklärung des Hilfsvereins der Juden in Deutschland darüber aufzuerlegen, ob und in welcher Weise ihnen durch Vermittlung dieser Stelle eine Hilfe bei der Gründung einer neuen Existenz im Ausland gewährt wird.

2. Von der in RE. 1/36 DSt. genannten Möglichkeit, der Deutschen Golddiskontbank den Ankauf eines Auswandererguthabens zur Transferierung mit einem Abschlage von 25 % zu empfehlen, habe ich nur in wenigen Fällen Gebrauch gemacht. Der Nachweis, daß ein allgemeines deutsches wirtschaftliches, kulturelles oder sonstiges Interesse an der Tätigkeit des Auswanderers vorhanden ist, konnte in der Regel nicht geführt werden. Im Hinblick auf die in Ziffer 1) eröffneten Möglichkeiten wird in der Regel kein Raum mehr für Empfehlungen der bisherigen Art sein.

Zu II A Ziff. 6: Mitnahme von Waren und gewerblichen Schutzrechten.

Nach § 6 Abs. 1 Satz 3 der Dritten DurchfVO. darf ein Auswanderer über den Erlös von Waren, die er bei seiner Auswanderung mitgenommen hat oder die er bei seiner Auswanderung bereits im Ausland besaß, nur mit Genehmigung verfügen. Wenn der Auswanderer Waren, die er zu veräußern beabsichtigt, nicht bei seiner Auswanderung mitnimmt, sondern sich nachträglich schicken läßt, sei es zu Lasten seines zurückgebliebenen Vermögens oder durch Zuwendung Dritter, so kann darin eine beabsichtigte Umgehung der Devisenvorschriften liegen, die auf Grund der §§ 6, 7 der Dritten DurchfVO. unter Berücksichtigung des § 2 StGB. (Strafrechtsanalogie) strafbar ist. Mit Rücksicht auf diese Rechtslage kann die geschenkweise Versendung von Waren an einen Auswanderer, die dieser im Ausland veräußert, Beihilfe zu einem Verstoß gegen die erwähnten Strafvorschriften darstellen.

Zu II A 7a: Verwertung von Wertpapieren durch Auswanderer.

1. Werden Wertpapiere nach dem 6. Absatz des oben bezeichneten Abschnittes bei einer Devisenbank in Verwahrung gegeben, so muß die Einlegung ausnahmslos auf den Namen des Auswanderers erfolgen.

2. Unter Aufhebung des letzten Absatzes des oben bezeichneten Abschnittes bestimme ich folgendes:

Inländische Wertpapiere, deutsche Auslandsbonds und deutsche Auslandpfandbriefe können einem Auswanderer grundsätzlich zur Verwertung freigegeben werden. Dies gilt jedoch nicht für Stücke der Anleihen des Deutschen Kalisyndikats, es sei denn, daß sie dem Auswanderer, seinem Ehegatten, seinen Geschwistern oder seinen Verwandten und Verschwägerten in auf- und absteigender Linie bereits vor dem 1. Januar 1933 nachweislich gehört haben. Außerdem können die Devisenstellen im Einzelfall die Freigabe deutscher Auslandsbonds zur Verwertung ausschließen, wenn dies mit Rücksicht auf die Natur der Wertpapiere oder aus sonstigen Gründen im Interesse der deutschen Devisenbewirtschaftung notwendig erscheint.

Zu II A Ziff. 8: Freigabe von Lebensversicherungen.

Mit der Ueberführung auf Fremdwährung lautender Lebensversicherungen oder des Fremdwährungsanteils auf Reichsmark umgestellter Lebensversicherungen habe ich mich in meinem RE. 1/36 DSt. nur insoweit einverstanden erklärt, als es sich um eigene Versicherungen des Antragstellers handelt, die vor dem 15. 7. 1931 zugunsten des Antragstellers oder seines Erblassers abgeschlossen worden sind. Ich bin in Zukunft auch mit der Ueberführung solcher Lebensversicherungen einverstanden, die von dem Ehegatten, den Geschwistern oder den Verwandten oder Verschwägerten des Auswanderers in auf- und absteigender Linie vor dem 15. 7. 1931 abgeschlossen worden sind. Auf das Erfordernis der Abführung eines Reichsmarkbetrages an die Deutsche Golddiskontbank weise ich besonders hin.

Wird eine Lebensversicherung, deren Ueberführung in den ausländischen Bestand nach Maßgabe meines RE. 1/36 DSt. oder dieser vorstehenden Ergänzung genehmigt werden könnte, vor der Auswanderung zurückgekauft, so bin ich damit einverstanden, daß, sofern die Reichsbank die dem Versicherungsnehmer anfallenden Devisen beläßt, diese dem Auswanderer nach den gleichen Grundsätzen bei seiner alsbald erfolgenden Auswanderung freigegeben werden. Die Vorschriften meines RE. 81/36 DSt. Abschn. IV finden insoweit keine Anwendung.

Zu II A Ziff. 9: Grundstücke.

Ich habe angeordnet, daß, soweit bei den in RE. 1/36 DSt. genannten Grundstücksgeschäften devisenrechtliche Genehmigungen erforderlich sind, die Genehmigung zu erteilen sei, falls damit kein besonderer devisenwirtschaftlicher Nachteil verbunden ist. Ich schränke diese Anweisung dahin ein, daß die Genehmigung auch dann zu versagen ist, wenn sonstige Bedenken gegen den Erwerb des Grundstücks durch einen Auswanderer bestehen.

Die für Auswanderer vorhandenen Kauf- und Tauschmöglichkeiten sollen einer möglichst großen Anzahl von Auswanderern zugute kommen. Soweit die Devisenstellen über derartige Anträge zu entscheiden haben, ist daher darauf zu achten, daß die Grundstücke, die ein Auswanderer im Ausland erwirbt, nicht einen Verkaufserlös erwarten lassen, der das zur Begründung einer bescheidenen Existenz Erforderliche

übersteigt. Handelt es sich um den Tausch eines ausländischen Grundstücks gegen ein inländisches Grundstück eines bereits Ausgewanderten, so ist der Antrag abzulehnen, wenn der Auswanderer bereits Mittel transferiert hat, die über das zur Begründung einer bescheidenen Existenz Erforderliche hinausgehen.

Eine Genehmigung ist ferner nicht angebracht, wenn der ausländische Verkäufer das zu verkaufende oder zu vertauschende Grundstück erst zum Zwecke einer günstigen Ueberführung seines ausländischen Vermögens ins Inland erworben hat, es sei denn, daß die Ueberführung seines ausländischen Vermögens in Devisen nach Deutschland mit Rücksicht auf die Devisenbewirtschaftung seines bisherigen Wohnsitzlandes nicht möglich ist.

Sofern die Devisenstellen im Hinblick auf die Wert- und Preisverhältnisse des beabsichtigten Geschäftes eine Abgabe an die Deutsche Golddiskontbank von einem der Beteiligten für angebracht halten, ersuche ich um Bericht.

Zu II B Ziff. 6: Unbedenklichkeitsbescheinigung.

Außer der Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamts ist in Zukunft von dem Antragsteller eine Bescheinigung seiner Wohnsitzgemeinde beizubringen, aus der sich ergibt, daß er mit keinen öffentlich-rechtlichen Umlagen, Abgaben oder Beiträgen, die die Gemeinden für sich und andere öffentliche Körperschaften zu erheben haben, im Rückstand ist.

Zu III Ziff. 1: Behandlung von Wertpapieren und Wertpapierzinsen.

Ich bin damit einverstanden, daß Devisenbanken die Genehmigung erteilt wird, für Rechnung von Auswanderern ausländische Arbitragewertpapiere (§ 21 Abs. 2, 3 DevG.) und deutsche Auslandspfandbriefe (§ 22 Abs. 2 DevG.) im Inland zu verkaufen und den Gegenwert auf Auswanderersperrkonto gutzuschreiben, soweit sich die ausländischen Arbitragewertpapiere oder deutschen Auslandspfandbriefe bereits im Zeitpunkt der Auswanderung im Eigentum des Auswanderers befanden und im Inland oder im ausländischen Depot eines inländischen Wertpapierhändlers liegen.

Im Inland zurückbleibende deutsche Auslandsbonds (§ 22 Abs. 1 DevG.) des Auswanderers können, wenn sie zertifiziert sind, durch Devisenbanken ohne Genehmigung für Rechnung des Auswanderers im Inland veräußert werden. Der Verkauf unzertifizierter deutscher Auslandbonds aus dem Besitz von Auswanderern im Inland soll nicht gestattet werden. Ich bin aber bereit, die nachträgliche Zertifizierung deutscher Auslandbonds, die Auswanderern gehören, zu genehmigen, wenn die Bonds bereits am letzten Zertifizierungsstichtag, dem 10. Mai 1935, Eigentum des Auswanderers waren und im Inland oder im ausländischen Depot eines inländischen Wertpapierhändlers liegen; entsprechende Anträge ersuche ich mir zuzuleiten.

II. Ergänzung zu RE. 45/36 DSt.

Zu V 2: Sicherheitsleistung für das Touristenvisum.

Außer den in meinem RE. 45/36 DSt. genannten Firmen sind folgende Banken auf Grund allgemeiner Genehmigungen der Devisenstellen zur Entgegennahme von Einzahlungen auf besonderen Hinterlegungskonten nach Maßgabe meines RE. 45/36 DSt. Abschn. V, 2 berechtigt:

Commerz- & Privatbank,
Dresdner Bank,
Mendelssohn & Co., Berlin W 8, und
Vereinsbank in Hamburg.

Ich bin gleichzeitig damit einverstanden, daß von Fall zu Fall auch anderen Banken die Genehmigung zur Entgegennahme der von der Britischen Paßstelle verlangten Sicherheit auf einem besonderen Hinterlegungskonto erteilt wird, über das die Bank zugunsten der Britischen Paßbehörde verfügen kann, wenn eine Kaution verfallen ist. Die Uebertragung auf ein freies Reichsmarkkonto ist jedoch nur mit meiner Genehmigung zulässig."

Ueberweisung von Versorgungsbezügen

Die Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung hat durch Runderlaß vom 22. Oktober 1936 (RE. 150/36 DSt. — RStBl. S. 1066) die Ueberweisung von Versorgungsbezügen, Renten und Unterstützungen nach den Abwertungsländern neu geregelt. Es heißt dort:

„... Ich setze daher die zur Ueberweisung von Versorgungsbezügen, Renten und Unterstützungen erteilten Genehmigungen (auch Sammelgenehmigungen, allgemeine Genehmigungen, Verwendungsgenehmigungen) mit Ablauf des Monats Oktober außer Kraft und ersuche, die Genehmigungen zunächst mit folgenden Abzügen, in denen bereits eingetretene oder voraussichtlich noch zu erwartende Preissteigerungen berücksichtigt sind, beschleunigt zu erneuern:

	Abwertung	Vorzunehmende Kürzung
Frankreich	27 v. H.	15 v. H.
Italien	33 v. H.	30 v. H.
Lettland	41 v. H.	30 v. H.
Niederlande	21 v. H.	15 v. H.
Tschechoslowakei	16 v. H.	10 v. H.
Schweiz	30 v. H.	20 v. H.

Nicht betroffen von dieser Regelung werden die in Ri IV Ziff. 54 aufgeführten Leistungen der Träger der deutschen Sozialversicherung. Ebenso sind bei Beträgen unter 50 RM keine Abzüge vorzunehmen, sondern die Genehmigungen in dem bisherigen Umfang zu erneuern.

Ich werde die Abzüge endgültig festsetzen, sobald sich ein genaues Bild über die Preisgestaltung in den von der Abwertung betroffenen Ländern gewinnen läßt...."

*

Einem im Reichsbesoldungsblatt Nr. 18 S. 93 veröffentlichten Erlaß des Reichsfinanzministers vom 8. Oktober 1936 entnehmen wir, daß Zustimmungen der obersten Reichsbehörden gemäß §§ 10, 14 PKV. I zur Verlegung des Wohnsitzes oder des dauernden Aufenthaltes außerhalb des Deutschen Reiches des Einverständnisses der Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung bedürfen. Die Einholung dieses Einverständnisses erübrigt sich, wenn die Versorgungsbezüge für Rechnung des Bezugsberechtigten zur grundsätzlichen Verwendung im Inlande auf ein Sonderkonto bei einer Devisenbank (Richtl. IV Ziff. 52 Abs. 2) überwiesen werden. Bis auf weiteres erübrigt sie sich ferner für Zustimmungen zur Beibehaltung des Wohnsitzes in der Schweiz oder in Liechtenstein, auch wenn die Versorgungsbezüge nicht auf ein Sonderkonto bei einer Devisenbank eingezahlt werden.

Literatur

„Aus neuen Devisenbestimmungen — Wichtige Bestimmungen für Auswanderer", Dr. Werner Rosenberg in „CV.-Zeitung" Jg. 15 Nr. 44 (29. Oktober 1936).

„Aus dem neuen Auswanderer-Erlaß", Rudolf Gräupner in „CV.-Zeitung" Jg. 15 Nr. 45 (5. November 1936).

„Wichtig für Auswanderer — Die neuen Devisenbestimmungen", Dr. Bernhard Spitz in „Jüdische Rundschau" Jg. 41 Nr. 89 (6. November 1936).

„Günstigere Auswanderungsbestimmungen für Kleinkapitalisten", Dr. Heinz Cohn in „Der Schild" Jg. 15 Nr. 45 (6. November 1936).

„Neue Devisenbestimmungen für Auswanderer" in „Gemeindeblatt der Jüdischen Gemeinde zu Berlin" Jg. 26 Nr. 44 (1. November 1936).

„Auswanderer und Devisenrecht", Dr. Herbert Hannach in „Breslauer Jüdisches Gemeindeblatt" Jg. 13 Nr. 21 (15. November 1936).

Schriftleiter: Dr. Friedrich Brodnitz, Berlin. — Verlag: Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland e. V., Berlin-Charlottenburg 2, Kantstraße 158. — Bezugspreis: 2 RM. halbjährlich, mit der Zeitschrift „Jüdische Wohlfahrtspflege und Sozialpolitik" 4 RM. Bestellungen an die Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland, Postscheck-Konto: Berlin 140 617. — Druck: Aldus Druck, G. m. b. H., Berlin-Schöneberg